

# REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



## **Planfeststellungsbeschluss**

**für die Planänderung der Planfeststellung für den  
sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3**

**(Frankfurt - Nürnberg)**

**im Abschnitt Kauppenbrücke -**

**westlich Anschlussstelle Rohrbrunn**

**(Bau-km 227+800 bis Bau-km 235+798)**

Würzburg, den 15.07.2011



**Inhaltsverzeichnis**

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	9

**A**  
**Tenor** 14

1.	Feststellung des Plans	14
2.	Festgestellte Planunterlagen	15
3.	Nebenbestimmungen	16
3.1	Zusagen	16
3.2	Auflagen	16
4.	Entscheidung über Einwendungen	17
5.	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	17
6.	Ausnahmen und Befreiungen	17
7.	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	17
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	17
7.2	Beschreibung der Anlagen	19
7.3	Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis	19
8.	Straßenrechtliche Verfügungen	19
8.1	Bundesfernstraßen	19
8.2	Straßenklassen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz	19
9.	Sondernutzungen	20
10.	Kosten des Verfahrens	20

**B**  
**Sachverhalt** 21

1.	Antragstellung	21
2.	Beschreibung des Vorhabens	21
2.1	Planerische Beschreibung	21
2.2	Straßenbauliche Beschreibung	21
3.	Vorgängige Planungsstufen	21
3.1	Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen	21
3.2	Raumordnung und Landesplanung	22
4.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	22
4.1	Auslegung	22
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	23

<b>C</b>		
<b>Entscheidungsgründe</b>		<b>25</b>
1.	Verfahrensrechtliche Beurteilung	25
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	25
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	25
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	26
1.4	Raumordnungsverfahren	26
1.5	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie	26
1.6	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	29
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung	29
2.1	Grundsätzliche Vorgaben	29
2.2	Beschreibung des Untersuchungsraums 30	30
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)	31
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	31
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung	31
2.3.1.2	Schutzgut Mensch	32
2.3.1.2.1	Siedlungsstruktur	32
2.3.1.2.2	Land- und Forstwirtschaft	32
2.3.1.2.3	Freizeit- und Erholungsbereiche	32
2.3.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	33
2.3.1.3.1	Lebensräume	33
2.3.1.3.2	Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen	34
2.3.1.3.3	Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamt-lebensräumen	34
2.3.1.3.4	Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen	34
2.3.1.4	Schutzgut Boden	35
2.3.1.5	Schutzgut Wasser	36
2.3.1.5.1	Oberflächengewässer	36
2.3.1.5.2	Grundwasser	36
2.3.1.5.3	Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser	36
2.3.1.6	Schutzgut Luft	37
2.3.1.7	Schutzgut Klima	37
2.3.1.8	Schutzgut Landschaft	38
2.3.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	38
2.3.1.10	Wichtige Wechselbeziehungen	38
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens	39
2.3.2.1	Schutzgut Mensch	40
2.3.2.1.1	Lärmauswirkungen	40
2.3.2.1.2	Luftinhaltsstoffe	40
2.3.2.1.3	Freizeit und Erholung	40
2.3.2.1.4	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	41
2.3.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	41

	<b>Seite</b>	
2.3.2.2.1	Allgemeines	41
2.3.2.2.2	Beschreibung der Einzelkonflikte	42
2.3.2.2.2.1	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	42
2.3.2.2.2.2	Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen	43
2.3.2.2.2.3	Baubedingte Beeinträchtigungen	43
2.3.2.2.2.4	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen	43
2.3.2.2.3	Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept	44
2.3.2.2.3.1	Planerisches Leitbild	44
2.3.2.2.3.2	Ausgleichsmaßnahmen	45
2.3.2.3	Schutzgut Boden	46
2.3.2.4	Schutzgut Wasser	48
2.3.2.4.1	Oberflächengewässer	48
2.3.2.4.2	Grundwasser	48
2.3.2.5	Schutzgut Luft	49
2.3.2.6	Schutzgut Klima	49
2.3.2.7	Schutzgut Landschaft	50
2.3.2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	50
2.3.2.9	Wechselwirkungen	50
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	50
2.4.1	Schutzgut Mensch	51
2.4.1.1	Lärmauswirkungen	51
2.4.1.2	Luftschadstoffe	53
2.4.1.3	Freizeit und Erholung	54
2.4.1.4	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	55
2.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	55
2.4.3	Schutzgut Boden	57
2.4.4	Schutzgut Wasser	58
2.4.4.1	Oberflächengewässer	59
2.4.4.2	Grundwasser	60
2.4.5	Schutzgut Luft	60
2.4.6	Schutzgut Klima	61
2.4.7	Schutzgut Landschaft	62
2.4.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	64
2.5	Gesamtbewertung	64
3.	Materiell-rechtliche Würdigung	64
3.1	Rechtsgrundlage	64
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	65
3.3	Planungsermessen	66
3.4	Linienführung	67
3.5	Planrechtfertigung	67
3.5.1	Bedarfsplan	67
3.5.2	Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen	68
3.5.3	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels	68
3.5.4	Zusammenfassung	68
3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	68
3.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	69

3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	69
3.7.2	Planungsvarianten	69
3.7.3	Ausbaustandard	71
3.7.3.1	Trassierung	71
3.7.3.2	Querschnitt	71
3.7.3.3	Anschlussstellen, Anpassungen und Änderungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz	72
3.7.4	Immissionsschutz	73
3.7.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	73
3.7.4.2	Lärmschutz	73
3.7.4.2.1	Rechtsgrundlagen	74
3.7.4.2.2	Lärmberechnung	76
3.7.4.2.3	Überprüfung der Lärmberechnungen	77
3.7.4.2.4	Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes	77
3.7.4.3	Schadstoffbelastung	78
3.7.4.3.1	Schadstoffeintrag in die Luft	78
3.7.4.3.2	Schadstoffeintrag in den Boden	79
3.7.4.3.3	Schadstoffeintrag in Gewässer	80
3.7.4.3.4	Abwägung hinsichtlich des Schadstoffeintrags	80
3.7.4.4	Abwägung der Immissionsschutzbelange	80
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	81
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	81
3.7.5.2	Eingriffsregelung	81
3.7.5.2.1	Vermeidungsgebot	82
3.7.5.2.2	Beschreibung der Beeinträchtigungen	83
3.7.5.2.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	85
3.7.5.2.4	Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	85
3.7.5.2.5	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	86
3.7.5.2.5.1	Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen	86
3.7.5.2.5.2	Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen	88
3.7.5.2.5.3	Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen	90
3.7.5.2.5.4	Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen	91
3.7.5.2.5.5	Funktion und Eignung der Ausgleichsmaßnahmen	93
3.7.5.2.5.6	Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen, Enteignungsmöglichkeit	96
3.7.5.2.6	Zwischenergebnis	97
3.7.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	97
3.7.5.3.1	Landschaftsschutzgebiet "Spessart"	97
3.7.5.3.2	Gesetzlich geschützte Biotope	98
3.7.5.3.3	Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Hochspessart" und das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart"	98
3.7.5.3.3.1	Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung	99
3.7.5.3.3.2	Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	102
3.7.5.3.3.2.1	Übersicht über die Schutzgebiete	102
3.7.5.3.3.2.2	Erhaltungsziele und Bedeutung der Schutzgebiete	102

3.7.5.3.3.2.2.1	Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	105
3.7.5.3.3.2.2.2	Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL	106
3.7.5.3.3.2.2.3	Überblick über die Arten nach Anhang I der V-RL	106
3.7.5.3.3.2.2.4	Überblick über sonstige Arten im Sinne der V-RL	107
3.7.5.3.3.3	Beschreibung des Vorhabens	107
3.7.5.3.3.3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	107
3.7.5.3.3.3.2	Wirkfaktoren	107
3.7.5.3.3.4	Detailliert untersuchter Bereich	108
3.7.5.3.3.4.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	108
3.7.5.3.3.4.2	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten im Wirkraum	110
3.7.5.3.3.5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete	114
3.7.5.3.3.5.1	Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL	117
3.7.5.3.3.5.2	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL	120
3.7.5.3.3.5.3	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der V-RL	122
3.7.5.3.3.6	Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	124
3.7.5.3.3.7	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	126
3.7.5.3.3.8	Zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	127
3.7.5.3.3.8.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	129
3.7.5.3.3.8.2	Arten nach Anhang II der FFH-RL	130
3.7.5.3.3.8.3	Arten nach Anhang I der V-RL	131
3.7.5.3.3.9	Zusammenfassung	132
3.7.5.4	Allgemeiner und besonderer Artenschutz	133
3.7.5.4.1	Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	133
3.7.5.4.2	Besonderer Artenschutz	134
3.7.5.4.2.1	Rechtsgrundlagen	134
3.7.5.4.2.2	Bestand und Betroffenheit aufgrund von Gemeinschaftsrecht streng und besonders geschützter Tierarten	136
3.7.5.4.2.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	137
3.7.5.4.2.2.1.1	Fledermäuse	137
3.7.5.4.2.2.1.2	Sonstige Säugetiere	138
3.7.5.4.2.2.1.3	Reptilien	139
3.7.5.4.2.2.1.4	Käfer	140
3.7.5.4.2.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	140
3.7.5.4.2.2.2.1	Weit verbreitete Waldvögel und weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft	140
3.7.5.4.2.2.2.2	Weit verbreitete Vögel mit Brutstandorten in Wäldern und Nahrungshabitaten im Offenland	141
3.7.5.4.2.2.2.3	Weit verbreitete Luftjäger	142
3.7.5.4.2.2.2.4	Individuell zu betrachtende Vogelarten	142
3.7.5.4.2.3	Artenschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen	142
3.7.5.5	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	145
3.7.5.6	Abwägung	146
3.7.6	Bodenschutz	146
3.7.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	149

	<b>Seite</b>	
3.7.7.1	Gewässerschutz	149
3.7.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	150
3.7.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	151
3.7.7.4	Abwägung	153
3.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	153
3.7.8.1	Belange der Landwirtschaft	153
3.7.8.2	Abwägung	154
3.7.9	Forstwirtschaft	155
3.7.10	Fischerei	156
3.7.11	Denkmalpflege	157
3.7.12	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	158
3.7.13	Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen	160
3.7.14	Kommunale Belange	161
3.7.14.1	Landkreis Aschaffenburg	161
3.7.14.2	Gemeinde Weibersbrunn	161
3.7.14.3	Abwägung	164
3.7.15	Sonstige Belange	164
3.7.15.1	Belange der Wehrbereichsverwaltung	164
3.7.15.2	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	165
3.7.15.3	Belange anderer Straßenbaulastträger	165
3.7.15.4	Belange der Unteren Straßenverkehrsbehörde	166
3.7.15.5	Weitere Belange	166
3.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	167
3.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	167
3.8.2	Private Einwendungen	168
3.9	Gesamtergebnis der Abwägung	169
4.	Straßenrechtliche Entscheidungen	169
4.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	169
4.2	Sondernutzungen	170
5.	Kostenentscheidung	171

**D**

<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	171
-------------------------------	-----

**E**

<b>Hinweis zur sofortigen Vollziehung</b>	172
---	-----

**F**

<b>Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans</b>	172
--	-----

## Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
ALF	Amt für Landwirtschaft und Forsten (seit 01.04.2009 AELF, siehe dort)
AH-RAL-K-2	Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
AK	Autobahnkreuz
AIIMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
ATV-DVWK-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-A 117)
ATV-DVWK-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-M 153)
a. U.	amtlicher Umdruck (bei gerichtlichen Entscheidungen)
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz

BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMV(BS)	Bundesministerium für Verkehr (Bau und Stadtentwicklung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
D <sub>StrO</sub>	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat

FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAL-K-2	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-L	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen

RAS-K-1	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Plangleiche Knotenpunkte
RAS-K-2	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Planfreie Knotenpunkte
RAS-Q 96	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte, Stand 1996
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer
RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 01	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche

VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Ratsanlagen an Straßen bezüglich Autobahn- rastanlagen
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBl. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutz- gebieten sowie den Gebietesbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZTV LW 99/01	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 1999/Fassung 2001
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-1/08

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;  
Planfeststellungsbeschluss vom 15.10.2009;  
Planänderung der Planfeststellung zum sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Kauppenbrücke - westlich Anschlussstelle Rohrbrunn (Bau-km 227+800 bis Bau-km 235+798)**

**Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden**

**Änderungsbeschluss:**

**A**

**Tenor**

1. Feststellung des Plans

Der mit Beschluss vom 15.10.2009 festgestellte Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Kauppenbrücke – westlich Anschlussstelle Rohrbrunn (Bau-km 227+800 bis Bau-km 235+798) wird nach Maßgabe der unter A 2 festgestellten Planunterlagen geändert. Die Planänderung beinhaltet im Wesentlichen:

- Anschluss der Anschlussstellenrampen nördlich und südlich der A 3 mittels zweier getrennter Kreisverkehre anstelle der ursprünglich vorgesehenen linksseitigen Trompetenlösung.
- Verzicht auf Teile der ursprünglichen Ausgleichsflächen A 6 (Steinbachtal), A 7 (Oberschnorrhof) sowie A 8 (Weiler) und Kompensation des Ausgleichsbedarfs durch die neuen Ausgleichsflächen A1\* - A 4\*.
- Anpassung der Knotenpunkte an das nachgeordnete Straßennetz.

Die sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen sind verbindlich zu beachten.

Im Übrigen bleibt der Beschluss vom 15.10.2009 unverändert.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
<b>1</b>		<b>Erläuterungsbericht zur Planänderung</b>	
<b>2</b>		<b>Übersichtskarte</b>	1:100.000
<b>3</b>		<b>Übersichtslageplan</b>	
<b>6</b>	1	Übersichtslageplan	1:5.000
<b>6.1</b>		<b>Querschnitte</b>	
		<b>Straßenquerschnitte</b>	
	1	Straßenquerschnitt BAB A 3 mit Zusatzfahrstreifen	1:100
	2	Straßenquerschnitt Ein-, Ausfahrten, Rampen AS Weibersbrunn	1:50
	3	Straßenquerschnitt Staatsstraße St 2308 und Kreisstraße AB 5	1:50
	4	Straßenquerschnitt Feldwege und Waldwege	1:50
	5	Straßenquerschnitt Staatsstraße St 2308 mit Geh- und Radweg	1: 00
	6	Straßenquerschnitt Kreisverkehr mit Bucht	1:50
<b>7</b>		<b>Lageplan, Bauwerksverzeichnis</b>	
<b>7.1</b>		<b>Lageplan</b>	
	1	Lageplan - Bau-km 231+200 bis Bau-km 232+700	1:2.000
<b>7.2</b>		<b>Bauwerksverzeichnis</b>	
<b>8</b>		<b>Höhenpläne</b>	
<b>8.1</b>		<b>Höhenpläne Anschlussstelle Weibersbrunn</b>	
	1	Höhenplan AS Weibersbrunn Rampe Süd	1:2.000/200
	2	Höhenplan AS Weibersbrunn Rampe Nord	1:2.000/200
<b>8.2</b>		<b>Höhenpläne Straßen und Wege</b>	
	1	Höhenplan Staatsstraße St 2308	1:2.000/200
	2	Höhenplan Kreisverkehre und AB 5	1:2.000/200
	3	Höhenplan Waldwege	1:2.000/200
<b>10</b>		<b>Ingenieurbauwerke</b>	
<b>10.1</b>		<b>Brückenskizze</b>	
	1	Brückenskizze Brücke St 2308 über die BAB A 3 BW-Nr. 6022650 (BW 231b neu)	1:200/100
<b>11</b>		<b>Untersuchungen zu den Immissionen</b>	
<b>11.1</b>		<b>Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen</b>	
<b>11.2</b>		<b>Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen</b>	
	1	Lageplan Lärmsituation - Bau-km 230+500 bis Bau-km 234+000	1:5.000
<b>12</b>		<b>Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP)</b>	
<b>12.1</b>		<b>Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan</b>	
<b>12.2</b>		<b>Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne (LBKP)</b>	
	1	LBKP Bau-km 231+100 bis Bau-km 232+700	1:2.000
<b>12.3</b>		<b>Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne (LMP)</b>	
	1	LMP Bau-km 231+100 bis Bau-km 232+700	1:2.000
	2	LMP Übersicht Ausgleichsflächen	1:25.000 1:2.000
<b>13</b>		<b>Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen</b>	
<b>13.1</b>		<b>Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen</b>	
<b>13.1.1</b>		<i>Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen</i>	
<b>13.2</b>		<b>Lageplan Einzugsgebiete</b>	
	1	Lageplan Einzugsgebiete Bau-km 230+500 bis Bau-km 234+000	1:5.000
<b>14</b>		<b>Grunderwerb</b>	
<b>14.1</b>		<b>Grunderwerbspläne</b>	
	1 T	Grunderwerbsplan - Bau-km 231+100 bis Bau-km 232+700	1:2.000
	2 T	Grunderwerbsplan - Außenliegende Ausgleichsflächen	1:25.000; 1:2.000
<b>14.2</b>		<b>Grunderwerbsverzeichnisse</b>	

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
<b>15</b>		<b><i>Unterlagen zur FFH- und Vogelschutzverträglichkeitsprüfung (FFH-/VSch-VP)</i></b>	
<b>15.1</b>		<b><i>Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6022-371 „Hochspessart“ und das Vogelschutzgebiet DE 6022-471 „Spessart“ (FFH-/VSch-VP)</i></b>	
<b>15.2</b>		<b><i>Übersichtskarte</i></b>	1:100.000
<b>15.3</b>	1	<b><i>Planteil zur Verträglichkeitsprüfung FFH-/VSch-VP Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele / Maßnahmen zur Schadensbegrenzung</i></b>	1:10.000
	2	<b><i>Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele / Maßnahmen zur Schadensbegrenzung</i></b>	1:10.000
<b>16</b>		<b>Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten!

### 3. Nebenbestimmungen

#### 3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen, dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr oder der Niederschrift zum Erörterungstermin gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

#### 3.2 Auflagen

3.2.1 Die Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die BAB A 3 im plangegegenständlichen Bereich besteht. Der Nutzungsverzicht der Ausgleichsmaßnahme A 4\* ist für die Dauer von 20 Jahren auszuüben, beginnend mit Beendigung der Straßenbaumaßnahmen, jedoch nicht vor Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahme.

3.2.2 Der Weg an der Südseite der Grünbrücke ist gemäß der gemeinsamen Ortseinsicht mit den Naturschutzbehörden am 09.09.2010 bzw. dem Schreiben der Höheren Naturschutzbehörde vom 25.10.2010 zurückzubauen.

3.2.3 Die Art und Anzahl der Vogel- und Fledermauskästen ist vor Ausbringung mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

3.2.4 Die jährliche Kontrolle und Säuberung, die Pflege und Wartung der Fledermaus- und Vogelkästen hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen.

3.2.5 Die Daten und Ergebnisse der jährlichen Kontrollen sind an das Landesamt für Umwelt zu melden.

3.2.6 Im Übrigen sind sämtliche Auflagen des Beschlusses vom 15.10.2009 zu beachten, sofern sie in diesem Beschluss nicht explizit aufgehoben werden. Sie gelten ausdrücklich auch für die vorliegende Planänderung.

#### 4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Maßnahmeträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### 5. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### 6. Ausnahmen und Befreiungen

Die nach §§ 30 Abs. 3, 45 Abs. 7, 67 BNatSchG erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt auch die nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG erforderliche Ausnahme von der Verpflichtung, Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) zu behandeln, zu lagern oder abzulagern, und steht insoweit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

#### 7. Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

##### 7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen Maßnahme in weiterführende Gräben einzuleiten sowie im Zuge von Wasserhaltungen Grundwasser zu entnehmen, zutage zu leiten bzw. zu fördern und abzuleiten bzw. das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten, sowie Grundwasser zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen, Bankette, Parkflächen und Außeneinzugsgebieten sowie der Sicherung der technischen Ausführungen der Baumaßnahmen, die mit den Eingriffen in das Grundwasser (sog. Bauwasserhaltungen) verbunden sind.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Unterlage 13.1) und der Lageplan Einzugsgebiete (Unterlage 13.2) zu Grunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

7.1.4 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt in Abänderung bzw. Ergänzung der im Beschluss vom 15.10.2009 erteilten Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser in dem in nachfolgender Tabelle genannten Umfang (Gesamteinleitung) an der jeweiligen Einleitungsstelle in den angegebenen Vorfluter einzuleiten. Sie gewährt zudem die widerrufliche Befugnis, Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang zutage zu leiten, abzusenken, abzuleiten und in oberirdische Gewässer einzuleiten.

### Zusammenstellung der Einleitungen

Einleitung	Bau-km	bei FI.Nr.	Vorfluter	Gesamteinleitung max. l/s	Vorbehandlung/Rückhaltung/
E 2					ASB+RHB 228-1L - max. Zufluss = 3.280l/s - Abschlüge an mehreren Stellen
A 9a	St 2308 0+550	900 Gem. Weibersbrunn	bestehender Graben	--	Das Oberflächenwasser der Staatsstraße wird über den bestehenden Graben wie im bestand abgeleitet, Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.
A 9b	Kreisstraße AB 5 0+210	900/5 Gem. Weibersbrunn	bestehender Graben	--	Das Oberflächenwasser der Kreisstraße wird über den bestehenden Graben wie im bestand abgeleitet, Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.
A 9c	St 2308 0+710	865/1 Gem. Weibersbrunn	bestehender Graben	--	Das Oberflächenwasser der Staatsstraße wird über den bestehenden Graben wie im bestand abgeleitet, Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.
A 9d	St 2308 alt	869/2 Gem. Weibersbrunn	Straßengraben	--	Das Oberflächenwasser der Staatsstraße wird über den bestehenden Graben wie im bestand abgeleitet, Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.
A 10	St 2308 0+350	94 Gem. Waldaschaffer Forst	Geplanter Wegseitengraben	--	Das Außeneinzugsgebiet wird über einen geplanten Wegseitengraben getrennt von der Straßenentwässerung abgeleitet. Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung

## 7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 7.2 und 13, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

## 7.3 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Die Nebenbestimmungen unter A 7.3 des Beschlusses vom 15.10.2009 sind weiterhin zu beachten und gelten auch für die in diesem Beschluss erteilte Erlaubnis.

## 8. Straßenrechtliche Verfügungen

### 8.1 Bundesfernstraßen

Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG gilt - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

### 8.2 Straßenklassen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt - soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten -, dass

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo- gen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß- gabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvor- aussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterla- ge 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und We- geabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## 9. Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Stra- ßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahr- zeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Bau- lastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung be- troffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jewei- ligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Be- weissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sonder- nutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

## 10. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststel- lungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## B

### Sachverhalt

#### 1. Antragstellung

Mit Beschluss vom 15.10.2009 hat die Regierung von Unterfranken die Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Kauppenbrücke - westlich Anschlussstelle Rohrbrunn (Bau-km 227+800 bis Bau-km 235+798) festgestellt.

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger) hat mit Schreiben vom 30.09.2010 für diesen Abschnitt eine Planänderung beantragt.

#### 2. Beschreibung des Vorhabens

##### 2.1 Planerische Beschreibung

Die verfahrensgegenständliche Planung beinhaltet eine Änderung der bereits festgestellten Neukonzeption der Anschlussstelle Weibersbrunn sowie des Ausgleichsflächenkonzeptes.

##### 2.2. Straßenbauliche Beschreibung

In der Ausgangsplanung war vorgesehen, die Anschlussstellenrampen mit einer linksseitigen Trompetenlösung an die St 2308 anzubinden. Der Anschluss der Anschlussstellenrampen soll nach der gegenständlichen Planung nunmehr nördlich und südlich der A 3 mittels zweier getrennter Kreisverkehre erfolgen. Am nördlichen Kreisverkehr wird zusätzlich die AB 5, am südlichen Kreisverkehr ein Waldweg angebunden.

Die planfestgestellte Autobahntrasse selbst wird durch die Änderung nicht berührt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen.

#### 3. Vorgängige Planungsstufen

##### 3.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt ist im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen dem vordringlichen Bedarf zugeordnet (vgl. Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG).

### 3.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 08.08.2006, GVBl. S. 471) sind in Teil B V u.a. in den Nrn. 1.1.5, 1.4.1 und 1.4.2 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele der Raumordnung definiert. Danach kommt dem weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zur Einbindung Bayerns innerhalb Deutschlands und Europas besondere Bedeutung zu. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Aufgabe erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden europäischen Transversalen soll u.a. die BAB A 3 zwischen Aschaffenburg - Würzburg - Nürnberg vorrangig sechsstreifig ausgebaut werden.

### 4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

#### 4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.09.2010 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach öffentlicher und jeweils ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 02.11.2010 bis einschließlich 01.12.2010 an folgenden Stellen zur allgemeinen Einsicht aus:

- Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg
- Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn, Hauptstraße 81, 63872 Heimbuchenthal
- Gemeinde Weibersbrunn, Jakob-Groß-Straße 20, 63879 Weibersbrunn
- Gemeinde Waldaschaff, Am Mühlbach 5, 63857 Waldaschaff
- Gemeinde Bessenbach, Ludwig-Straub-Straße 2, 63856 Bessenbach
- Gemeinde Sailauf, Rathausstraße 9, 63877 Sailauf
- Markt Hösbach, Rathausstraße 3, 63768 Hösbach
- Markt Mömbris, Schimborner Straße 6, 63776 Mömbris

In den ortsüblichen Bekanntmachungen wurde jeweils darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den jeweiligen Gemeinden bzw. beim Landratsamt und der Regierung von Unterfranken bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, im konkreten Fall bis einschließlich 15.12.2010, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG vom 07.10.2010 wurde in der im Vorhabensgebiet verbreiteten örtlichen Tageszeitung und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken (RABl. Nr. 23 vom 07.10.2010) auf die Auslegung durch die Gemeinden bzw. das Landratsamt hingewiesen.

In der Bekanntmachung wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige

Eingaben), ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist, dass diese Angaben deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein müssen und Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, da andernfalls diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben können (Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BayVwVfG).

Die namentlich bekannten, nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch die Gemeinden bzw. - für die gemeindefreien Gebiete - durch das Landratsamt Aschaffenburg von der Auslegung des Plans benachrichtigt.

#### 4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 11.10.2010 forderte die Regierung von Unterfranken die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

1. Gemeinde Bessenbach
2. Gemeinde Dammbach (über Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn)
3. Gemeinde Waldaschaff
4. Gemeinde Weibersbrunn
5. Gemeinde Sailauf
6. Markt Hösbach
7. Markt Mömbris
8. Landratsamt Aschaffenburg
9. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
11. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
12. Bayer. Bauernverband
13. Bayer. Industrieverband Steine und Erde e.V.
14. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung B, Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte -
15. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Referat A IV, Bau- und Kunstdenkmalpflege -
16. Bayer. Landesamt für Umwelt
17. Bayer. Waldbesitzerverband e.V.
18. Bezirk Unterfranken - Fischereifachberatung -
19. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
20. Immobilien Freistaat Bayern
21. Deutsche Telekom AG, T-Com
22. E.ON Bayern AG
23. Zweckverband zur Wasserversorgung der Aschafftalgemeinden
24. Polizeipräsidium Unterfranken
25. Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
26. Staatliches Bauamt Aschaffenburg
27. Staatliches Vermessungsamt Aschaffenburg
28. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

- 29. Wehrbereichsverwaltung Süd
- 30. Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -
- 31. Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau, Wohnungswesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt.

Die Regierung von Unterfranken sah von einem förmlichen Erörterungstermin ab.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen und im Übrigen auf die verfahrensbezogenen Ausführungen im Rahmen dieses Beschlusses verwiesen.

## C

### Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1.                   Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1                  Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§ 17 b Nr. 6 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG bzw. § 17 d Satz 1 FStrG und Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2                  Erforderlichkeit der Planfeststellung

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens nach § 17 d Satz 1 FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG. Da nach der vom Vorhabenträger mit Schreiben vom 30.09.2010 beantragten Planänderung umfangreiche Änderungen der Anschlussstelle und des Ausgleichsflächenkonzeptes vorgenommen werden sollen, handelt es sich nicht um einen Fall unwesentlicher Bedeutung, so dass ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen war, Art. 76 Abs. 1, Abs. 2 BayVwVfG.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Er-

laubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

### 1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für den bereits festgestellten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Es handelte sich hierbei um die Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht bestand (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG). Eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG hatte ergeben, dass die Änderung bzw. Erweiterung durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund wurde auch für die verfahrensgegenständliche Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§ 17 Sätze 2 und 3 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

### 1.4 Raumordnungsverfahren

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist gemäß Schreiben der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 24, höhere Landesplanungsbehörde) an des Vorhabensträgers vom 05.04.2006 nicht erforderlich. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

### 1.5 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet der plangegegenständlichen Maßnahme liegen die Teilflächen 6022-371.04 bis 6022-371.06 des FFH-Gebietes "Hochspessart", das als solches an die EU-Kommission gemeldet wurde. Mit Entscheidung der EU-Kommission vom 11.01.2010 wurde es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL unter der Bezeichnung DE 6022371 - Hochspessart - aufgenommen (vgl. ABl. EU Nr. L 33 vom 08.02.2011, S. 146). Des Weiteren sind diese Bereiche auch als Teilflächen 6022-471.02 bis 6022-471.04 des Europäischen Vogelschutzgebietes "Spessart", Gebietsnummer DE 6022-471, ausgewiesen (vgl. Anlagen 1 und 2 der VoGEV).

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Natura 2000-Gebiete sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8

BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, also die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

#### Phase 1: FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

#### Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

#### Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG). Können prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließ-

lich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der FFH-Ausnahmeprüfung, die sich an die FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Nach Prüfung der eingereichten Vorabzüge der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6022-371 "Hochspessart" und das Europäische Vogelschutzgebiet DE 6022-471 "Spessart" kam die höhere Naturschutzbehörde im Rahmen der FFH-Vorprüfung (Phase 1) zu dem Ergebnis, dass durch die gegenständliche Maßnahme selbst Beeinträchtigungen der angrenzenden Teilflächen des FFH-Gebietes "Hochspessart" (DE 6022-371) und des Europäischen Vogelschutzgebietes "Spessart" (DE 6022-471) nicht sicher ausgeschlossen werden können. Daher war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im engeren Sinne vorzunehmen (Phase 2). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die vom Vorhabensträger dazu vorgelegte Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Hochspessart" und das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart" gliedert sich in folgende Arbeitsschritte, an die sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung anlehnt:

- Beschreibung der Natura-2000-Gebiete sowie der für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
- Beschreibung des Ausbauvorhabens
- Abgrenzung und Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs
- Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete
- Darstellung der vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
- Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch andere, mit dem gegenständlichen Projekt zusammenwirkende Pläne oder Projekte
- Zusammenfassung der Ergebnisse.

Im Einzelnen wird auf die Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Hochspessart" und das Vogelschutzgebiet "Spessart" (Unterlage 15) und auf die Ausführungen unter C 3.7.5.3 Bezug genommen.

Die FFH- bzw. Vogelschutzgebietsverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete zu rechnen ist (vgl. C 3.7.5.3). Eine FFH-Ausnahmeprüfung (Phase 3) bzw. die Erteilung einer Befreiung i.S.d. § 34 Abs. 3 BNatSchG war daher nicht notwendig.

## 1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um eine Bundesfernstraße handelt, konnte wegen der vorliegenden Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 17 d Satz 1 FStrG von einer förmlichen Erörterung i.S.d. § 17 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG und § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG abgesehen werden. Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt hier im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und im Hinblick darauf, dass im Ausgangsverfahren am 28.04.2009 bereits ein Erörterungstermin stattgefunden hat, wurde auf einen erneuten förmlichen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt auf Grund der vorgelegten Planunterlagen sowie der eingegangenen Äußerungen im schriftlichen Verfahren so weit als möglich geklärt war, mit einer Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde durch einen Erörterungstermin nicht zu rechnen und ein weiterer zweckdienlicher Dialog in einer förmlichen mündlichen Erörterung zwischen Trägern öffentlicher Belange oder anerkannten Vereinen einerseits und dem Vorhabensträger andererseits nicht zu erwarten war, zumal nur wenige Private betroffen sind, die betroffenen privaten und öffentlichen Belange überschaubar sind und keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwendungen erhoben wurden bzw. sich diese erledigt haben. Infolgedessen konnte auch mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vorhabens und des Ergebnisses des schriftlichen Anhörungsverfahrens in sachgemäßer Ermessensausübung von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins abgesehen werden.

Mit dieser Vorgehensweise ist auch den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG Rechnung getragen (vgl. schon oben C 1.3).

Weitere verfahrensrechtliche Fragen sind im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen (vgl. A 5).

## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

### 2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Kauppenbrücke - westlich Anschlussstelle Rohrbrunn, im vorliegenden Fall die Änderung der Anschlussstelle Weibersbrunn, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als unselbständiger Teil des Verfahrens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Sätze 1 und 2 und § 3 b Abs. 1 Satz 1 UVPG sowie Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG; vgl. oben C 1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 11 Satz 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 11 Satz 2 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, S. 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Vorgaben fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang unge löste Fragen geklärt werden müssen. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 6 Abs. 3 UVPG den Vorhabensträger, entsprechend aussagekräftige Unterlagen vorzulegen.

## 2.2

### Beschreibung des Untersuchungsraums

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Aschaffenburg in der Gemeinde Weibersbrunn sowie in den gemeindefreien Gebieten "Waldaschaffer Forst" und

"Rothenbucher Forst“, die Ausgleichsflächen in den Gemeinden Hösbach, Sailauf und Mömbris sowie im gemeindefreien Gebiet "Rohrbrunner Forst“

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so festgelegt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die gewählte Breite des Untersuchungsgebietes, das in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingestellt wurde. Das Untersuchungsgebiet umfasst einen ca. 8,2 km langen und ca. 1 km breiten Korridor (im Mittel ca. 500 m beidseits der BAB A 3 und je ca. 100 m über das Abschnittsende des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens hinaus). Der Abschnitt mit der gegenständlichen Planänderung beginnt etwa bei Bau-km 231+100 und endet bei Bau-km 232+700. Der Untersuchungsraum umfasst auch die neuen Ausgleichsflächen an der bereits festgestellten Grünbrücke und im Bereich Mömbris, Hösbach und Sailauf. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich im Wesentlichen an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

## 2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Wirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

### 2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

#### 2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Ausgedehnte Laub- und Mischwälder sowie Nadelwälder prägen das Untersuchungsgebiet. Der Spessartanstieg im Westen des Untersuchungsgebietes ist durch die steilen Talflanken von Kauppen und Rückelsberg zum Kleinaschafftal gekennzeichnet. Ab der Anschlussstelle Weibersbrunn erreicht die BAB A 3 die Rodunginsel mit der Ortslage von Weibersbrunn. Diese ist vollständig von Wald umgeben und wird extensiv genutzt, wobei aufgrund der Höhenlage Grünland-

nutzung vorherrscht. Einzelgehölze wie Birken, Weiden und Obstbäume prägen die Landschaft. Südlich der BAB A 3 finden sich ausgedehnte Weideflächen. Östlich des sog. "Hessentaler Grunds" setzen sich die ausgedehnten Laub- und Mischwaldflächen fort. Die Autobahn verläuft in diesem Bereich annähernd auf dem Geländerücken bzw. der Wasserscheide zwischen Hafenlohrbach und Dammbach/Elsava.

Naturräumlich betrachtet gehört das Untersuchungsgebiet im Hauptnaturraum "Odenwald, Spessart, Südrhön" zur Haupteinheit "Sandsteinspessart" (Nr. 141) und innerhalb dieser zur namensgleichen naturräumlichen Untereinheit "Sandsteinspessart" (Nr. 141 A).

### 2.3.1.2 Schutzgut Mensch

#### 2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur

Die einzige Siedlung im Untersuchungsgebiet ist Weibersbrunn, das inmitten seiner Rodungsinsel liegt und durch Wohn- und Mischgebiete gekennzeichnet ist. Die Ausweisung von ausgedehnten Gewerbeflächen nahe der BAB A 3 ist im Flächennutzungsplan vorgesehen. In unmittelbarer Nähe zur BAB A 3 befindet sich eine Fachklinik.

#### 2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen auf der Rodungsinsel von Weibersbrunn sind überwiegend Grünlandflächen, die zu einem hohen Anteil stillgelegt oder brachgefallen sind. Südlich der BAB A 3 werden die Flächen meist extensiv beweidet. Auch im Talgrund des Kleinaschafftals ist die Grünlandnutzung stark zurückgegangen; die meisten Flächen werden noch extensiv gemäht oder durch Schafe beweidet.

Das Untersuchungsgebiet ist durch große zusammenhängende Waldflächen geprägt, die nur durch die Rodungsinsel Weibersbrunn und die noch offenen Talzüge unterbrochen sind. Die vorherrschende Baumart ist die Buche, allerdings sind teilweise hohe Anteile von Eiche, im Spessartanstieg auch Kiefer, vorhanden. Nadelwälder mit vorherrschender Fichte treten als ältere Bestände noch regelmäßig auf. Jüngere Laubhölzer haben oft einen hohen Anteil von Berg-Ahorn. Die Wälder sind überwiegend Staatswald und gut durch Wege erschlossen.

#### 2.3.1.2.3 Freizeit- und Erholungsbereiche

Die Erholungsaktivitäten in der Fläche umfassen im Wesentlichen ruhige Erholungsformen wie Wandern und Radfahren. Das Wanderwegenetz ist relativ dicht. Mehrere Fernwanderwege und Rundwanderwege laufen im Untersuchungsgebiet. Die Nachfrage nach ruhigen Erholungsaktivitäten bezieht sich vor allem auf die lokale Naherholung für die ortsansässige Bevölkerung und auf das Wochenendangebot für den Ballungsraum Rhein-Main einschließlich Aschaffenburg und

den Würzburger Raum. Weibersbrunn hat Bedeutung als Erholungsort und bietet viele Gaststätten und Beherbergungsbetriebe. Eine Kneippanlage, mehrere Rastplätze und Schutzhütten, ein Hallenbad und die örtlichen Sportflächen bieten Möglichkeiten für aktive Freizeitnutzungen in Weibersbrunn.

Die Waldflächen im Untersuchungsgebiet sind gemäß Waldfunktionsplan als "Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II" und am Rand der Rodungsinsel Weibersbrunn teilweise der Intensitätsstufe I ausgewiesen.

### 2.3.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

#### 2.3.1.3.1 Lebensräume

Die vorherrschenden Laubwälder des Spessarts sind Buchenhochwälder. Diese weisen teilweise auch einzelne Lärchen, Fichten, Berg-Ahorn, Winter-Linden, Trauben-Eichen und Stiel-Eichen auf. Darunter stehen öfter Vogelbeere und Schwarzer Holunder. Die jungen Laubwaldaufforstungen sind gemischt mit dominanter Buche, beiden Eichenarten, Berg-Ahorn und Vogelbeere. Teilweise wurde auch mit Eichenvorbau und Buche im Unterstand ein neuer Waldbestand begründet. Nadelwälder sind meist von Fichte dominiert und beigemischt Kiefer, Lärche oder Douglasie. Die Waldränder besitzen schmale Waldmäntel (meist nur eine Reihe Gehölze) und ebenso schmale Krautsäume (oft nur ca. 1-1,5 m breit).

In der Rodungsinsel Weibersbrunn haben sich südlich der BAB A 3 ausgedehnte, großflächig zusammenhängende und magere Extensivwiesen bzw. -weiden entwickelt, in die kleinflächig Borstgrasrasen, Heiden und Straußgrasrasen eingelagert sind. Dort kommen einzelne Weiden, Birken, Vogelbeeren, Zitter-Pappeln, Eichen und Kiefern auf.

Ausgeprägte Heckenstrukturen sind im Untersuchungsgebiet relativ selten und auf Geländestufen in topografisch bewegten Landschaftsausschnitten am Spessartaufstieg begrenzt. Je nach angrenzender Nutzung sind die Säume entsprechend ruderal geprägt oder von Magerkeitszeigern gekennzeichnet. Häufig stehen dort auch Obstbaum-Hochstämme. In der landwirtschaftlich nur extensiv bis mäßig intensiv genutzten Flur um Weibersbrunn sind Gehölze (vor allem Weiden, Eichen, Vogelbeere und Zitter-Pappel) häufig. Wegbegleitende Altgrasfluren (meist Straußgrasrasen), Gräben und wenig genutzte Grünwege bilden zusätzliche Vernetzungskorridore.

An den Autobahndammböschungen sind großflächige Gehölze gepflanzt worden (ca. 40 Jahre alt). Durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Autobahn sind Teile dieser Lebensräume vorbelastet, was vor allem an den Störungszeigern deutlich wird.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 12.1, 15 und 16 Bezug genommen.

#### 2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen

Die laubholzreichen Waldbestände des Spessarts stellen einen überregional bedeutsamen Lebensraumkomplex, u.a. für Vögel, Fledermäuse und Rothirsch dar. Für die Arten Wildkatze und Luchs besitzt der Spessart ein bedeutsames Lebensraumpotential.

Der im Untersuchungsgebiet tatsächlich anzutreffende Wald ist gekennzeichnet durch einen relativ einförmigen und meist noch relativ jungen Eichen-Buchenbestand, in den stellenweise Fichtenbestände eingestreut sind. Nur wenige Bereiche weisen einen höheren Anteil an Altbäumen auf. Als Zeigerarten für diese struktureicheren Waldbereiche konnten Trauerschnäpper und Waldlaubsänger im Gebiet ausgemacht werden.

Die Offenlandbereiche südlich Weibersbrunn wurden aufgrund der Brutvorkommen des nach BNatSchG geschützten Neuntöters als von hoher Bedeutung eingestuft. Trotz der aus avifaunistischer Sicht hohen Vorbelastung des Gebiets durch die bestehende hochfrequentierte Autobahn und die in Teilbereichen (Offenlandbereich südlich Weibersbrunn) intensive Freizeitnutzung sowie die Art der Waldbewirtschaftung hat das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner Eigenschaft als Teilbereich eines großen zusammenhängenden Waldgebietes eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit für die Vogelwelt.

Im Übrigen wird bzgl. einer detaillierten Beschreibung der vorkommenden Arten auf Unterlage 12.1 mit Anlage Bezug genommen.

#### 2.3.1.3.3 Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen

Der Spessartkamm stellt eine Biotopverbundstruktur von überregionaler Bedeutung dar, die unmittelbar in die ausgedehnten Waldbestände der Spessarthochlagen übergeht und das gesamte Untersuchungsgebiet prägt. Dabei stellt die bestehende BAB A 3 eine für flugunfähige Arten nur schwer zu überwindende Barriere dar. In diese ausgedehnten Wälder ist die Rodungsinsel Weibersbrunn mit ihren mageren Offenlandstandorten eingelagert. Ein Biotopverbundsystem für diese isolierten Inseln von Offenlandlebensräumen ist im Spessart ausschließlich auf die schmalen Täler (z.B. Weibersbachtal, Kleinaschafftal) beschränkt. Die wichtigste Biotopverbundachse mit dem westlich anschließenden Spessartvorland stellt das Kleinaschafftal mit seinen Seitentälern dar.

#### 2.3.1.3.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine ausgewiesenen Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmäler. Das Untersuchungsgebiet befindet sich allerdings vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Spessart" sowie im Naturpark "Spessart".

Darüber hinaus sind nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen vorhanden. Dabei handelt es sich um die Extensivwiesen mit kleinflächigen Heide- und Borstgrasrasen südlich von Weibersbrunn (s. Unterlage 12.1, Kapitel 3.2 und Unterlage 12.2).

Die in der amtlichen Biotopkartierung des Landkreises Aschaffenburg erfassten Flächen im Offenlandbereich sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben (Unterlage 12.1, Kapitel 3.5.1) und kartografisch dargestellt (Unterlage 12.2). Außerdem wurden im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Planung des Vorhabens weitere wertvolle Lebensräume vom Vorhabensträger erfasst, die ebenfalls in der Unterlage 12 (s.o.) dargestellt und beschrieben sind.

Bannwaldflächen gemäß Waldfunktionsplan sind keine ausgewiesen. Alle Waldflächen im Untersuchungsgebiet sind Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz.

Verschiedene Teilflächen des FFH-Gebietes "Hochspessart" (DE-6022-371) liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes, ebenso wie Teilflächen des europäischen Vogelschutzgebietes "Spessart" (DE-6022-471), (vgl. hierzu auch C 1.5 und C 3.7.5.3.3.).

#### 2.3.1.4

##### Schutzgut Boden

Das reliefbildende Gestein im Untersuchungsgebiet ist der Untere Buntsandstein. Im Westen sind tonige Lehme bis Tone, z. T. sandig und steinig, vorhanden, aus denen sich mittel- bis tiefgründige, schwere, meist basenverarmte Böden entwickelt haben die bei entsprechender Wassersättigung als Gleye anzusprechen sind. Im Osten finden sie anlehmige bis lehmige Sande, z. T. steinführend, die sich zu mittel- bis tiefgründigen podsoligen Sandböden entwickelt haben.

Die Böden im Wald sind in ihrer Entwicklung relativ ungestört und in ihrer Horizontabfolge wenig verändert. Im Gegensatz zu landwirtschaftlich genutzten Flächen bieten sie deshalb eine weitgehend ungestörte Lebensraumfunktion für Boden bewohnende Arten.

Die Bodengüte aus landwirtschaftlicher Sicht schwankt im Untersuchungsgebiet nur wenig, es handelt sich um Böden mit schlechter Ertragsfähigkeit (Ertragsmesszahl 20 - 39). Die Ertragsfunktion für die Forstwirtschaft kann in Abhängigkeit vom Nutzungsanspruch und -konzept als mittel eingestuft werden.

Aufgrund fehlender Lehmüberdeckungen, dem oft hohen Sandanteil und einer geringen Basensättigung besitzen die Böden im Untersuchungsgebiet generell ein eher geringes Filtervermögen. Die Fähigkeit zur Schadstoffakkumulation des Bodens und somit das Puffer- und Filtervermögen gegenüber Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser ist herabgesetzt. Böden im Wald besitzen jedoch im Gegensatz zu landwirtschaftlichen Offenlandflächen bei geringem Tongehalt im Ausgangsgestein trotzdem eine gewisse funktionale Schadstoffakkumulationsfä-

higkeit, da die relativ ungestörte Bodenentwicklung die Filter-, Speicher- und Reglerfunktion unterstützt.

Vorbelastungen der Böden bestehen teilweise durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Verdichtung) und durch den Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen).

#### 2.3.1.5 Schutzgut Wasser

##### 2.3.1.5.1 Oberflächengewässer

Der Westteil des Untersuchungsgebietes entwässert über die Kleinaschaff, die auf Höhe von Bau-km 230+600 an der sog. Aschaffquelle entspringt, sowie über verschiedene kleine Seitengräben und Hangquellen in Richtung Westen. Nach dem Spessartaufstieg etwa ab der Anschlussstelle Weibersbrunn entwässert das Gebiet in Richtung Osten. Hauptvorfluter ist hier der Weibersbach, der von Weibersbrunn nach Osten in den Hafenlohrbach entwässert und viele kleine Seitengräben aus dem östlichen Untersuchungsgebiet im Bereich des Rohrbrunner Forstes aufnimmt.

##### 2.3.1.5.2 Grundwasser

Die Grundwassernutzung erfolgt im Untersuchungsgebiet im Wasserschutzgebiet östlich der Anschlussstelle Weibersbrunn und unmittelbar nördlich der BAB A 3. Die bewaldeten Spessarthöhen haben wichtige Wasserspeicher- und Grundwasserbildungsfunktionen für den Großraum Rhein-Main, weshalb alle größeren Waldflächen des Untersuchungsgebietes als Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz im Waldaktionsplan ausgewiesen sind.

Der Buntsandstein ist generell gut wasserdurchlässig, grundwassernahe Standorte treten nur lokal im Kleinaschafftal auf. Die Fließrichtung des Grundwassers ist im östlichen Untersuchungsgebiet nach Norden gerichtet, im Westen nach Westen. Der Buntsandstein weist im Untersuchungsgebiet kaum schützende Deckschichten auf, so dass das Niederschlagswasser schnell im generell wasserdurchlässigen Buntsandstein versickert.

##### 2.3.1.5.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser bestehen durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Stoffeintrag, Verdichtung) und den Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen). Das Fahrbahnwasser in diesem Planungsabschnitt fließt derzeit ohne Rückhalteeinrichtungen ab und versickert bzw. gelangt unkontrolliert in Gräben und Bäche. Dadurch ist ein Verschmutzungsrisiko für die Vorfluter und das Grundwasser gegeben.

#### 2.3.1.6 Schutzgut Luft

Die Luft stellt in ihrer spezifischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst. Das Schutzgut Luft wird bestimmt von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung.

Immissions- und Leitwerte zu Luftschadstoffen sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA-Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewerbe, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen. Dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS 02, geänderte Fassung 2005) können Anhaltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können mit dem im Merkblatt enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt werden.

Die lufthygienischen Verhältnisse sind im ausgedehnten Laub- bzw. Laubmischwald des Spessarts im Vergleich zu siedlungsdichten Gebieten um Aschaffenburg und Würzburg sehr gut.

Als lokal wirksame lufthygienische Belastungsquellen im Untersuchungsgebiet sind der Verkehr auf der BAB A 3 und auf dem untergeordneten Straßennetz sowie die vorhandenen Siedlungen anzusprechen.

#### 2.3.1.7 Schutzgut Klima

Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen ozeanisch beeinflusstem und kontinental geprägtem Klima. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt im Spessartanstieg zwischen 7°C und 8°C, auf der Hochfläche bei 6°C - 7°C. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge ist vergleichsweise hoch und beträgt 850 – 1100 mm, was durch die Lage am westlichen Spessart rand bedingt ist, an dem die Wolken aufsteigen und deshalb abregnen müssen. Die vorherrschende Windrichtung ist West bis Südwest, wird durch den Verlauf der Talzüge jedoch örtlich abgelenkt.

Waldbestände erfüllen bioklimatisch wirksame Funktionen durch Deposition, Sedimentation und Gasaustausch und haben somit eine erhebliche Bedeutung für den Klimaschutz. Explizite Klimaschutzfunktionen sind im Wald funktionsplan für das Untersuchungsgebiet jedoch nicht festgelegt. Kaltluftentstehungsflächen, die für das Kleinklima von Bedeutung sein können, liegen auf Wald- und Wiesenflächen in Hochlagen. Die Kaltluftabflussbahnen im Bereich der Rodungsinsel Weibersbrunn verlaufen von den unbewaldeten Flächen nach Nordosten entlang der Talzüge.

#### 2.3.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im westlichen Untersuchungsgebiet ist durch den Spessartaufstieg mit tief in die ehemalige Spessarthochfläche eingeschnittenen Tälern und entsprechend hoher Reliefenergie geprägt. Ausgedehnte Laub- und Mischwälder sowie Nadelwälder und noch offene Tälchen mit Grünlandnutzung oder Brachen prägen dieses Gebiet.

Ab der Anschlussstelle Weibersbrunn erreicht die BAB A 3 die Rodungsinsel mit der Ortslage von Weibersbrunn. Diese ist vollständig von Wald umgeben und wird extensiv genutzt, wobei aufgrund der Höhenlage Grünlandnutzung vorherrscht. Nach Südosten schließen zusammenhängend bewaldete Spessarthochflächen mit hohem Anteil an buchenreichen Laubwäldern an. Aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen ist das Untersuchungsgebiet für eine Erholungsnutzung gut geeignet.

Die ausgedehnten Waldflächen, insbesondere die Laub- und Mischwaldbestände, sind typische Merkmale der Spessartlandschaft. Sie weisen eine besondere Landschaftsbildqualität auf und spiegeln den Jahreszeitenwandel in der Belaubung wider. In der Rodungsinsel von Weibersbrunn ist die abwechslungsreiche Topografie - im Gegensatz zu den geschlossenen Wäldern - auch erlebbar, so dass dort die typischen Landschaftseindrücke des Spessarts entstehen können.

Das Landschaftsbild ist im Bereich der bestehenden BAB A 3 durch die Bauwerke, Einschnitte und Dämme vorbelastet. Am Kauppenaufstieg ist die Autobahn derzeit gut eingewachsen, so dass sie eher hörbar als sichtbar ist. Südlich von Weibersbrunn liegt sie teilweise in Dammlage und ist einsehbar. Gehölze bilden abschnittsweise einen Sichtschutz. Dieser Streckenabschnitt zerschneidet die eigentlich zusammenhängende Rodungsinsel in zwei Teile und beeinträchtigt das Landschaftserleben.

#### 2.3.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt. Südlich der BAB A 3 und südwestlich von Weibersbrunn befindet sich eine ehemalige Deponie, die bereits rekultiviert ist.

#### 2.3.1.10 Wichtige Wechselbeziehungen

Auf dem Buntsandstein des Spessarts haben sich nährstoffarme Braunerden entwickelt, die aus Sicht der Landwirtschaft nur eine geringe Ertragsfähigkeit aufweisen. Dies war - neben der historischen Entwicklung des Spessarraumes - einer der wesentlichen Gründe, warum sich ausgedehnte Waldflächen sowie extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen im Bereich der Rodungsinsel im Untersuchungsgebiet erhalten haben, die heute ausschlaggebend für die besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sowie für die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima sind.

### 2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt und ihrer Lebensräume sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.
- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u.a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahme und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.
- Verkehrsbedingte Auswirkungen können aus Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen resultieren und mit Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden sein.
- Entlastungswirkungen entstehen durch die Entlastung von Ortsdurchfahrten und die Möglichkeit städtebaulicher Verbesserungen.
- Sekundär- und Tertiärwirkungen können sich beispielsweise in Nutzungsänderungen manifestieren, wie etwa in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen, weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen (§ 11 UVPG).

### 2.3.2.1 Schutzgut Mensch

#### 2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die bestehende Autobahntrasse mit der hohen Verkehrsbelastung die Lärmsituation in der Gemeinde Weibersbrunn dominiert. Durch die verfahrensgegenständliche Planänderung kommt es im Vergleich zum planfestgestellten Ausbau der BAB A 3 nur zu einer geringen Verlagerung von Verkehrsströmen, welche nur zu minimalen nicht hörbaren Änderungen der Lärmemissionen führen. Die Lärmgrenzwerte für den Planfall 2020 gemäß der 16. BImSchV werden für den Siedlungsbereich der Gemeinde Weibersbrunn eingehalten. Es verbleibt jedoch weiterhin eine Überschreitung der Tages- und Nachtgrenzwerte an der Fachklinik. Für dieses Anwesen besteht an den betroffenen Gebäudeseiten die Anspruchsvoraussetzung für passive Schallschutzmaßnahmen (siehe diesbezüglich auch C 3.7.4 und Unterlage 11.1).

Durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass Gefahren, Nachteilen und erheblichen Belästigungen für den Menschen wirksam vorgebeugt wird.

#### 2.3.2.1.2 Luftinhaltsstoffe

Zu Auswirkungen auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen.

Die Immissionsgrenzwerte für Schadstoffe in der Luft gemäß 39. BImSchV werden für alle Siedlungsbereiche im Untersuchungsgebiet eingehalten. Die Werte wurden bereits beim planfestgestellten Ausbau der BAB A 3 in diesem Abschnitt eingehalten, die vorliegende Änderungsplanung sieht in Teilbereichen eine Erhöhung der aktiven Lärmschutzanlagen vor und führt somit zu einer zusätzlichen Minderung der Luftschadstoffbelastung.

Im Übrigen tragen zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen in gewissem Umfang mittelfristig auch die unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftsgestaltender Aspekte neu zu schaffenden Straßenbegleitpflanzungen bei.

#### 2.3.2.1.3 Freizeit und Erholung

Im Nahbereich der Autobahn sind die Flächen bereits jetzt starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch die Planänderung wird diese Situation nicht erheblich verändert. Bauzeitlich ist mit der Verlärmung und Störung ausgewiesener Wanderwege (z.B. am Eselsweg südöstlich Weibersbrunn) zu rechnen.

#### 2.3.2.1.4 Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, die damit als Produktionsflächen ausfallen. Extensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen werden in einer Größenordnung von zusätzlich ca. 0,1365 ha für Straßenkörper und Nebenflächen sowie von 3,0500 ha für außen liegende Ausgleichsflächen für das Ausbaivorhaben benötigt.

Für das Bauvorhaben werden ca. 2,0150 ha Wald zusätzlich beansprucht.

#### 2.3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

##### 2.3.2.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

##### a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Biotopen (Offenlandbiotope und Wald)
- Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Verlust bzw. Funktionsverlust von Biotopen i.S.d. § 30 BNatSchG
- Verlust von Lebensräumen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-) Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

##### b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize
- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Teil- und Gesamtlebensräumen durch visuelle Störreize und Verlärmung
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von Wildtieren mit Fahrzeugen

##### c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize

### 2.3.2.2.2 Beschreibung der Einzelkonflikte

#### 2.3.2.2.2.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Hinsichtlich des Verlusts von Biotopen und schützenswerten Waldflächen ist festzustellen, dass durch Überbauung und Versiegelung von Offenlandlebensräumen außerhalb der Straßennebenflächen zusätzlich ca. 0,2259 ha verloren gehen. Wald mit naturnahen Elementen wird in einer Größenordnung von ca. 2,0150 ha versiegelt bzw. mit der Folge des Funktionsverlustes überbaut. Die vom Eingriff betroffenen Waldflächen mit naturnahen Elementen und die mageren Extensivwiesen sowie Gehölzbestände sind - nicht zuletzt aufgrund ihrer Vorbelastung - als "wiederherstellbar" (mit längerer Entwicklungszeit) zu bewerten und somit als ausgleichbar einzustufen.

Was den Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen betrifft, ist festzustellen, dass sich der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt im Bereich der Umplanung der Anschlussstelle Weibersbrunn gegenüber dem planfestgestellten Zustand nicht verändert.

Hinsichtlich des Verlustes bzw. Funktionsverlustes von nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen ist anzuführen, dass südlich von Weibersbrunn in den mageren Extensivwiesen kleinflächig Borstgrasrasen und Heideflächen eingelagert sind, die durch die Baumaßnahme direkt oder indirekt betroffen sind.

Hinsichtlich des Verlustes von Populationen gefährdeter bzw. besonders oder streng geschützter Arten sowie der Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen ist festzustellen, dass die Barrierewirkung, welche sich durch die planfestgestellte sechsstreifige BAB A 3 ergibt, durch die Umplanung der Anschlussstelle nicht erheblich vergrößert wird.

Ein Verlust, Funktionsverlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen findet nicht statt. Die Baumaßnahme liegt jedoch vollständig im Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark "Spessart". Eine unzulässige Beeinträchtigung dieses Landschaftsschutzgebietes ist jedoch nicht Folge der Umplanung der Anschlussstelle Weibersbrunn.

Im Umfeld des Ausbauabschnittes liegt das FFH-Gebiet „Hochspessart“ (DE 6022-371) bzw. das Vogelschutzgebiet "Spessart" (DE 6022-471). Nach der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (s. Unterlage 15) bringt das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Gebiete mit sich (vgl. dazu C 3.7.5.3).

#### 2.3.2.2.2 Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Baumaßnahme findet eine Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize statt.

Der mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt ändert sich im Bereich der Umplanung der Anschlussstelle Weibersbrunn gegenüber dem planfestgestellten Zustand nicht.

#### 2.3.2.2.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Wald mit naturnahen Elementen vergrößert sich durch die Planänderung nicht. Die in Anspruch genommenen Flächen werden renaturiert.

Die Umgebung der Anschlussstelle Weibersbrunn ist während der Baumaßnahmen erhöhten Immissionen (Stäube und Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Diese Bereiche - besonders im Wald als Lebensraum für Fledermäuse und Waldvögel - weisen jedoch aufgrund der vorhandenen Zerschneidung und Vorbelastung nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit nicht verbunden.

Die Benutzung von Waldwegen durch Baustellenfahrzeuge bedingt vorübergehende lokale Beeinträchtigungen, wobei Staubemissionen durch eine während der Bauzeit vorübergehende Asphaltierung gemindert werden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

#### 2.3.2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Zur Minimierung der durch die Ausbaumaßnahme bedingten Eingriffe in den Naturhaushalt sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. auch Unterlage 12.1 Kapitel 4.2, Unterlage 16 Kapitel 6.1 sowie Abschnitt C 3.7.5.2.3 dieses Beschlusses):

Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz sowie das Wanderwegenetz werden wieder hergestellt.

Im Zuge des bereits planfestgestellten Ausbaus wird die derzeit ungeordnete Entwässerung des Fahrbahnwassers über die Straßenböschung neu geordnet. Mit der geregelten Ableitung des Oberflächenwassers der Straßenfläche über die bereits planfestgestellten Gräben und Rückhaltebecken mit Absetzbecken wird die bestehende Situation bzgl. der Fahrbahnwasserreinigung und dem Abpuffern von Abflussspitzen verbessert. Der Eintrag von schadstoffbelastetem Fahrbahnwasser in Lebensräume wird vermindert.

Im Bereich von neu angeschnittenen Waldrändern werden unter Einbeziehung der vorgesehenen Straßenbegleitpflanzung, der Waldrekultivierung auf vorüber-

gehend in Anspruch genommenen Baufeldern und der gegebenenfalls notwendigen Unterpflanzungen Waldmäntel stufig neu aufgebaut.

Ökologisch wertvolle Bereiche werden nur in notwendigem Umfang beansprucht und im Übrigen mit Biotopschutzzäunen nach DIN 18920 und RAS LG 4 gesichert.

Weiterhin wird zwischen den Anschlussstellen Weibersbrunn und Rohrbrunn eine 50 m breite Grünbrücke errichtet. Damit wird die mit dem sechsstreifigen Ausbau durch den gesamten Streckenabschnitt des Spessarts verbundene Zunahme der Trennwirkung der Autobahn an einem Streckenabschnitt erheblich gemindert, der ohne diese Grünbrücke nur unzureichende Querungsmöglichkeiten für die charakteristischen Tierarten aufweisen würde. Die Grünbrücke dient deshalb nicht nur der Minimierung einer bereits bestehenden Zerschneidung, sondern ermöglicht die Wiederaufnahme von Lebensraumzusammenhängen, die seit dem Bau der BAB A 3 unterbrochen sind.

Beidseits der BAB A 3 werden wildkatzensichere Leit- und Schutzzäune errichtet.

Die Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert.

Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffe werden unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftsgestalterischer Aspekte Straßenbegleitpflanzungen neu geschaffen.

Durch überwiegende Inanspruchnahme von Flächen des bestehenden Straßenkörpers werden nur wenige Bereiche mit Bedeutung für das Landschaftsbild überbaut.

#### 2.3.2.2.3 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

##### 2.3.2.2.3.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsprogramms Bayern, des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain, des Arten- und Biotopschutzprogramms und des Waldfunktionsplans für den Landkreis Aschaffenburg, der FFH- und V-RL sowie der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich folgende Vorgaben für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept formulieren (vgl. Unterlage 12.1 Kapitel 3.3 und 6):

In der gesamten Region soll auf die Erhaltung des Waldes hingewirkt werden. Große zusammenhängende Waldgebiete wie der Spessart sollen als Großnaturräume vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

Einer Aufforstung der Spessarttäler soll grundsätzlich entgegengewirkt werden.

Der natürliche Aufbau der Waldränder soll erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Die Lebens- bzw. Teillebensräume der wild lebenden Arten sowie deren Lebensgemeinschaften sollen so gesichert werden, dass das genetische Potenzial der Arten erhalten wird. Der vorrangigen Sicherung und Weiterentwicklung der Lebensräume für gefährdete Arten kommt besondere Bedeutung zu.

Im Bereich des Kleinaschafftales sollen kleinräumige Trockenverbundsysteme an den Hängen im Vorderen Spessart (bestehend aus Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstwiesen und Waldsäumen) erhalten bzw. wiederaufgebaut werden.

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. An Kompensationsflächen für die Beeinträchtigung durch Umplanung der Anschlussstelle Weibersbrunn besteht ein zusätzlicher Bedarf von insgesamt 3,0488 ha, welcher vollständig ausgeglichen wird. Der Ausgleich erfolgt nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durch Nutzungsverzicht im Umfeld der Grünbrücke mit dauerhaftem Erhalt einzelner ausgewählter Bäume (Ausgleichsfläche A 4\*). Auf die Unterlagen 12.1 und 12.3 wird Bezug genommen.

#### 2.3.2.2.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 5.2):

A 1\*: Erhalt bzw. Entwicklung von Offenlandflächen bei Feldkahl auf einer Fläche von 1,21 ha.

A 2\*: Entwicklung von Offenlandstandorten beim Aschaffsteg auf einer Fläche von 1,90 ha.

A 3\*: Erhalt bzw. Entwicklung von Offenlandflächen im Reichenbachtal bei Mömbris auf einer Fläche von 1,48 ha.

A 4\*: Nutzungsbeschränkung im Umfeld der Grünbrücke beim Rastplatz "Krebsloch" auf einer Fläche von 12,5 ha, davon 9,5 ha anrechenbar.

Für eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen kann auf die Unterlage 12.1, Nr. 5.2.3 verwiesen werden.

Die zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen A 1\* bis A 3\* ersetzen den Entfall der mit Beschluss vom 15.10.2009 festgestellten Ausgleichsfläche A 8 mit einer anrechenbaren Fläche von 3,35 ha. Die Ausgleichsfläche A 4\* ersetzt neben dem Ausgleich des Flächenmehrverbrauchs durch die Umplanung der Anschlussstelle Weibersbrunn von 3,0488 ha noch die mit Beschluss vom 15.10.2009 planfestgestellten, jedoch in Teilen entfallende Ausgleichsfläche A 6 (0,2 ha) sowie Teile der ebenfalls planfestgestellten Ausgleichsfläche A 7 (5,53 ha). Im Übrigen bleiben die Ausgleichsflächen aus dem Beschluss vom 15.10.2009 unverändert bestehen.

Des Weiteren sind wegen des Verlustes von Autobahnbegleitgrün, der Staub- und Abgasemissionen und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes konkret die Gestaltungsmaßnahmen G 1 bis G 5 vorgesehen. Zu den Einzelheiten vgl. Unterlage 12.1 Kapitel 5.3.

Ziel der Gestaltungsmaßnahmen ist die Einbindung der Autobahn in die Landschaft bzw. die Neugestaltung des Landschaftsbildes, der Immissionsschutz, die vielfältige Gestaltung des Straßenraumes und der Erosions- und Bodenschutz für neugeschaffene Böschungen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.2.5, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

### 2.3.2.3

#### Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens. Belebter Boden geht bei diesem Ausbaurvorhaben der BAB A 3 durch Versiegelung (Verlust von Bodenfunktionen in bereits beeinträchtigten Bankett- und Böschungsbereichen des vorhandenen Straßenkörpers) verloren bzw. wird durch die Überbauung (v.a. Böschungen, Bankette, Nebenanlagen) beansprucht.

Der Gesamtflächenbedarf für die geplante Änderung (Flächenmehrbedarf) beträgt inklusive Autobahn- bzw. Straßenbegleitgrün und sonstige Nebenflächen wie Regenrückhaltebecken etc. 2,24 ha. Davon sind 0,17 ha versiegelte Flächen, während für Autobahnbegleitgrün und sonstige Nebenflächen 2,07 ha benötigt werden. Der Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen beträgt 3,05 ha. Damit ergibt sich ein gesamter Flächenbedarf für die geplante Änderung einschließlich aller Nebenflächen und Ausgleichsmaßnahmen von 5,29 ha. Zudem erfolgt eine zusätzliche zeitweise Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert.

Durch das geplante Bauvorhaben werden 0,17 ha neu versiegelt. Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotentials dar. Versiegelung ist definiert als eine Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien. Sie verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen der neu zu errichtenden Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitestgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen.

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.4 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

#### 2.3.2.4 Schutzgut Wasser

##### 2.3.2.4.1 Oberflächengewässer

Schutzwürdige Oberflächengewässer sind von anlagebedingten Auswirkungen der Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffen.

Während des Betriebs der BAB A 3 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoff vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (also auch Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Abhilfe kann durch die Erstellung ausreichend dimensionierter Kläreinrichtungen (Absetzbecken mit Tauchwand), in denen die Straßenabflüsse gereinigt werden, geschaffen werden. Diese Einrichtungen können auch bei Unfällen eventuell auslaufendes Mineralöl und andere wassergefährdende Stoffe zurückhalten, sodass diese gesondert behandelt und beseitigt werden können. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Absetz-, aber vor allem auch durch die Regenrückhaltebecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Bei der Bauausführung selbst werden die Vorschriften zum Schutz der Gewässer (Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser) und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten.

##### 2.3.2.4.2 Grundwasser

Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser wird durch die bereits planfestgestellte Einleitung des Fahrbahnwassers in ein Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken deutlich gemindert. Die mit der Baumaßnahme verbundene Neuversiegelung von ca. 0,17 ha Bodenoberfläche führt zu einer sehr geringen zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch das bereits planfestgestellte Absetz- und Regenrückhaltebecken deutlich reduzieren, weil sich durch die Behandlung des gesammelten Fahrbahnwassers die Belastung der Vorfluter im Vergleich zur bestehenden Situation (das Fahrbahnwasser fließt derzeit ohne Rückhalteeinrichtungen ab) verringert und auch die mögliche Versickerung belasteter Straßenabwässer in das Grundwasser künftig vermieden wird.

#### 2.3.2.5 Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation. In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber ausdrücklich die "Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode" gefordert, sodass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt die lufthygienischen Orientierungswerte weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind.

Etwaige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotentials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt.

#### 2.3.2.6 Schutzgut Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar, hier jedoch wegen eines annähernd gleich bleibenden Schadstoffausstoßes jedenfalls vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die von dem auf dem Straßenabschnitt rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Im unmittelbaren Straßenumfeld können allerdings kleinräumige Änderungen und Störungen des Kleinklimas auftreten. Bereiche mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion in Bezug zu Siedlungsgebieten werden durch das Ausbauprojekt jedoch nicht beeinträchtigt.

#### 2.3.2.7 Schutzgut Landschaft

Der vorübergehende Verlust des Autobahnbegleitgrüns als Einbindungselement des Autobahnkörpers führt zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes mit landschaftsoptischen Beeinträchtigungen, die durch die geplante Bepflanzung mit zeitlicher Verzögerung wieder verringert werden. Lärm- und Schadstoffimmissionen werden sich durch die Umplanung der Anschlussstelle Weibersbrunn gegenüber der planfestgestellten Ausbauplanung nicht verändern.

#### 2.3.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete, nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft und denkmalgeschützte Ensembles und ihre räumliche Beziehung sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von bedeutenden Bodendenkmälern ist nach Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht zu erwarten. Falls unerwartet doch Denkmäler gefunden werden sollten, ist den Belangen des Denkmalschutzes mit den entsprechenden Auflagen A 3.9 des Beschlusses vom 15.10.2009 ausreichend Rechnung getragen.

#### 2.3.2.9 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen).

Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselwirkungen) wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

#### 2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Die Bewertung der Umweltauswirkungen beruht auf der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Nicht umweltbezogenen Anforderungen der Fachgesetze haben bei der Bewertung außer Betracht zu bleiben (vgl. Nr. 0.6.1.1 UVPVwV).

Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltauswirkungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltauswirkungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom

08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, S. 391). Dabei ist die Vorbelastung einzu-  
beziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind sowohl in Bezug auf die einzelnen  
in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter als auch medienübergreifend  
(im Hinblick auf die jeweiligen Wechselwirkungen) zu bewerten (Nr. 0.6.2.1  
UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachteilige Be-  
einträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen,  
erfolgt als Umweltrisikoprüfung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala  
mit den Begriffen "mittel" - "hoch" - "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht  
und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist aus-  
reichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststel-  
lungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG, § 17 Satz 2  
FStrG).

#### 2.4.1 Schutzgut Mensch

Die in C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkun-  
gen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie  
wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

##### 2.4.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störfunktion sind Lärmbelastungen, die im  
Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, grundsätzlich als erheblich anzuse-  
hen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch nicht gänzlich  
vermieden werden.

Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschrif-  
ten geschaffen, aus dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als  
zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind.

In Beiblatt 1 zur DIN 18 005 werden Orientierungswerte für eine angemessene  
Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung festge-  
schrieben. Die darin enthaltenen Werte sind als wünschenswert einzuhalten-  
de Zielwerte zu verstehen, bilden jedoch keine rechtsverbindlichen Grenzwerte (vgl.  
AllMBL 16/1998, S. 670). Je nach bauplanerischer Nutzung sollen bei Verkehrs-  
wegen die nachfolgend genannten Beurteilungspegel eingehalten werden:

<b>Nutzungen</b>	<b>Tag/Nacht</b>
- reine Wohngebiete	50 dB(A)/40 dB(A)
- allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)/45 dB(A)
- Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55 dB(A)
- besondere Wohngebiete	60 dB(A)/45 dB(A)
- Dorfgebiete und Mischgebiete	60 dB(A)/50 dB(A)

<b>Nutzungen</b>	<b>Tag/Nacht</b>
- Kerngebiete und Gewerbegebiete	65 dB(A)/55 dB(A)
- sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 dB(A)/35 dB(A) bis bis 65 dB(A)/65 dB(A)

Der Gesetzgeber hat in § 2 der 16. BImSchV für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche festgelegt. Diese sollen grundsätzlich durch das Bauvorhaben nicht überschritten werden.

Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV betragen:

<b>Nutzungen</b>	<b>Tag/Nacht</b>
- an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen u. Altenheimen	57 dB(A)/47 dB(A)
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)/49 dB(A)
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)/54 dB(A)
- in Gewerbegebieten	69 dB(A)/59 dB(A)

Soweit diese Grenzwerte überschritten werden, besteht für die betroffenen Anwesen Anspruch auf Schallschutz. Allerdings bleibt in diesen Fällen auch zu prüfen, inwieweit die nicht schützbaeren Außenwohnbereiche unzumutbar verlärm werden bzw. inwieweit die Gesamtlärmsituation am Anwesen die Gefahr einer Gesundheitsschädigung begründet. Die Zumutbarkeitsschwelle, bei der sowohl eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums anzunehmen ist und bei der auch etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht exakt in allen Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken. Jedoch wurde z.B. durch den BGH diese Schwelle bei einem Immissionspegel von 69/64 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet jedenfalls wegen des Nachtwerts als überschritten angesehen (BGH, Urteil vom 06.02.1986, Az. III ZR 96/84, BayVBl. 1986, S. 537) bzw. ebenso bei einem Wert von 70/60 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet (BGH, Urteil vom 17.04.1986, Az. III ZR 202/84, DVBl. 1986, S. 998) und bei einem Wert von 72/62 dB(A) tags/nachts in einem Mischgebiet (BGH, Urteil vom 10.12.1987, Az. III ZR 204/86, NJW 1988, S. 900). Zwischenzeitlich wurde den in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - festgelegten Grenzwerten für die Lärmsanierung Orientierungsfunktion für die Feststellung unzumutbarer Lärmbelastigung zugesprochen (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.05.1997, Az. VII K 7705/95, UPR 1998, S. 40). Diese Werte betragen laut BMVBS-Schreiben vom 25.06.2010, Az. StB 13/7144.2/01/1206434:

<b>Nutzungen</b>	<b>Tag/Nacht</b>
- für Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, allgemeine und reine Wohngebiete	67 dB(A)/57 dB(A)
- in Kern-, Dorf und Mischgebieten	69 dB(A)/59 dB(A)

### **Nutzungen**

- für Gewerbegebiete

### **Tag/Nacht**

72 dB(A)/62 dB(A).

Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben lassen sich die Lärmauswirkungen des Vorhabens gemäß § 12 UVPG entsprechend der unter C 2.4 eingeführten ordinalen Skala wie folgt bewerten:

- a) Mittlere Beeinträchtigung:  
Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18 005 (Nachtwerte)
- b) Hohe Beeinträchtigung:  
Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV
- c) Sehr hohe Beeinträchtigung:
  - Überschreitung der Taggrenzwerte im Außenwohnbereich
  - Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle

Die Bewertung der Lärmauswirkung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens stellt sich danach - bezogen auf das Prognosejahr 2020 - wie folgt dar:

Sehr hohe Beeinträchtigungen von Menschen durch Lärm werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Am Fachkrankenhaus sind hohe Beeinträchtigungen zu erwarten. Zum Teil kommt es in Wohngebieten von Weibersbrunn zu mittleren Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen, da die Orientierungswerte der DIN 18 005 nicht flächendeckend eingehalten werden können.

Nicht berücksichtigt wurde bei dieser Bewertung, dass schon jetzt erhebliche Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte im Bestand vorliegen und durch die Verwendung eines Fahrbahnbelages mit  $D_{\text{Stro}}$  von -2 dB(A) die Lärmsituation sich insgesamt verbessern wird. Außerdem sind für die Fachklinik noch Entschädigungen für passive Lärmschutzeinrichtungen vorgesehen. Unter Einbeziehung des letztgenannten Aspekts und der im Ergebnis weitestgehend fehlenden Kausalität des Ausbauvorhabens für die Lärmsituation infolge der Vorbelastung gestaltet sich die Bewertung deutlich günstiger.

#### 2.4.1.2

#### Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, d.h., wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch bewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoffhöhungen unterhalb der Grenz-

werte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Aus den Planunterlagen ergibt sich, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV selbst für die der Autobahn nächstgelegenen Immissionsorte in Weibersbrunn eingehalten werden.

Ansonsten sind außerhalb der bebauten und bewohnten Gebiete nur im näheren Umfeld der Trasse - je nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten - durch die Autobahn bedingte Überschreitungen der Grenzwerte, und allenfalls bei äußerst geringer Distanz zur BAB-Trasse u. U. auch von Zielwerten der 39. BImSchV denkbar (bis etwa 200 m bis 250 m). In diesem Bereich halten sich Menschen indes nicht dauerhaft, sondern lediglich vorübergehend auf, etwa um land- und forstwirtschaftliche Flächen zu bewirtschaften bzw. aufzusuchen. Da es sich hierbei also nur um vorübergehende Aufenthalte handelt, ist diese Beeinträchtigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthaltes als hoch bis mittel zu bewerten.

#### 2.4.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffemissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die unter C 2.4 aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Im straßennahen Bereich der bestehenden BAB A 3 sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung weitgehend unattraktiv. Durch die Planänderung des bereits festgestellten Ausbaus der BAB A 3 wird die Situation nicht erheblich verändert. Auswirkungen in Form eines Verlusts bzw. einer Beeinträchtigung erholungsgerechter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dies ist als Teil der Erholungsfunktion zu betrachten, allerdings insoweit auch nur relevant, als es für den Menschen sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass Baudenkmäler nicht betroffen sind. Jedoch kann eine Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Bodendenkmälern nicht ausgeschlossen werden, was zu einer mindestens hohen Beeinträchtigung führen würde.

Die vorgenannten und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes. Hierzu ist jedoch auch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsbildräume notwendig. Insoweit wird ergänzend auf Abschnitt C 2.4.7 verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseig-

nung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt.

#### 2.4.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.3 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

#### 2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet (vgl. C 2.4). Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

##### a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen

- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundene Überbauung und Versiegelung bringt unmittelbare Verluste und Veränderungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere mit sich. Sehr hohe Beeinträchtigungen ergeben sich durch das Bauvorhaben dadurch, dass südlich von Weibersbrunn in den mageren Extensivwiesen kleinflächig Borstgrasrasen und Heideflächen eingelagert sind, die durch die Baumaßnahme direkt oder indirekt betroffen sind. Hohe Bedeutung kommt den mit der verfahrensgegenständlichen Planänderung verbundenen Auswirkungen insoweit zu, als hierbei Offenlandlebensräume außerhalb der Straßennebenflächen (v.a. Extensivwiesen, Hecken und Gehölze, Gräben und Altgrasfluren) in einem Gesamtumfang von ca. 0,2259 ha und Wald mit naturnahen Elementen in einem Umfang von ca. 2,0150 ha durch Versiegelung und Überbauung verloren gehen.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen durch die bestehende Autobahntrasse bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem ist von Bedeutung, dass die getroffenen Bewertungen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 5.2.3) vorgenommen sind. Aufgrund der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt letztlich eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert oder ausgeglichen werden (§ 11 Satz 1 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 12 UVPG), geht die vorgenannte Bewertung zu Gunsten des Schutzgutes Tiere und Pflanzen insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen darstellen wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden unter C 2.4.3 verwiesen.

### 2.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses aufgezeigten Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG), zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, d.h. Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme auf die Nutzungsfunktion des Bodens für die land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des überbauten Bereiches nicht mehr wahrgenommen werden können.

Die Versiegelung stellt sich auch im Übrigen als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen

Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), insbesondere als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen und Tiere einbüßt, andererseits auch nicht mehr als Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Aufgrund dessen und der damit verbundenen Wechselwirkungen, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung, beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers) ist die mit der Baumaßnahme verbundene Nettoneuversiegelung von 0,17 ha als mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu werten.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis ebenfalls mittleres Gewicht zukommt.

Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Insbesondere ist bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wieder aufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Da es sich im Bereich der geplanten Baumaßnahme aus landwirtschaftlicher Sicht um Böden mit schlechter und aus forstwirtschaftlicher Sicht um Böden mit mittlerer Ertragsfähigkeit handelt, kommt den vorhabensbedingten Eingriffen in die ackerbaulich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen mittlere Bedeutung zu.

#### 2.4.4

#### Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayer. Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Grunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu

vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 in Form der verfahrensgegenständlichen Planänderung verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

#### 2.4.4.1

##### Oberflächengewässer

Das auf der Fahrbahn anfallende belastete Oberflächenwasser wird gesammelt und über die vorgesehenen Absetz- und Regentrückhaltebecken den Vorflutern

zugeleitet. Durch diese Vorreinigungseinrichtungen und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft der Vorfluter wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächengewässer in qualitativer Hinsicht allenfalls als mittel zu bewerten sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Abschnitt nun erstmals Entwässerungseinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Positiv schlägt zudem zu Buche, dass den Regenrückhaltebecken im Hinblick auf Hochwasserspitzen bei Starkregenereignissen eine nicht gering einzuschätzende Pufferwirkung zukommt. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch zusätzliche Versiegelungen veränderten Abflussverhältnisse und die daraus folgenden Auswirkungen auf die Vorfluter Kleinaschaff und Rohrwiesenbach bzw. die diesen zufließenden Gräben. Etwai- gen hydraulischen Problemen im Hinblick auf den Drosselabfluss der Regenrückhaltebecken wurde durch die uneingeschränkt fortgeltenden Nebenbestimmungen A 7.3 des Beschlusses vom 15.10.2009 wirksam begegnet, sodass die zu erwartenden Auswirkungen auch in hydraulischer Hinsicht nicht als hoch einzustufen sind.

#### 2.4.4.2 Grundwasser

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasser durch Überbauung kommen jedoch insofern in Betracht, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Mit dem plangegenständlichen Vorhaben werden 0,17 ha versickerungsfähige Flächen neu undurchlässig versiegelt. Dies führt zu einer erheblichen Verringerung der Grundwasserneubildung, was ungeachtet der überdurchschnittlichen Niederschlagsmenge im Untersuchungsgebiet als hoch zu bewerten ist.

Gefährdungen des Grundwassers durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) werden durch die Anlage von Absetz- und Regenrückhaltebecken bestmöglich vermieden und dadurch im Vergleich zur bestehenden Situation erheblich gemindert, sodass vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse allenfalls die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt ist.

Auch die durch die im Zuge der Bauausführung ggf. notwendig werdenden Bauwasserhaltungen zeitweilig nicht auszuschließenden negativen Einflüsse auf das Grundwasser können im Ergebnis lediglich als mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gewertet werden.

#### 2.4.5 Schutzgut Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in

Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV bzw. der Orientierungswerte TA Luft und der VDI-Richtlinie 2310 ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich relativ eng begrenzten Bereich (vgl. C 2.3.2.5). Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch sowie Boden (vgl. C 2.3.2.1.2 und C 2.3.2.3 dieses Beschlusses) - als mittel bewertet, weil auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere bis hohe Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung.

#### 2.4.6

#### Schutzgut Klima

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.6 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten bzw. dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben zuzurechnen und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt damit mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die vorhandene BAB A 3 erhebliche Vorbelastungen bestehen, kommt es jedoch durch die geplante Änderung des bereits planfestgestellten sechsstreifigen Ausbau in diesem Bereich allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

#### 2.4.7 Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogenen Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäischer Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Den Einstufungen "Sehr hoch - Hoch - Mittel" (vgl. C 2.4) werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

##### a) Sehr hoch

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten oder Naturparkschutzzonen
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

##### b) Hoch

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan

- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten oder Naturparkschutzzonen
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen.

Blendet man zunächst aus, dass das Landschaftsbild durch das Band der bestehenden BAB A 3 - auch in Form des bereits planfestgestellten sechsstreifigen Ausbaus - bereits wesentlich mit geprägt ist, stellt sich die Bewertung wie folgt dar.

Als sehr hohe Beeinträchtigung ist in der verfahrensgegenständlichen Planänderung die zusätzliche Rodung von insgesamt 2,0150 ha Wald, der vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Spessart" liegt, anzusehen. Der gesamte betroffene Waldbestand hat nach dem Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung für den Wasserschutz und für die Erholung.

Dem nicht zu vermeidenden vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün kommt ebenso wie der südlichen Verlegung der Autobahntrasse in der Rodungsinsel bei Weibersbrunn mittlere Bedeutung zu.

Da auch die Minderungs- sowie die Ausgleichsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 11 Satz 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 12 UVPG), ist festzuhalten, dass die Planung sowohl Minimierungs- als auch umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zum Erhalt der vorhandenen Strukturen bzw. der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Abgesehen davon wirken sich auch die Ausgleichsmaßnahmen positiv auf das Landschaftsbild aus. Da die vorstehende Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung

der Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie der Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich bessere Bewertung rechtfertigen.

#### 2.4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzgesetzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen lassen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern unwahrscheinlich, jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen. Sie können unmittelbar betroffen und in ihrem Bestand sogar gefährdet sein. Die Auswirkungen sind deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität ihrer Beeinträchtigungen als mittel bis hoch zu bewerten.

#### 2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter mit sich bringt und auch Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.

### 3. Materiell-rechtliche Würdigung

#### 3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf §§ 17 d, 17 Satz 1 FStrG. Diese Regelungen erschöpfen sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der

der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, Rd.Nr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, Rd.Nr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, S. 713; Zeitler, a.a.O.).

### 3.2

#### Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfasst sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nr. 6 zu § 75). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Plan-

feststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt; gleichzeitig wird darin über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nr. 113 zu § 74). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar ist. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

### 3.3

#### Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, S. 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

#### 3.4 Linienführung

Da das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben lediglich geringfügige Abweichungen im Hinblick auf die Anschlussstelle Weibersbrunn und Teile der Ausgleichflächen umfasst, war - wie bereits beim Ausgangsverfahren - eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht erforderlich.

#### 3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in die individuellen Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 182).

##### 3.5.1 Bedarfsplan

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im mit Beschluss vom 15.10.2009 planfestgestellten Abschnitt ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG dem FStrAbG als Anlage beigelegt ist, enthalten und dort als "vordringlicher Bedarf" ausgewiesen. Zu den Einzelheiten kann auf den Beschluss vom 15.10.2009 (ebenfalls Unterpunkt C 3.5.1) verwiesen werden.

Die Planrechtfertigung liegt folglich auch für die verfahrensgegenständlichen Änderungen vor, da diese den sechsstreifigen Ausbau in diesem Abschnitt an sich nicht beeinflussen, sondern nur punktuell optimieren.

### 3.5.2 Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet - unabhängig von den vorstehenden Ausführungen - ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15.83, DVBl. 1985, S. 900).

Die Notwendigkeit des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Allgemeinen sowie in diesem Abschnitt im Speziellen wurde ebenso wie ihre Funktion im Straßennetz, die Verkehrsbelastung, die Verkehrsentwicklung, die Kosten-Nutzen-Analyse sowie die Finanzierbarkeit bereits im Beschluss vom 15.10.2009 ausführlich dargelegt. Insofern kann auf die dortigen Ausführungen unter C 3.5.2 verwiesen werden. Die verfahrensgegenständliche Planung ändert bzw. optimiert den Ausbau nur punktuell und stellt die Planrechtfertigung nicht in Frage.

### 3.5.3 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich und wurden im Verfahren auch nicht vorgetragen. Eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenbetrachtung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Jedoch baut der der Planung zugrunde liegende Bundesverkehrswegeplan auf einer verkehrsträgerübergreifenden Untersuchung und Planung auf. Der Bundesverkehrswegeplan hat die turnusmäßig vorgeschriebene Überprüfung der aktuellen Bedarfspläne zum Inhalt (auch für die Bundesfernstraßen). Der Ausbau der BAB A 3 im plangegegenständlichen Abschnitt ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als "vordringlicher Bedarf" enthalten (vgl. schon C 3.5.1). Die Planrechtfertigung ist damit - auch im Hinblick auf Projektalternativen - gesetzlich normiert.

### 3.5.4 Zusammenfassung

Es lässt sich festhalten, dass die verfahrensgegenständliche Planänderung erforderlich ist, um die BAB A 3 über die Anschlussstelle Weibersbrunn optimal an das nachgeordnete Straßennetz anzubinden.

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Kauppenbrücke – westlich Anschlussstelle Rohrbrunn an sich entspricht - wie bereits im Beschluss vom 15.10.2009 dargestellt - somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist vernünftigerweise geboten.

### 3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. einer Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Pla-

nung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des FStrG, hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren (§ 15 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem FStrG ergebenden Planungsleitsätze eingehalten, ebenso wie diejenigen nach den Naturschutzgesetzen. Wie noch ausgeführt wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Dies ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung, auf welche insoweit Bezug genommen wird (Unterlagen 1 und 12). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

### 3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

#### 3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Nrn. 2 und 7 i.V.m. §§ 7, 8 und 9 ROG; Art. 1, 3 Abs. 1, Art. 11, 16 und 18 BayLplG) wird durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 voll Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (§ 4 Abs. 1 ROG). Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Achsen erreichen. Die verfahrensgegenständliche Planänderung stellt lediglich eine weitere Optimierung des bereits planfestgestellten sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 dar.

Die vorliegende Planung entspricht den Zielen der Raumordnung (vgl. auch schon Abschnitt B 3.2 dieses Beschlusses). Insgesamt lässt sich also festhalten, dass die Belange der Raumordnung und Landesplanung aufgrund der durch die Planung bewirkten raumbedeutsamen Vorteile nicht in der Lage sind, entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu entwickeln, sondern vielmehr für das Vorhaben sprechen.

#### 3.7.2 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Dabei ist zu untersuchen, ob sich das planerische

Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Hieraus folgt die Verpflichtung, der Frage nach etwaigen schonenderen Alternativen nachzugehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, NVwZ 1997, 914; Zeitler, Rd.Nr. 139 zu Art. 38 BayStrWG). Kommen Alternativlösungen ernsthaft in Betracht, so muss sie die Planfeststellungsbehörde als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit einbeziehen (BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, Az. 4 VR 21.96, NuR 1998, 95).

Einer Planungsalternative muss der Vorzug gegeben werden, d.h. das beantragte Projekt ist abzulehnen, wenn die Planungsvariante bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit Belange in geringerem Maße beeinträchtigt. Schneidet eine Planungsalternative unter bestimmten Gesichtspunkten besser, unter anderen Gesichtspunkten schlechter ab als die beantragte Trasse, obliegt es der Planfeststellungsbehörde, sich im Rahmen der Abwägung für oder gegen die beantragte Trasse zu entscheiden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies die Prüfung, ob sich eine Alternative aufdrängt, die bei gleicher Verkehrswirksamkeit das vom Maßnahmenträger gesteckte Planungsziel auch auf andere Weise mit geringerer Eingriffsintensität und deutlich weniger Beeinträchtigungen für andere Belange als beim beantragten Bauvorhaben erreichen kann.

Im mit Beschluss vom 15.10.2009 festgestellten Ausbau war die Anschlussstelle Weibersbrunn in Form einer links liegenden Trompete vorgesehen. Die Südrampe sollte mittels eines Überführungsbauwerks über die BAB A 3 geführt werden und gebündelt mit der Nordrampe über einen Kreisverkehr an das nachgeordnete Straßennetz auf Höhe der Einmündung der Kreisstraße AB 5 in die St 2308 angeschlossen werden.

Nach Beschlusserlass wurden alternative Ausbildungen der Anschlussstelle Weibersbrunn diskutiert und in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange die verfahrensgegenständliche Variante mit 2 Kreisverkehren entwickelt. Dies hat den Vorteil, dass das Überführungsbauwerk der südlichen Rampen entfallen kann, wodurch sich eine Kostenersparnis ergibt. Zudem werden die Begreifbarkeit und die Erkennbarkeit des Knotenpunktes für die Verkehrsteilnehmer verbessert.

Im konkreten Fall wurden von keiner Seite weitere Alternativen vorgeschlagen, sodass auf die eben genannten Vorteile der Umplanung der Anschlussstelle Weibersbrunn im Vergleich zum mit Beschluss vom 15.10.2009 festgestellten Variante verwiesen werden kann. Somit ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Planfeststellungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

### 3.7.3 Ausbaustandard

Die nach den Planunterlagen vorgesehene Dimensionierung der Anschlussstelle Weibersbrunn sowie die vorgesehenen Angleichungs- und Ausbaumaßnahmen im übrigen Straßennetz sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen bzw. den notwendigen Ausgleich sicherzustellen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien für die Anlage von Straßen vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlagen von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

#### 3.7.3.1 Trassierung

Bei der Trassierung waren sowohl für die BAB A 3, die St 2308 als auch die AB 5 spezifische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Zu den jeweils zu berücksichtigenden Aspekten bzw. den technischen Einzelheiten kann an dieser Stelle auf das Kapitel 4.1 der Unterlage 1 sowie die entsprechenden Pläne verwiesen werden.

#### 3.7.3.2 Querschnitt

Die Rampen der Anschlussstelle Weibersbrunn werden nach der RAA gebaut. Die einstreifigen Rampen erhalten den Querschnitt Q 1 mit einer Kronenbreite von 9,00 m, die zweistreifigen Rampenbereiche (Gegenverkehr) den Querschnitt Q 4 mit einer Kronenbreite von 10,50 m.

Der Querschnitt Q 1 ist im Ein- und Ausfahrtsbereich der Rampen vorgesehen. Der Querschnitt Q 4 kommt im Gegenverkehrsbereich zwischen den Kreisverkehren und den Ein- und Ausfahrtsrampen zum Einsatz.

Die zu verlegenden Teile der Staatsstraße St 2308 und der Kreisstraße AB 5 werden gemäß RAS-Q-96 mit dem Regelquerschnitt RQ 9,5 und einer Kronenbreite von 9,5 m ausgebildet.

Der Waldweg südlich der BAB A 3 erhält gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99) eine befestigte Breite von 3,0 m. Wie im Bestand wird die Befestigung auf Grund der hohen Längsneigung mit einer Asphaltdeckschicht vorgenommen. Die Kronenbreite beträgt 6,50 m.

Der Waldweg zum Wanderparkplatz wird wie im Bestand mit einer bituminösen Deckschicht auf einer Breite von 4,00 m befestigt. Die Kronenbreite beträgt 6,50 m.

Für die geplanten Kreisverkehre mit den Verknüpfungen zur AB 5, Staatsstraße St 2308 und den Rampen der Anschlussstelle Weibersbrunn wurde bei einer Leistungsfähigkeitsüberprüfung jeweils die Qualitätsstufe B erreicht. Demnach ist die Anschlussstelle ausreichend leistungsfähig.

### 3.7.3.3

Anschlussstellen, Anpassungen und Änderungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen.

Die Anschlussstelle Weibersbrunn wird im Vergleich zur bereits planfestgestellten Verlegung nochmals geändert. Die Anbindung der Anschlussstellenrampen an die St 2308 erfolgt nördlich und südlich der BAB A 3 mittels zweier Kreisverkehre. Der nördliche Kreisverkehr wird gegenüber dem bestehenden Knotenpunkt Kreisstraße AB 5/Staatsstraße St 2308 von der Fachklinik Richtung Süden abgerückt. Die Kreisstraße AB 5 wird an diesen Kreisverkehr angebunden.

Der südliche Kreisverkehr liegt unmittelbar südlich der Autobahnböschung. Neben der Staatsstraße St 2308 und der südlichen Anschlussstellenrampe wird ein Waldweg an diesen Kreisverkehr angeschlossen.

Die Gestaltung des Kreisverkehrs richtet sich nach dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren, Ausgabe 2006. Der Außenradius des Kreisverkehrs wurde, um auch für überlange Schwertransporte und die hier häufig verkehrenden Langholzfahrzeuge eine gute Befahrbarkeit sicherzustellen, mit 45 m festgelegt.

Die Trassenführung der geplanten BAB A 3 kreuzt die St 2308 künftig südlich des bestehenden Bauwerkes. Das Bauwerk BW 231b (best) wird daher abgebrochen und durch einen Neubau BW 231b (neu) ersetzt. Die St 2308 wird aufgrund der kleinräumigen Verlegung der A 3 in Lage und Höhe an die veränderten Gegebenheiten angepasst. Die Länge der Anpassungsstrecke der St 2308 beträgt 699 m.

Durch die Änderung der Anschlussstelle Weibersbrunn ist die Anpassung eines Waldweges südöstlich der Anschlussstelle erforderlich. Die Erschließung des

Wanderparkplatzes südwestlich der Anschlussstelle Weibersbrunn wird in Richtung Süden abgerückt.

Zudem wird ein Radweg entlang der AB 5 sowie der St 2308 von der Waldweg-einmündung an der AB 5 nahe des nördlichen Kreisverkehrs bis zur Wanderparkplatzerschließung am südlichen Kreisverkehr vorgesehen.

#### 3.7.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nrn. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nr. 116 zu § 74).

##### 3.7.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Mit Beschluss vom 15.10.2009 wurde festgestellt, dass bei der Planung des sechsstreifigen Ausbaus in diesem Abschnitt keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Mit der verfahrensgegenständlichen Änderungsplanung kommt es zu keinen zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete.

Für den Lärmschutz durch Planung gelten die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht. Aus § 50 BImSchG folgt, dass diese möglichst unterschritten werden sollen. Die in DIN 18 005, Beiblatt 1, Ausgabe 1987, enthaltenen Orientierungswerte ("Schallschutz Städtebau") können hier als Anhalt dienen. Um Redundanzen zu vermeiden kann auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.3.2.1.1 und C 2.4.1.1 verwiesen werden.

##### 3.7.4.2 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von den Grenzwerten nach der 16. BImSchV (vgl. schon C 3.7.4.1).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

#### 3.7.4.2.1

#### Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als erheblich sind die Einwirkungen anzusehen, die - unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist - die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5.98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung und den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode für das Prognosejahr 2020 ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die Bundesautobahn. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV). Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a, c und d der vorstehenden Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

Die Grenzwerte legen verbindlich fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Für lediglich im Flächennutzungsplan ausgewiesene, noch unbebaute Gebiete, für die keine rechtswirksame Bebauungspläne vorliegen und die auch nicht wie ein unbeplanter Innenbereich (§ 34 BauGB) schutzbedürftig sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV. Abzustellen ist im Rahmen des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV nämlich auf die konkrete baurechtlich zulässige Situation. Das Maß an Lärmschutz, das der Vorhabensträger zu gewährleisten hat, bestimmt sich grundsätzlich danach, welche bauliche Gebietsqualifizierung dem lärmbeeinträchtigten Bereich im Zeitpunkt der Planfeststellung bzw. Planauslegung zukommt (BVerwG, Beschluss vom 13.11.2001, Az. 9 B 57.01, DVBl. 2002, 276). Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Planungsträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21.09.1996, Az. 4 A 11.95, NVwZ 1996, 1008, 1009). Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, existiert kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn

im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Natur- und Erholungsräume sowie sonstige ähnliche Flächen außerhalb von Baugebieten, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht unter den Begriff der Nachbarschaft i.S.d. Immissionsschutzrechtes fallen. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. C 2.3.1.2.3, C 2.3.2.1.3 und C 2.4.1.3) verwiesen.

Auch Tiere, gleich ob in freier Wildbahn lebend oder häuslich gehalten, unterfallen nicht dem auf den Schutz des Menschen zielenden Begriff der Nachbarschaft und der darauf abzielenden Grenzwerte für die menschliche Wohnbebauung. Für Tiere gibt es keine entsprechenden normativ festgelegten oder in Fachkreisen allgemein anerkannten Grenz- und Zumutbarkeitswerte (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2000, Az. 11 A 24.98, Juris).

#### 3.7.4.2.2

#### Lärmberechnung

Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbulasträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Grundlage der Berechnung, die gemäß RLS-90 durchgeführt wurde, ist die von Prof. Dr. Kurzak in der ergänzten Fassung der Verkehrsuntersuchung "Autobahn A 3, Aschaffenburg - Würzburg" vom 05.03.2004 für den verfahrensgegenständlichen Planungsabschnitt ermittelte Verkehrsbelastung.

Bei der Berechnung der Beurteilungspegel wurden daher nachfolgend genannte Ausgangsdaten zugrunde gelegt:

durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2020 (DTV 2020) zwischen den Anschlussstellen Bessenbach/Waldaschaff und Weibersbrunn	76.000 Kfz/24 h
durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2020 (DTV 2020) zwischen den Anschlussstellen Weibersbrunn und Rohrbrunn	75.000 Kfz/24 h
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag (DTV) zwischen den Anschlussstellen Weibersbrunn und Marktheidenfeld	20 %
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) in der Nacht (DTV) zwischen den Anschlussstellen Weibersbrunn und Marktheidenfeld	45 %
zugrunde gelegte Pkw-Geschwindigkeit auf der Autobahn	130 km/h
zugrunde gelegte Geschwindigkeit für Lkw auf der Autobahn	80 km/h

Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 ein Straßenbelag zur Anwendung kommt, der die Annah-

me einer Lärmreduzierung von  $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$  rechtfertigt. Außerdem wurde ein Zuschlag für eine Längsneigung  $> 5 \%$  berücksichtigt.

Im konkreten Fall ist festzustellen, dass durch die im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 mit Beschluss vom 15.10.2009 planfestgestellten aktiven Lärmschutzmaßnahmen eine erhebliche Verbesserung der Lärmsituation für die Gemeinde Weibersbrunn eintritt. Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV ergeben sich aufgrund der ungünstigen topographischen Lage jedoch weiterhin an der Fachlinik. Für diesen Fall wurde aber bereits im Beschluss vom 15.10.2009 ein grundsätzlicher Anspruch auf passiven Lärmschutz zugesichert.

Durch die verfahrensgegenständliche Planänderung werden die Lärmschutzwälle entlang der nördlichen Anschlussstellenrampe gegenüber der Planfeststellung zusätzlich erhöht und verlängert, sodass es im westlichen Siedlungsgebiet zu einer weiteren, wenn auch nur leichten Entlastung der Lärmsituation um ca.  $0,2 \text{ dB(A)}$  kommt. In der Ortslage von Weibersbrunn sind nach alledem keine Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV zu verzeichnen (vgl. Unterlage 11.1).

#### 3.7.4.2.3 Überprüfung der Lärmberechnungen

Die schalltechnischen Berechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) überprüft. Das LfU führte in seinem Schreiben vom 26.11.2010 aus, dass es die schalltechnischen Untersuchungen der Planfeststellungsunterlagen überprüft habe und mit den vorgelegten Ergebnissen einverstanden sei.

Auch das Landratsamt Aschaffenburg hat die berechneten Werte in seinem Schreiben vom 07.12.2010 bestätigt.

#### 3.7.4.2.4 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Die Lärmberechnungen sind im Ergebnis nicht zu beanstanden. Es verbleibt wie bereits im Ausgangsverfahren als einziger Immissionsort mit Überschreitungen die Fachlinik. Diese ist aber nicht mit verhältnismäßigem Mitteln aktiv vor Lärm zu schützen. Dennoch bzw. gerade deshalb ist der Belang des Lärmschutzes gerade wegen der hohen Überschreitungen am Immissionsort 1 mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Die überwiegenden Gründe sprechen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch für das Vorhaben. Die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte wird durch die Verwendung eines lärmindernden Straßenbelages sowie durch optimierte aktive Lärmschutzmaßnahmen größtenteils gewährleistet. Im Übrigen wird der Schutz der Betroffenen vor unzumutbaren Schallimmissionen durch passive Lärmschutzmaßnahmen sichergestellt. Auch die mit Beschluss vom 15.10.2009 festgestellte Abrückung der Autobahn gen Süden verbessert die Lärmschutzsituation gegenüber dem Bestand deutlich zugunsten der Betroffene-

nen. Des Weiteren schlägt zu Gunsten des Bauvorhabens zu Buche, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 auch zu einer deutlich spürbaren Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes und damit auch der umliegenden Ortschaften hinsichtlich des Durchfahrtsverkehrs führen wird.

Den Belangen des Lärmschutzes kommt mithin kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu, zumal auch im Hinblick auf die Gesamtlärsituation keine ursächlich durch den Ausbau bzw. insbesondere der verfahrensgegenständlichen Planänderung bedingten Lärmsteigerungen im grundrechtsrelevanten Bereich auftreten.

### 3.7.4.3 Schadstoffbelastung

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Außerdem ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb dieser Immissionsgrenzwerte ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 50 Satz 2 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

#### 3.7.4.3.1 Schadstoffeintrag in die Luft

Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Dies wurde auch vom Landratsamt Aschaffenburg im Schreiben vom 07.12.2010 bestätigt. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft" und in der VDI-Richtlinie 2310.

Bezieht man die durch den Straßenverkehr verursachten Immissionen auf ihren jeweiligen Grenzwert, dann stellen sich der NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert und der PM<sub>10</sub>-Tagesmittelwert als diejenigen Schadstoffparameter dar, deren Immissionen dem jeweils zugehörigen Immissionsgrenzwert am nächsten kommen.

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb der Immissionswerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG, wonach die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität bei der Abwägung zu berücksichtigen ist. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten

der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 ff. der 39. BImSchV). Die getroffene Abschätzung der Schadstoffbelastung schlägt sich in der Abwägung zwar zulasten des Vorhabens nieder, stellt aber auch angesichts der Vorbelastung weder dessen Ausgewogenheit noch die Vollzugsfähigkeit der getroffenen Zulassungsentscheidung in Frage. Hinzu kommt, dass sich aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellen lässt, ob sich die genannten Immissionsgrenzwerte im Jahr 2020 tatsächlich im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Technische Verbesserungen, wie z.B. bei der Abgastechnik, und weitergehende Abgasnormen lassen in Zukunft eher eine Abnahme der Immissionen erwarten. Außerdem können die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen und Bepflanzungen sowie die angestrebte Verflüssigung des Verkehrs ebenfalls zu einer Verbesserung der Schadstoffsituation beitragen.

#### 3.7.4.3.2 Schadstoffeintrag in den Boden

Neben dem Schadstoffeintrag in die Luft ist zu berücksichtigen, dass die vorhabensbedingten, insbesondere die mit den Kraftfahrzeugabgasen emittierten, Schadstoffe auch zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen können.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Dabei versteht man unter schädlichen Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes solche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Der Begriff der schädlichen Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG deckt sich dabei insbesondere mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des BImSchG, soweit sie durch Immissionen verursacht wird.

Bei der Abschätzung des vorhabensbedingten Schadstoffeintrags in den Boden kann von den Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Schutzgut Boden (C 2.3.2.3 und C 2.4.3 dieses Beschlusses) ausgegangen werden. Schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind demnach nicht zu erwarten.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses bei der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.3.2.3 verwiesen (vgl. auch C 3.7.6).

Der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens vermag deshalb nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 nicht zu überwiegen.

#### 3.7.4.3.3 Schadstoffeintrag in Gewässer

Schadstoffeinträgen in oberirdische Gewässer sowie Gefährdungen des Grundwassers im Bereich der planfestzustellenden Trasse wird aufgrund des Entwässerungskonzeptes, das den Planunterlagen zugrunde liegt und in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg entwickelt wurde, wirksam vorgebeugt.

Erhebliche Schadstoffeinträge und somit nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten (vgl. die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.3.2.4 sowie zum öffentlichen Belang Gewässerschutz unter C 3.7.7 dieses Beschlusses). Außerdem ist auch zu berücksichtigen, dass durch die im Planfeststellungsbeschluss vom 15.10.2009 vorgesehenen Absetz- und Rückhaltebecken das Fahrbahnwasser künftig geklärt wird, was zu einer Minderung des Schadstoffeintrags in Grund- und Oberflächenwasser führt. Diese Minderung der Belastung des Wassers ist positiv für das Vorhaben in die Abwägung einzustellen.

Der Belang des Schutzes der Gewässer vor Schadstoffeinträgen ist somit nicht geeignet, das Vorhaben angesichts seiner positiven Auswirkungen in Frage zu stellen.

#### 3.7.4.3.4 Abwägung hinsichtlich des Schadstoffeintrags

Insgesamt kommen im Rahmen der Abwägung weder dem nicht bestreitbaren Beitrag zur allgemeinen Luftverschmutzung noch dem zu erwartenden Eintrag luftgetragener bzw. sonstiger Schadstoffe in straßennah gelegene Grundstücke ein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu, zumal mit der Baumaßnahme auch gewisse Entlastungseffekte (z.B. für das nachgeordnete Straßennetz) verbunden sind.

#### 3.7.4.4 Abwägung der Immissionsschutzbelange

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz (Schutz vor Lärm und Schadstoffbelastungen) ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen (Luftreinhaltung/Bodeneintrag/Gewässerschutz) ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen, aufgrund der in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der in diesem Beschluss und im Beschluss vom 15.10.2009 angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes

aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

### 3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

#### 3.7.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 S. 2 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine und besondere Artenschutz zu beachten.

#### 3.7.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

#### 3.7.5.2.1

##### Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565).

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h., der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezeigte Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

#### 3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Umweltauswirkungen findet sich bei den Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2 bzw. in den festgestellten Unterlagen (Unterlagen 12 und 16), auf die im Einzelnen verwiesen wird.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen. Auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (C 2.3) wird verwiesen. Dort sind die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, unter Einbeziehung der einzelnen Biotoptypen und tierökologischen Funktionsräume, sowie auf das Landschaftsbild detailliert dargestellt. Die Grundlage hierfür bildet die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12).

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft lassen sich wie folgt skizzieren:

Durch die verfahrensgegenständliche Änderung werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Waldlebensraum und Offenlandlebensraum wird in gewissem Umfang beeinträchtigt. Durch die Planänderung kommt es zu einer Netto-Neuersiegelung von 0,17 ha. Die Straßennebenflächen (Straßenbegleitgrün, sonstige Nebenflächen) umfassen nach Durchführung der Baumaßnahme eine Fläche von 2,07 ha. Bauzeitlich unterliegt der Boden in Bereichen, die für eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen sind, weiteren Belastungen (Anlage von Baustraßen, Bodenverdichtung). Diese Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme jedoch wieder rekultiviert.

Die bestehende Autobahntrasse stellt bereits sowohl im gegenwärtigen als auch im mit Beschluss vom 15.10.2009 planfestgestellten Zustand eine Barriere für flugunfähige, aber auch für viele flugfähige Arten dar. Durch die Planänderung

kommt es indes zu keiner Verbreiterung der Autobahntrasse und somit auch zu keiner Erhöhung des Trenn- bzw. Barriereeffektes.

Im Umfeld des Planfeststellungsbereichs liegen Teilflächen des FFH-Gebiets "Hochspessart" und Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebiets "Spessart". Die plangegenständliche Maßnahme führt nur zu einer geringen zusätzlichen Inanspruchnahme von FFH-Gebietsflächen im Bereich des südlichen Kreisverkehrsplatzes. Nach der den Planfeststellungsunterlagen nachrichtlich beigelegten Unterlage 15 bringt das Vorhaben im Zusammenhang mit dem gesamten Ausbauabschnitt durch den Spessart für die beiden Natura-2000-Gebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen mit sich. Bei dieser Beurteilung sind jedoch die im Beschluss vom 15.10.2009 planfestgestellten Minimierungsmaßnahmen bereits berücksichtigt. Dazu gehört die Anlage einer Grünbrücke als ergänzende Querungsmöglichkeit für die charakteristischen Arten (Wildkatze, Luchs, Rothirsch) des Hainsimsen-Buchenwaldes, eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-RL, und die Anlage eines wildkatzensicheren Wildschutz- und Wildleitzaunes auf jeder Seite der BAB A 3.

Die für den Baubetrieb notwendige, vorübergehende Flächeninanspruchnahme wird nach Möglichkeit auf Flächen des bestehenden Straßenkörpers sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgewiesen. Nur in Ausnahmefällen liegen sie im Waldbereich und dann direkt an der Autobahntrasse. Für besonders wertvolle und empfindliche Biotopflächen werden Tabuflächen während der Bauzeit ausgewiesen und durch entsprechende Schutzzäune gesichert. Im Zuge der Bauarbeiten kann es trotzdem zu vorübergehend erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Ausstoß von Luftschadstoffen im unmittelbaren Baubereich kommen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4 dieses Beschlusses sowie auf Unterlage 12.1, Anlage saP, Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf Kapitel 4 des Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) und dessen Anhänge sowie auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie die Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 16) Bezug genommen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2).

Grundlage der Eingriffsermittlung ist eine detaillierte Bilanzierung der vom Eingriff betroffenen Flächen und der damit verbundenen Funktionen, die in den landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere den Bestands- und Konfliktplan, eingeflossen ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der

Vorhabensträger in den festgestellten Unterlagen hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er u.a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, S. 642).

#### 3.7.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. C 2.3.2.2.2.4 dieses Beschlusses) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren (vgl. C 3.7.5.2.1), gerecht wird. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) und in den Angaben zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 16) beschrieben.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabensträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend. Weitergehende Forderungen wurden nicht erhoben.

#### 3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die Planung Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz nicht mit geringeren Beeinträchtigungen oder gar ohne Beeinträchtigungen verwirklicht werden kann. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen:

- Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Überbauung und Versiegelung von Laub- und Mischwald mit naturnahen Elementen
- Versiegelung von sonstigem forstlich geprägten Wald
- Überbauung und Versiegelung von Offenlandlebensräumen außerhalb der Straßennebenflächen (Altgrasflur, Gräben, Tümpel, Extensivwiesen, Obstwiesen, Hecken und Gehölze)
- vorübergehender Verlust von Straßenbegleitgrün (Altgrasfluren, Ruderalflächen und Straßenbegleitgehölze).

Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann am gleichen Ort nicht durch zumutbare Alternativen ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) erreicht werden.

### 3.7.5.2.5 Ausgleichsmaßnahmen

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Der in der Vergangenheit gesetzlich vorgesehene Vorrang der Ausgleichs- vor Ersatzmaßnahmen wurde in der Novellierung des BNatSchG zum 01.03.2010 aufgegeben, so dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitestgehend gleichrangig sind.

Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, NuR 1998, 41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Für die Maßnahme A 4\* ist der Unterhaltungszeitraum auf 20 Jahre festgelegt, da sich danach der naturschutzfachliche Zweck der Maßnahme einstellt. Im Übrigen ist der Unterhaltszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen (vgl. A 3.3). Die Planänderung der Anschlussstelle Weibersbrunn führt zu dauerhafter Versiegelung der Eingriffsfläche und dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann hier also nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange die BAB A 3 und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb der BAB A 3 und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Ausgleichsflächen kompensiert werden. Die Ausgleichsflächen werden auch vom Vorhabensträger in ausreichender Form rechtlich gesichert (vgl. hierzu Unterlage 14 sowie C 3.7.5.2.5.6).

#### 3.7.5.2.5.1 Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation wird eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorgenommen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich

die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z.B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen. Bei der Einstufung in "ausgleichbar" oder "nicht ausgleichbar" werden

- die Überbauung oder Versiegelung intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. "wiederherstellbarer Biotop" am ehesten als ausgleichbar,
- die Überbauung "nicht wiederherstellbarer Biotop" am ehesten als nicht ausgleichbar erachtet und
- funktionale Beeinträchtigungen dementsprechend für den Einzelfall betrachtet.

Basierend auf den Erhebungen des Vorhabensträgers, die insbesondere in den landschaftspflegerischen Begleitplan eingeflossen sind (Unterlage 12), werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushalts (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Auf die tabellarische "Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich" in Anlage 2 der Unterlage 12.1 wird Bezug genommen. Dort wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts (betroffener Bestand) unterteilt, kurz beschrieben und zu den Konfliktbereichen K 1 und K 2 in Beziehung gesetzt. Dem folgen Angaben zur jeweils beeinträchtigten Fläche, die aus dem Eingriff in den Naturhaushalt resultieren. Anschließend wird für die jeweilige eingriffsbedingte Beeinträchtigung - bezogen auf die davon jeweils beeinträchtigte Fläche - nach den genannten Kriterien die Ausgleichbarkeit ermittelt. Vorliegend ist hiernach von einer insgesamt beeinträchtigten Fläche des Naturhaushalts von 1,776 ha auszugehen, die nach naturschutzfachlicher Bewertung zu 100% ausgleichbar ist und durch die Ausgleichsfläche A 4\* kompensiert wird.

Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich dem festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan (insbesondere dem Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.2) hinreichend bestimmt entnehmen. Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung ist nicht geboten. Hier ist nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen bei welchem Konflikt für die jeweilige Nutzung auftreten.

Neben dem Naturhaushalt ist das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ausgleichs weitgehend landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des opti-

schen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle optischen Eindrücke unverändert erhalten bleiben. Zwar müssen auch bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung die ursprünglichen landschaftsästhetischen Funktionen und Werte wieder vorhanden sein; gegenüber dem Ausgangszustand sind aber auch visuell wahrnehmbare Veränderungen möglich, sofern der grundsätzliche Landschaftscharakter gewahrt bleibt. Der Umstand der (landschaftsgerechten) Neugestaltung bedeutet zwangsläufig, dass damit zugleich eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben (OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, Az. 7 a D 144/97.NE, NuR 2000, 173). Dass Maßnahmen, die darauf abzielen, das Landschaftsbild neu zu gestalten, Ausgleichscharakter bzw. Ersatzcharakter haben können, ergibt sich unmittelbar aus § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BNatSchG. Dass Straßenbegleitgrün nicht alle Funktionen erfüllt, die für Feldgehölze oder Baumreihen in der freien Landschaft charakteristisch sind, rechtfertigt es nicht, ihm jegliches Ausgleichspotential abzuspochen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 533).

Der vorgesehenen landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen zum einen die umfangreichen Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßenbegleitflächen und auf zusätzlichen Flächen. Zum anderen sind die Ausgleichsmaßnahmen zu nennen, die neben ihren Funktionen für den Naturhaushalt auch die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild in landschaftsgerechter Weise auffangen sollen. Die Einzelmaßnahmen in ihrer Gesamtheit tragen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur vollständigen Ausgleichbarkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild bei. Im Ergebnis lässt sich zusammenfassend festhalten, dass der vorhabensbedingte Gesamteingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgleichbar ist und mit der Realisierung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen auch ausgeglichen wird.

#### 3.7.5.2.5.2 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig: "Grundsätze") gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind dabei maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Nach diesen "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Da wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Ermittlung des Ausgleichs derzeit nicht

vorliegen und auch kaum zu erwarten sind, geben die "Grundsätze" im Interesse einer einfachen und gleichmäßigen Beurteilung Grundsätze und Richtwerte für die Ermittlung des Umfangs der Flächen an, auf denen die zur Erreichung des Ausgleichs erforderlichen Maßnahmen durchzuführen sind. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

Die erforderlichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen hat der Vorhabensträger im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzustellenden Ermittlungen sind in einem Umfang durchzuführen, der eine sachgerechte Planungsentscheidung ermöglicht. Eine vollständige Erfassung aller betroffenen Tier- und Pflanzenarten ist regelmäßig nicht erforderlich. Es reicht vielmehr aus, wenn für den Untersuchungsraum besonders bedeutsame Repräsentanten an Tier- und Pflanzengruppen festgestellt werden und für die Bewertung des Eingriffs auf bestimmte Indikatorgruppen abgestellt wird (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997, Az. 4 B 177/96, UPR 1997, 295; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642). Dabei hängen die Anforderungen an die Untersuchungstiefe nicht zuletzt von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf die faunistische und die floristische Ausstattung eines Gebiets zu, so kann es mit der gezielten Erhebung repräsentativer Daten sein Bewenden haben. Die Eignung eines solchen Bewertungsverfahrens lässt sich nicht allein mit dem Hinweis in Frage stellen, dass sich bei Verwendung anderer Parameter möglicherweise ein höherer Ausgleichsbedarf errechnen ließe. Zu Beanstandungen besteht erst dann Anlass, wenn die Erfassungsmethode sich als unzulängliches oder gar als untaugliches Mittel erweist, um ein zutreffendes Bild von der Eingriffsintensität zu vermitteln (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 522). Den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen wird vorliegend die durchgeführte Bestandserhebung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gerecht.

Auf der Grundlage der bewerteten Bestandserhebung und der ebenfalls bewerteten konkreten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt in einem weiteren Schritt die Bestimmung des qualitativen Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis der oben zitierten "Grundsätze". Auf die Unterlage 12.1, insbesondere Anlage 2, wird diesbezüglich verwiesen. In den genannten Unterlagen ist das Kompensationserfordernis konkret ermittelt. Danach errechnet sich ausgehend von einer insgesamt durch den Ein-

griff (Umplanung der Anschlussstelle Weibersbrunn) betroffenen Fläche von 1,779 ha ein flächenmäßiger Kompensationsbedarf von 3,0488 ha. Das Landschaftsbild bleibt dabei außer Betracht.

Als Ausgleich für das Landschaftsbild sind insbesondere Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 12.3 und Unterlage 12.1, Kapitel 5.3). Die in erster Linie naturschutzfachlich begründeten Ausgleichsmaßnahmen übernehmen insoweit jedoch eine wichtige komplementäre Funktion.

Die Naturschutzbehörden haben der landschaftspflegerischen Begleitplanung auch im Hinblick auf den flächenmäßigen Umfang zugestimmt oder zumindest diesbezüglich keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die Höhere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 25.10.2010 jedoch ergänzend mitgeteilt, dass bei einer Ortseinsicht am 09.09.2010 vereinbart worden sei, den Weg, welcher von dem südlich der Grünbrücke liegenden Waldweg abzweigt, ab Beginn des parallel zur BAB A 3 verlaufenden Teilbereichs bis zu seiner Einmündung in den nächsten Waldweg zurückzubauen. Entsprechendes forderte auch die Untere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 07.12.2010. Des Weiteren seien Art und Anzahl der Vogel- und Fledermauskästen vor Ausbringung einvernehmlich mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Die jährliche Kontrolle und Säuberung, die Pflege und Wartung der Fledermaus- und Vogelkästen müsse durch fachkundige Personen erfolgen. Die Daten und Ergebnisse der Kontrollen seien dem Landesamt für Umwelt zu melden. Zusätzlich hat die Höhere Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Fledermausquartiere noch angemerkt, dass neben Höhlen auch Spalten und abstehende Rinde potentielle Lebensräume darstellen.

Der Vorhabensträger hat sich zu den einzelnen Punkten mit Schreiben vom 01.03.2011 geäußert und verbindlich zugesichert (vgl. A 3.1), dass der Weg an der Südseite der Grünbrücke wie von der Höheren Naturschutzbehörde gefordert zum Teil zurückgebaut wird (siehe auch A 3.2.2). Bezüglich der übrigen Forderungen kann auf die Auflagen A 3.2.3 bis A 3.2.5 dieses Beschlusses bzw. die Auflage A 3.5.9 des Beschlusses vom 15.10.2009 verwiesen werden.

#### 3.7.5.2.5.3

Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen

Um ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen differenziert anhand einer konkret gegenüberstellenden Bilanzierung zutreffend zu beurteilen, sind die geplanten Maßnahmen, die den Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen sollen, konkret zu den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen in Beziehung zu setzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386).

Die in Unterlage 12.1, Anlage 2 enthaltene tabellarische "Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich" geht von den einzelnen Beeinträchtigungen und der beeinträchtigten Fläche aus. Sie enthält Angaben zu deren Ausgleichbarkeit sowie zu dem

auf der Basis der "Grundsätze" ermittelten flächenmäßigen Ausgleichsbedarf und stellt dem Eingriff bestimmte landschaftspflegerische Maßnahmen gegenüber. In dieser tabellarischen Gegenüberstellung werden einzelne genau bezeichnete Ausgleichsmaßnahmen, die kurz beschrieben sind und deren flächenmäßiger Umgriff aufgrund der festgestellten Unterlagen einschließlich der zeichnerischen Darstellung exakt feststeht, konkret bestimmten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen zugeordnet.

Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung oder Auflistung der einzelnen Beeinträchtigungen mit den jeweils zugeordneten Maßnahmen ist weder gesetzlich geboten noch naturschutzfachlich sachgerecht, weil eine Verengung des Blicks auf einen punktuellen Ausgleich von Einzelfunktionen statt der Verfolgung eines einheitlichen Ausgleichskonzepts für den Eingriff in seiner Gesamtheit dem Ausgleichsgedanken nicht hinreichend Rechnung trägt. Rechtlich genügt eine Beschränkung auf die prägenden Eigenschaften und Elemente des Naturraums und eine schwerpunktmäßige Ausrichtung des Ausgleichs auf das Typische (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92. AK, NVwZ-RR 1995, 10; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 530).

Anhand der festgestellten Unterlagen lässt sich konkret nachvollziehen, welche Maßnahme auf welcher Fläche dem Ausgleich von bestimmten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen dienen soll. Differenzierung und Zuordnung lassen sich auch exakt anhand der tatsächlichen Gegebenheiten belegen.

Der sich durch die Umplanung der Anschlussstelle Weibersbrunn zusätzlich ergebende Ausgleichsflächenbedarf von 3,0488 ha wird durch die vorgesehenen Maßnahmen voll erfüllt.

Bezüglich der dem Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dienenden Maßnahmen und deren Zuordnung wird ergänzend auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.2 und C 3.7.5.2.5.6 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 3.7.5.2.5.4 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (wie auch die vorgesehenen sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen) werden im landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil der festgestellten Planung ist, im Einzelnen dargestellt. Im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan findet sich auch eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen und ihre genaue Lage und Abgrenzung (vgl. Unterlagen 12.3 sowie 12.1, Kapitel 5).

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 3,0488 ha, welcher vollumfänglich erfüllt wird.

Konkret sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- A 1\*, Erhalt bzw. Entwicklung von Offenlandflächen bei Feldkahl,
- A 2\*, Entwicklung von Offenlandstandorten beim Aschaffsteg,
- A 3\*, Erhalt bzw. Entwicklung von Offenlandflächen im Reichenbachtal bei Mömbris,
- A 4\*, Nutzungsbeschränkung im Umfeld der Grünbrücke beim Rastplatz "Krebsloch".

Im Rahmen der beantragten Planänderung werden zudem Teile der ursprünglichen Ausgleichsflächen aus dem Beschluss vom 15.10.2009 verlegt. Es entfallen folgende Teilflächen:

- Ausgleichsfläche A 6 (0,2 ha)
- Ausgleichsfläche A 7 (5,53 ha)
- Ausgleichsfläche A 8 (3,35 ha)

Die entfallenen Teile der Ausgleichsflächen A 6 und A 7 wird mit der neugeschaffenen Ausgleichsfläche A 4\* kompensiert, für die Ausgleichsfläche A 8 wurden die Ausgleichsflächen A 1\* bis A 3\* festgelegt. In Verbindung mit den Auflagen A 3.5.2, A 3.5.3, A 3.5.5, A 3.5.6, A 3.5.7, A 3.5.8, A 3.5.12, A 3.5.13, A 3.5.15 und A 3.7.3 des Beschlusses vom 15.10.2009 können die landschaftspflegerischen Maßnahmen effektiv umgesetzt werden. Im Übrigen bleiben die Ausgleichsflächen, die mit Beschluss vom 15.10.2009 festgestellt wurden, unverändert bestehen.

Darüber hinaus werden zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Gestaltungsmaßnahmen an Straßennebenflächen durchgeführt (vgl. Unterlagen 12.1 und 12.3).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg - Servicestelle Würzburg - hat sich mit Schreiben vom 22.11.2010 zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen geäußert und mitgeteilt, dass mit den Maßnahmen A 1\* sowie den Maßnahmen A 3\* und A 4\* Einverständnis bestehe, da diese aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht relevant seien. Bezüglich der Ausgleichsmaßnahme A 2\* hat das Wasserwirtschaftsamt jedoch dargelegt, dass durch diese Maßnahme eine eigene Planung des Wasserwirtschaftsamtes zum Umbau der Wehranlage Hitzinger Mühle zu einer Sohlrampe betroffen sei. Diese Planung diene dem Ziel der Herstellung der Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen und sei Bestandteil des Maßnahmenplans nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (Oberflächenwasserkörper UM 331 "Aschaff-Mittellauf und Zuflüsse"). Aus diesem Grund könne zumindest dem direkt oberhalb des Ausleitungsbereichs vorgesehenen Vorlandabtrag nicht zugestimmt werden. Bezüglich der anderen Teilflächen des Grundstücks sei noch zu prüfen, ob ein Vorlandabtrag möglich sei.

Der Vorhabensträger hat sich zu dieser Stellungnahme mit Schreiben vom 01.03.2011 geäußert und mitgeteilt, dass im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches mit dem Wasserwirtschaftsamt festgelegt wurde, auf die vorgesehene

Uferabflachung östlich des Aschaffstegs zu verzichten. Somit kann die geplante Sohlrampe und das Tossbecken zu einem späteren Zeitpunkt gebaut werden. Der Vorhabensträger hat weiter dargestellt, dass eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 6007 aus der Ausgleichsfläche A 2\* herausgenommen wird, um kleinräumige Anpassungen im Zuge der Ausführungsplanung zu ermöglichen und um das notwendige Baufeld des Umbaus bereitstellen zu können. Die anrechenbare Fläche der Ausgleichsfläche A 2\* verringert sich dadurch von 1,72 auf 1,65 ha. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg - Servicestelle Würzburg - hat dem mit E-Mail vom 24.2.2011 an den Vorhabensträger zugestimmt. Die Anpassungen an der Ausgleichsfläche wurden mit Roteintragungen in die Planunterlagen übernommen. Die Höhere Naturschutzbehörde hat sich mit Schreiben vom 30.03.2011 zur geplanten Änderung an der Ausgleichsfläche A 4\* geäußert und mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der Modifikation besteht.

Der Vorhabensträger hat mit E-Mail vom 15.06.2011 darüber hinaus mitgeteilt, dass Teile der mit Beschluss vom 15.10.2009 festgesetzten Ausgleichsfläche A 6 nicht freihändig erworben werden konnten, sodass die dort vorgesehene Maßnahme um 0,2 ha verringert werden muss. Die Höhere Naturschutzbehörde hat der Verringerung der Ausgleichsfläche mit E-Mail vom 01.07.2011 zugestimmt. Die Maßnahme wurde mit einer entsprechenden Roteintragung geändert. Diese zusätzliche Änderung kann für sich betrachtet als unwesentlich angesehen werden. Der Ausgleichsbedarf wird auch ohne diese Teilflächen gedeckt. Eine Berührung von Belangen ist angesichts der Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde nicht ersichtlich.

Aufgrund des vorhandenen Überhanges an Ausgleichsflächen ist der Ausgleich der Gesamtmaßnahme in der Summe weiterhin sichergestellt. Dem Ausgleichsbedarf von 12,1288 ha stehen nunmehr immer noch 13,8400 ha gegenüber.

Bezüglich weiterer Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen, kann auf die Nebenbestimmungen unter A 3.5 des Beschlusses vom 15.10.2009 verwiesen werden.

#### 3.7.5.2.5.5 Funktion und Eignung der Ausgleichsmaßnahmen

Die oben zitierten "Grundsätze" sind in erster Linie ein Hilfsmittel für die Bestimmung des quantitativen Umfangs von Ausgleichsmaßnahmen. Deren Qualität, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise funktional gleichartig im Sinne eines Ausgleichs zu kompensieren, muss in einem besonderen Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind, bezogen auf jeweiligen ausgleichbaren Beeinträchtigungen, nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zum Ausgleich geeignet. Der Vorhabensträger hat die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und die damit verbundenen Ziele nachvollziehbar und um-

fassend erläutert (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 5.2). Auch die Regierung von Unterfranken kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen und das vorgesehene Ausgleichskonzept in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Dem landschaftspflegerischen Begleitplan liegt ein Leitbild bzw. Konzept zu Grunde, das der Vorhabensträger bereits im Vorfeld der Planfeststellung mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt hat. Das Konzept orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Ziel des Ausgleichskonzepts ist es, die mit der Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu kompensieren. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund der standortörtlichen Gegebenheiten des Naturraumes möglich - möglichst nahe wiederhergestellt oder geschaffen werden, und andererseits aber auch betroffene Flächenfunktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wieder herzustellen oder neu zu schaffen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den Naturschutzbehörden abgestimmt und im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan, Unterlage 12.3, zeichnerisch dargestellt (vgl. auch Unterlage 12.1, Kapitel 5.2).

Die Ausgleichsflächen sind nach der landschaftspflegerischen Zielsetzung sowohl nach Größe und Standort als auch qualitativ im zeitlichen Zusammenhang zur Funktionsübernahme im ökologischen Wirkungsgefüge geeignet. Dabei übernehmen die jeweiligen Flächen i.d.R. mehrere Ausgleichsfunktionen. Wie sich eingriffsbedingte Beeinträchtigungen nicht nur punktuell und isoliert auf einzelne Funktionen oder Flächen auswirken, sondern gleichzeitig unterschiedliche Funktionen tangieren, können Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls zugleich etwa biotische (für Tiere und Pflanzen) und abiotische (für Boden, Wasser, Luft und Kleinklima) Ausgleichsfunktionen erfüllen oder neben der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen. Infolgedessen stellen zusammenhängende Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig den Ausgleich für mehrere Beeinträchtigungen und unterschiedliche Konfliktbereiche dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 530). Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen des Naturhaushalts als auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert.

Bei der Beurteilung der Ausgleichbarkeit einer Beeinträchtigung und der Eignung der darauf bezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird nach den Umständen des Einzelfalls vom tatsächlichen Entwicklungs- und Erhaltungszustand der betroffenen Fläche und von der konkreten Ausprägung der beeinträchtigten Funktionen innerhalb eines Biotoptyps vor Ort ausgegangen. Dies spielt vorliegend insbesondere bei den als wiederherstellbar eingestuften Eingriffen in die Offenlandbiotope und in die Waldflächen mit naturnahen Elementen eine Rolle.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dienen insbesondere auch dem Ausgleich für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch (neue) Flächenversiegelungen. Erreicht wird ein Ausgleich im vorliegenden Fall durch eine Überführung von geeigneten Flächen in einen - bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen (Verluste der Bodenfunktionen: Lebensraum, Pflanzen und Tiere, Grundwasserneubildung, Filter-, Speicher- und Reglerfunktion einschließlich Luftaustauschfunktion) - höherwertigen Zustand, sodass die Ausgleichsflächen in erhöhtem Maße die Funktionen der versiegelten Flächen übernehmen. Die geplante Gestaltung der Ausgleichsflächen stärkt die durch die Versiegelung beeinträchtigten Funktionen des Boden- und Wasserhaushalts. Die vorgesehene Bepflanzung erhöht dabei die Aufnahme- und Speicherkapazität der Ausgleichsflächen; zugleich können sich verstärkt Bodenorganismen und eine den betreffenden Naturraum bereichernde Vegetation entfalten, sodass sich die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen verbessert (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92.AK, NVwZ-RR 1995, S. 10).

Schließlich werden auch die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich ausgeglichen (vgl. oben C 3.7.5.2.5.2 dieses Beschlusses; vgl. zum Ganzen auch OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, Az. 7 a D 144/97.NE, NuR 2000, 173). Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen, die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Dabei dienen die Ausgleichsmaßnahmen aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Eingriffsort und der Art der geplanten Maßnahme über ihre Funktionen für den Naturhaushalt hinaus der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes im Sinne eines Ausgleichs (Doppelfunktion, vgl. Grundsatz 9). Die vorgesehenen Flächen werden in Bezug auf das Landschaftsbild in höherwertige Flächen so umgewandelt, wie sie für den ursprünglichen Naturraum typisch sind. Sie haben auch eine das Landschaftsbild optisch belebende und damit ausgleichende Bedeutung für Störungen im Beziehungsgefüge des Landschaftsbildes.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen in einer Weise auszugleichen, dass nach Beendigung des Eingriffs im Sinne einer landschaftsgerechten Neugestaltung ohne Preisgabe wesentlicher Funktionen das optische Beziehungsgefüge des vorher vorhandenen Zustandes - geprägt durch das bestehende Verkehrsband der BAB A 3 - in größtmöglicher Annäherung fortgeführt wird, ohne dass auf Dauer schwerwiegende, nicht mehr landschaftsgerechte Veränderungen der Landschaft zurückbleiben. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist es nicht erforderlich, dass jegliche optische Umgestaltung unterbleibt. Gerade bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung kann ein Ausgleich auch dann vorliegen, wenn eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben. Es reicht, wenn - wie hier - die Beeinträchtigungen in landschaftsgerechter Weise aufgefangen werden, sodass das Landschaftsbild nach der Neugestaltung in seinen ästhetischen Merkmalen den vergleichbaren Landschaftseinheiten im betroffenen Naturraum im Wesentlichen entspricht.

In der Planung ist eine Vielzahl von Festsetzungen getroffen, die auf einen Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zielen. Ausschlaggebend ist nicht eine mathematische oder formalistische Sichtweise, sondern die Benennung von konkret optisch wirksamen Maßnahmen in einer qualitativen Betrachtung. Im Ergebnis wird das Landschaftsbild durch die gesamten Regelungen, die für das Landschaftsbild relevant sind, im Sinne eines Ausgleichs landschaftsgerecht neu gestaltet, zumal es vorliegend nur um eine geringfügige Änderung des bereits planfestgestellten Ausbaus einer bestehenden, das Landschaftsbild bereits gegenwärtig prägenden Autobahn geht.

Die zuständigen Naturschutzbehörden haben im Ergebnis ihr Einvernehmen zu der Planung erteilt. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Funktion und Eignung der landschaftspflegerischen Maßnahmen.

#### 3.7.5.2.5.6 Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen, Enteignungsmöglichkeit

Die Erforderlichkeit der vorgesehenen Ausgleichs- sowie der Gestaltungsmaßnahmen wird von den Beteiligten nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen.

Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind integrierter Bestandteil der Planfeststellung und daher fachlich und rechtlich notwendig. Sie sollen die Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im betroffenen Natur- und Landschaftsraum, die durch den Eingriff gestört wurden, gleichartig bzw. gleichwertig gewährleisten. Da ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht beliebige Flächen verwendet werden. Die vom Vorhabensträger vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind zur Verwirklichung des Kompensationskonzepts, das der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu Grunde liegt, sowohl nach ihrer Art als auch nach ihrem Umfang und Standort erforderlich.

Da das Vorhaben in der Regel nur zugelassen werden darf, wenn die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen rechtlich sichergestellt ist, besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Beschluss vom 17.02.1997, Az. 4 VR 17.96, LKV 1997, 328; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542).

Die von dieser Enteignungsmöglichkeit im Einzelnen betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteig-

nungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (vgl. z.B. Art. 76 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer wird dabei Rücksicht genommen.

#### 3.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Zudem nehmen die Ausgleichsmaßnahmen nur im notwendigen Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch, § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

#### 3.7.5.2.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

##### 3.7.5.2.3.1 Landschaftsschutzgebiet "Spessart"

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Spessart". Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten (§ 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Spessart" i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.12.2001, RABl. 2001, 321 - LSG-VO -). Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet Aufschüttungen, Grabungen oder Ablagerungen vorzunehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO), Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 der LSG-VO) oder Straßen, Wege oder Plätze zu errichten oder wesentlich zu ändern (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 der LSG-VO). Des Weiteren bedarf der naturschutzrechtlichen Erlaubnis, wer Einfriedungen aller Art errichten oder ändern will (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 LSG-VO) oder landschaftsbestimmende Bäume (Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke) beseitigen will (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO).

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine Veränderungen umfasst, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 der LSG-VO). Schließlich kann von Verboten nach § 5 der LSG-VO gemäß § 67 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden (§ 8 der LSG-VO).

Im vorliegenden Fall berührt das plangegenständliche Vorhaben die vorgenannten Erlaubnistatbestände insbesondere durch die Umplanung der Anschlussstelle Weibersbrunn, die Verlegungen der Staatsstraße St 2308 sowie durch die Änderungen bzw. Anpassungen im nachgeordneten Wegenetz. Außerdem wird es im

Rahmen der Bauausführung notwendig sein, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen. Weiter werden zur Ausführung Bauwasserhaltungen notwendig sein.

Die verfahrensgegenständliche Maßnahme kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der Zusagen und Auflagen keine der in § 5 der LSG-VO genannten Wirkungen hervorrufen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insofern nicht vermindert, da die Eingriffe ausgeglichen werden (vgl. C 3.7.5.2.5.4 und C 3.7.5.2.5.5). Die Bauwasserhaltungen beeinträchtigen ebenfalls den Naturhaushalt nicht. Bei allen diesen Punkten ist zu berücksichtigen, dass das Landschaftsschutzgebiet schon durch die bestehende Autobahn entsprechend vorbelastet ist. Insofern ist nicht damit zu rechnen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in erheblichem Umfang vermindert wird, der Naturgenuss beeinträchtigt werden könnte oder das Landschaftsbild (weiter) verunstaltet wird. Nach alledem liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 6 LSG-VO vor. Ebenso hat die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) zugestimmt, bzw. im Schreiben vom 07.12.2010 keine Einwände gegen die Maßnahme vorgetragen (Art. 18 Abs. 1 Halbsatz 2 BayNatSchG).

Im Übrigen wären auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfüllt, insbesondere weil überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG).

#### 3.7.5.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im vorliegenden Falle befinden sich südlich von Weibersbrunn Extensivwiesen mit kleinflächigen Heide- und Borstgrasrasen (geschützt nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG), welche durch die geplante Maßnahme direkt bzw. indirekt betroffen sind. Auf den Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und auf die landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktpläne wird Bezug genommen (Unterlagen 12.1 und 12.3). Eine Abwägung ergibt, dass überwiegende Gründe des Gemeinwohls für das Vorhaben sprechen. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen. Damit liegen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

#### 3.7.5.3.3 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Hochspessart" und das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart"

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG), der V-RL (Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG) und den zu deren Umsetzung erlassenen Bundesrechtlichen Vorschriften (§§ 31 ff. BNatSchG) vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-

Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sind nicht zu erwarten. Ebensowenig wird unter Verstoß gegen europäisches Recht in Lebensräume einzelner von der FFH-RL bzw. V-RL erfasster Arten im Untersuchungsgebiet eingegriffen.

Nördlich und südlich der bestehenden BAB A 3 umfasst das Untersuchungsgebiet Bereiche der Teilflächen 04 bis 06 des FFH-Gebietes "Hochspessart", Nr. DE6022-371, das gemäß Entscheidung der EU-Kommission vom 11.01.2010 in die Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde (vgl. ABl. EU Nr. L 33 vom 08.02.2011, S. 146, Nr. DE6022-371).

Nach § 32 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG werden Europäische Vogelschutzgebiete in Bayern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies hat der Bayerische Verordnungsgeber mit der "Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen" (Vogelschutzverordnung - VoGEV -) getan. Daher waren auch die Beeinträchtigungen des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes "Spessart" in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach dem Maßstab der §§ 33 f. BNatSchG zu messen.

#### 3.7.5.3.3.1

#### Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des FFH- bzw. Europäischen Vogelschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat also die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des maßgeblichen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (BMVBW, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004, Nr. 5.1 - Leitfaden FFH-VP -).

Dabei ist die Vorprüfung, die die Frage klärt, inwieweit das Gebot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG greift, von der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung zu unterscheiden, die in § 34 BNatSchG geregelt ist. Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet er-

heblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 40 und 58). Daher bedarf es einer Prüfung der Verträglichkeit nur bei der ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten. Diese Möglichkeit ist zu bejahen, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen oder nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen (Nr. 9 der GemBek des BayStMI und anderer vom 04.08.2000, Nr. 62-8654.4-2000/21, AllMBl. S. 544).

Teilflächen des Spessarts sind als Natura-2000-Gebiet an die EU-Kommission gemeldet und gemäß Entscheidung der EU-Kommission vom 12.12.2008 in die Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden (vgl. ABl. EU Nr. L 33 vom 08.02.2011, S. 146, Nr. DE6022-371). Des Weiteren sind Teilflächen des Spessarts als Europäisches Vogelschutzgebiet "Spessart" ausgewiesen (§ 1 i.V.m. Anlage 1, Spalte 2, Nr. DE6022-471 der VoGEV). Im Rahmen von Vorbesprechungen zum Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau im verfahrensgegenständlichen Planabschnitt kam die Regierung von Unterfranken bereits zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für die FFH-Gebietsmeldung und das Europäische Vogelschutzgebiet durch den sechsstreifigen Ausbau selbst oder gegebenenfalls durch Summationswirkungen in Verbindung mit anderen Projekten oder Plänen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können. Es war daher eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. schon C 1.5). Dies gilt ebenso für die nunmehr beantragte Planänderung.

Vorprüfung und eigentliche Verträglichkeitsprüfung sind dadurch verknüpft, dass jeweils auf die Verträglichkeit der Pläne oder Projekte mit den für das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen abgestellt wird. Pläne oder Projekte können in diesem Sinne ein Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Die zuständigen Stellen dürfen unter Berücksichtigung der Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen die Pläne oder Projekte nur dann zulassen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass diese sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirken. Trägt das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung diese Feststellung nicht, so drohen diese Pläne und Projekte weiterhin die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Dadurch steht fest, dass sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nur Beeinträchtigungen sein, die keine Erhaltungsziele nachteilig berühren (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 41). Ergibt also die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes oder des Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhal-

tungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Die Verträglichkeitsprüfung stellt fest, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen hinreichend verfestigten Plänen oder Projekten (Summationswirkung) zu erheblichen Beeinträchtigungen des gemeldeten FFH-Gebietes "Hochspessart" oder des Europäischen Vogelschutzgebietes "Spessart" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei dürfen zu Gunsten des Straßenbauvorhabens die vom Vorhabensträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich nachteilige Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 53).

Die Betrachtung der räumlichen Betroffenheit ergibt aber, dass die plangegegenständliche Maßnahme nur relativ geringfügig in die Teilflächen der Natura-2000-Gebiete eingreift. Im Bereich der mit dieser Planänderung neukonzipierten Anschlussstelle Weibersbrunn kommt es zu einer sehr geringen zusätzlichen Inanspruchnahme von FFH-Gebietsflächen.

In der vorliegenden, nachrichtlich den Planfeststellungsunterlagen beigefügten Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Hochspessart" und das Vogelschutzgebiet "Spessart" (Unterlage 15) werden als Prüfaspunkte die Lebensraumtypen und die Arten nach den Anhängen der FFH-RL bzw. der V-RL im "Wirkraum" (Raum, innerhalb welchem sich die zu betrachtenden Projektwirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ergeben können) betrachtet. Diese Verträglichkeitsuntersuchung umfasst das gesamte FFH- bzw. Europäische Vogelschutzgebiet, von dem nur Teilflächen im Bereich des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnittes liegen. Der Vollständigkeit halber und um eine umfassende Grundlage für die Beurteilung zu erhalten, wird eine Darstellung des ganzen FFH-Gebietes und des ganzen Europäischen Vogelschutzgebietes sowie der Auswirkungen des jedenfalls insoweit als Einheit zu betrachtenden Ausbaus der BAB A 3 auch in den Nachbarabschnitten vorgenommen, um auf dieser Basis die konkrete Beurteilung für die geplante Änderung im vorliegenden Abschnitt durchzuführen. Damit ist auch eine Prüfung unter einem übergreifenden Blickwinkel gewährleistet. Sowohl Inhalt als auch Umfang der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 15) sind nicht zu beanstanden. Im Übrigen wird ergän-

zend auf die Planfeststellungsbeschlüsse für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Haseltalbrücke – westlich Marktheidenfeld vom 31.07.2008, Nr. 32-4354.1-3/06, für die Erneuerung der Haseltalbrücke vom 29.05.2007, Nr. 32-4354.1-1/06, für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Haseltalbrücke vom 28.11.2008, Nr. 32-4354.1-3/07 und für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Kauppenbrücke – westlich Anschlussstelle Rohrbrunn vom 15.10.2009, Nr. 32-4345.1-1/08, Bezug genommen.

#### 3.7.5.3.3.2 Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

##### 3.7.5.3.3.2.1 Übersicht über die Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum der Verträglichkeitsprüfung, also der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete herangezogen werden muss, umfasst das gesamte betroffene FFH-Gebiet bzw. Europäische Vogelschutzgebiet und darüber hinaus die Strukturen, Funktionen und funktionalen Beziehungen außerhalb der Schutzgebiete, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele der Schutzgebiete unerlässlich sind (vgl. Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Das FFH-Gebiet "Hochspessart" umfasst insgesamt sechs Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 17.416 ha, das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart" vier Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 28.393 ha. Sie liegen im Hauptnaturraum "Odenwald, Spessart, Südrhön" und gehören zur Haupteinheit "Sandsteinspessart" (141) und innerhalb dieser zur namensgleichen naturräumlichen Untereinheit "Sandsteinspessart" (141A). Das FFH-Gebiet "Hochspessart" umfasst den besten Bereich zur Erhaltung bodensaurer Buchenwälder des Oberen und Unteren Buntsandsteins, ist wichtig für die Kohärenz und Repräsentanz der Flachland-Mähwiesen auf Buntsandstein im Spessart und bietet repräsentative Bäche mit Neunaugen-Populationen. Das Gebiet umfasst 75 % Laubwald, 10 % Nadelwald und 14 % Mischwald. Es handelt sich um großflächige, geschlossene Buchenwälder des Buntsandsteins mit hohen Anteilen an sekundären Eichenwäldern und repräsentativen Offenland-Komplexen. Das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart" hat eine besondere Bedeutung für altholzgebundene Arten, v.a. Spechte, Kleineulen und Greifvögel, weist die einzige baumbrütende Mauerseglerpopulation Bayerns auf und ist ein Erhaltungsraum für waldbewohnende Vogelarten mit Weltverbreitungsschwerpunkt Europa. 71 % des Gebietes sind Laubwald, 10 % Nadelwald und 16 % Mischwald. Es handelt sich um den zentralen Teil eines großen zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit alten, strukturreichen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Eichen-Buchenwäldern.

##### 3.7.5.3.3.2.2 Erhaltungsziele und Bedeutung der Schutzgebiete

Unter "Erhaltungsziele" versteht man die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürli-

chen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen bzw. der in Anhang I der V-RL aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Auf dieser Basis kann die zuständige Behörde gebietsbezogene Erhaltungsziele festlegen. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden. Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit. Der "Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes" umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden sowie der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist (Art. 1 Buchst. e FFH-RL).

Der "Erhaltungszustand einer Art" umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern (Art. 1 Buchst. i FFH-RL).

Der "Erhaltungszustand einer Vogelart" umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art in dem jeweiligen Gebiet auswirken können (§ 3 Abs. 2 VoGEV). Dabei wird der Erhaltungszustand als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, in dem jeweiligen Gebiet bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und in dem jeweiligen Lebensraum ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern (§ 3 Abs. 3 VoGEV).

Bei den "maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes" i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Maßgebliche Bestandteile sollen bei der Formulierung der Erhaltungsziele konkret benannt sein.

Es wird unterschieden zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes. Beide sind durch die zuständige Fachbehörde festzulegen und in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume bzw. Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Sie sind somit von besonderer Bedeutung bei der Meldung des Gebietes. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder die in der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete zu Schutzgebieten i.S.d. § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Erhaltungsziele entfalten Rechtswirkung, d.h., sie sind Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, solange und soweit Rechtskonkretisierungen in Form von Schutzgebietserklärungen nach Landesrecht i.S.d. § 32 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 2 BNatSchG oder ein gleichwertiger Ersatz nach § 32 Abs. 4 BNatSchG (noch) nicht vorliegen.

Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fachbehörde. Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete wird von den zuständigen Fachbehörden für jedes Gebiet ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet, in welchem die benannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert werden und in dem die für diese Ziele maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt sind. Soweit dies noch nicht erfolgt ist, bilden die für jedes Schutzgebiet im jeweiligen Standard-Datenbogen zusammengestellten Gebietsbeschreibungen und sonstige Angaben zur Beurteilung des Gebiets die maßgebende Grundlage (vgl. Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP). Zu beachten ist dabei, dass Prüfmaßstab für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nur die Erhaltungsziele sind, nicht etwa im Managementplan vorgeschlagene Maßnahmen (Gem. Schreiben der OBB im BayStMI und des BayStMUGV vom 17.05.2005, Nr. IID2/IIB2-4382-002/03 bzw. 62-U8629.70-2005/2).

Gebietsbezogene Erhaltungsziele auf der Grundlage des Standard-Datenbogens sind von den zuständigen Stellen für das FFH-Gebiet "Hochspessart" mit Datum vom 30.09.2009 formuliert worden. Dort sind - kurz skizziert - folgende Ziele vorgesehen:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der großflächigen, geschlossenen bodensauereren Buchenwälder

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Flüsse
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der artenreichen Borstgrasrasen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der feuchten Hochstaudenfluren
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der mageren Flachland-Mähwiesen
- Erhalt der Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Hainsimsen-Buchenwälder
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Schlucht- und Hangmischwälder
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Erlen-Eschen-Auwäldern bzw. Weiden-Weichholzaunen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Bechsteinfledermaus
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Großen Mausohrs
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Bibers
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Kammmolchs
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Bachneunauges und der Groppe
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Skabiosen-Scheckenfalters
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Hirschkäfers
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Eremiten

Zu den einzelnen Details kann auf die Verfahrensakten verwiesen werden. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden.

Für das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart" ist das Erhaltungsziel die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände von Schwarzstorch, Wespenbussard, Wanderfalke, Hohltaube, Sperlingskauz, Raufußkauz, Eisvogel, Schwarz-, Mittel- und Grauspecht, Neuntöter, Mauersegler, Zwerg- und Halsbandschnäpper und deren Lebensräume, insbesondere des zentralen Teils des großen, zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit alten, strukturreichen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Eichen-Buchenwäldern als Brut-, Nahrungs- und Durchzugsgebiet (§ 3 Abs.1 i.V.m. Anlage 1, Nr. DE6022471, Spalte 6, der VoGEV).

#### 3.7.5.3.3.2.2.1 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch das Vorkommen der Lebensraumtypen "*Hainsimsen-Buchenwald*" (LRT 9110), "*Flüsse der planaren bis montanen Stufe*" (LRT 3260), "*feuchte Hochstaudenfluren...*" (LRT 6430), "*magere Flachland-Mähwiesen*" (LRT 6510) und "*Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation*" (LRT 8220), ebenso wie die prioritären Lebensraumtypen "*artenrei-*

*che...Borstgrasrasen...auf Silikatböden“* (LRT 6230), *“Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion“* (LRT 9180) und *“Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior...“* (LRT 91E0) aus.

Bezüglich des jeweiligen Flächenanteils, der Repräsentativität, der relativen Fläche, des Erhaltungszustandes, der Wiederherstellungsmöglichkeiten sowie der Bedeutung des Natura-2000-Gebietes für den Erhalt dieser Lebensraumtypen - bezogen auf Deutschland - wird auf die detaillierten Ausführungen unter Kapitel 2.3 der Unterlage 15.1 verwiesen.

#### 3.7.5.3.3.2.2.2 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im FFH-Gebiet "Hochspessart" kommen eine Reihe Arten nach Anhang II der FFH-RL vor. Im einzelnen sind das die Bechsteinfledermaus (Kennziffer 1323), das Große Mausohr (Kennziffer 1324), der Biber (Kennziffer 1337), der Kammolch (Kennziffer 1166), der Abbiss-/Skabiosen-Schneckenfalter (Kennziffer 1065), der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Kennziffern 1061 bzw. 1059), der Hirschkäfer (Kennziffer 1083), die Groppe (Kennziffer 1163), das Bachneunauge (Kennziffer 1096) sowie die prioritäre Art des Eremit (Kennziffer 1084).

Bezüglich der jeweiligen Lebensraumansprüche, der Population, der Gebietsbeurteilung der Population, des Erhaltungszustandes und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitatskomponenten, der Isolierung der Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet sowie der Gesamt-Beurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Arten in Deutschland wird auf die detaillierten Ausführungen unter Kapitel 2.4 der Unterlage 15.1 verwiesen.

#### 3.7.5.3.3.2.2.3 Übersicht über die Arten nach Anhang I der V-RL

Im Standard-Datenbogen des Europäischen Vogelschutzgebiets "Spessart" werden mehrere Arten nach Anhang I der V-RL genannt, im Einzelnen der Raufußkauz (Kennziffer A223), der Sperlingskauz (Kennziffer A217), der Schwarzspecht (Kennziffer A236), der Mittelspecht (Kennziffer A238), der Grauspecht (Kennziffer A234), der Halsbandschnäpper (Kennziffer A321), der Zwergschnäpper (Kennziffer A320), der Wanderfalke (Kennziffer A103), der Wespenbussard (Kennziffer A072), der Eisvogel (Kennziffer A229), der Schwarzstorch (Kennziffer A030) sowie der Neuntöter (Kennziffer A338).

Eine ausführliche Übersicht über die jeweiligen Lebensraumansprüche, die Population, die Gebietsbeurteilung der Population, den Erhaltungszustand und die Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitatskomponenten, die Isolierung der Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet sowie die Gesamt-Beurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Arten in Deutschland befindet sich in Kapitel 2.5 der Unterlage 15.1, auf die an dieser Stelle verwiesen werden kann.

#### 3.7.5.3.3.2.4 Übersicht über sonstige Arten im Sinne der V-RL

Die Hohлтаube (Kennziffer A207) sowie der Mauersegler (Kennziffer A226) sind nicht im Standard-Datenbogen aufgeführt, kommen jedoch im Vogelschutzgebiet vor.

Eine Übersicht über die jeweiligen Lebensraumansprüche, die Population, die Gebietsbeurteilung der Population, den Erhaltungszustand und die Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitatelemente, die Isolierung der Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet sowie die Gesamt-Beurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Arten in Deutschland befindet sich in Kapitel 2.6 der Unterlage 15.1, auf die an dieser Stelle ebenfalls verwiesen werden kann.

#### 3.7.5.3.3.3 Beschreibung des Vorhabens

##### 3.7.5.3.3.3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wird auf die Ausführungen unter B 2 und C 3.7.3 Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1, 7.1 und 7.2 verwiesen.

##### 3.7.5.3.3.3.2 Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen (z.B. UVP) nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele (Nr. 5.2.4.2 Leitfaden FFH-VP).

Die auf das FFH-Gebiet "Hochspessart" und das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart" bezogenen Projektwirkungen stellen sich wie folgt dar:

##### a) anlagebedingte Projektwirkungen

- Direkte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und sonstige Überbauung von an die bestehende Autobahn angrenzenden Flächen (Straßenbegleitgrün und Wald, in der Regel außerhalb der Schutzgebietsgrenzen), die Funktion als Pufferzonen für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und für Flächen mit Lebensraumfunktion für Arten nach Anhang II FFH-RL innerhalb des Schutzgebietes besitzen bzw. die Funktion als Pufferzone für Lebensräume der Vogelarten nach Anhang I V-RL sowie sonstige Vogelarten innerhalb des Schutzgebietes besitzen,
- Verstärkung der bestehenden Trennwirkung für Arten nach Anhang II FFH-RL und für Vogelarten nach Anhang I V-RL sowie für sonstige Vogelarten durch Verbreiterung des Autobahnkörpers,

- Erhöhung der Trennwirkung für charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL,
- Verstärkung von Fahrbahnwasserabfluss durch zusätzliche Flächenversiegelung.

b) betriebsbedingte Projektwirkungen

- Verstärkung der bestehenden Zerschneidungs- und Trenneffekte für Arten nach Anhang II der FFH-RL und für Vogelarten nach Anhang I der V-RL sowie für sonstige Vogelarten bei Zunahme des Verkehrs,
- Erhöhung der Trennwirkung für charakteristische Arten der betroffenen Lebensraumtypen bei Zunahme des Verkehrs,
- Verstärkung der bestehenden Immissionsbelastung durch Lärm und Luftschadstoffe für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. für die Vogelarten nach Anhang I V-RL sowie für sonstige Vogelarten bei Zunahme des Verkehrs.

c) baubedingte Projektwirkungen

- Vorübergehende Verstärkung der bestehenden Trennwirkung und Immissionsbelastung entlang der Trasse (Baulärm, Erschütterung, Staub) sowie der Immissionsbelastungen entlang der von Baustellenfahrzeugen genutzten Waldwege (Lärm, Erschütterungen, Staub) für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, für die charakteristischen Arten von Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL und für die Vogelarten nach Anhang I der V-RL sowie für sonstige Vogelarten.

Im Bereich der mit dieser Planänderung neukonzipierten Anschlussstelle Weibersbrunn kommt es jedoch nur zu einer sehr geringen zusätzlichen Inanspruchnahme von Natura-2000-Gebietsflächen.

3.7.5.3.3.4      Detailliert untersuchter Bereich

3.7.5.3.3.4.1    Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der "Untersuchungsraum" ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich grundsätzlich auf das betroffene Schutzgebiet. Bei großen Schutzgebieten kann es aus praktischen Gründen sinnvoll sein, einen kleineren Bereich für notwendige detaillierte Untersuchungen abzugrenzen. Die detaillierten Untersuchungen beschränken sich dann in der Regel auf den "Wirkraum" im Bereich des Schutzgebietes. Die Untersuchung ist also auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihnen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt (vgl. Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Als sog. "Wirkraum" wurde ein Bereich von ca. 400 m bis 500 m beidseits der bestehenden BAB A 3 im Bereich des FFH- bzw. Europäischen Vogelschutzgebietes betrachtet. Hinsichtlich der Darstellung des Wirkraums mit den vorkommenden Arten und Lebensraumtypen wird auf die Unterlagen 12.1, 12.2 und auf die nachrichtlich beiliegende Unterlage 15 verwiesen. Zur Abgrenzung der kartografischen Darstellung der großflächig vorkommenden Lebensraumtypen innerhalb des Wirkraums wurde eine projektbezogene Kartierung durchgeführt. Die faunistischen Daten stammen sowohl aus vorhandenen Untersuchungen als auch aus projektbezogenen Erhebungen des Vorhabensträgers in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Dabei wurden innerhalb des Wirkraums die Lebensraumtypen und sonstigen Biotopstrukturen kartiert sowie faunistische Übersichtsbegehungen durchgeführt. Dabei wurden auch sämtliche bei den Begehungen aufgefundenen Höhlen- bzw. Totholzbäume eingemessen. Des Weiteren wurden die Wildwechsel im Bereich der bestehenden Autobahntrasse erfasst.

Der Wirkraum ist Teil des zentralen südlichen Bereiches des bayerischen Sandsteinspessarts, ein bis 586 m ü.NN ansteigendes Mittelgebirge, gegliedert von Bächen, die in tief eingeschnittenen Tälern nach Osten und Süden zum Main hin entwässern. Im subatlantischen Klimabereich gelegen ist der Sandsteinspessart niederschlagsreich und von ausgedehntem Waldbestand geprägt. Im Süden des Sandsteinspessarts besteht der Wald überwiegend aus Laubwald. Der Wald stockt auf sandigen, nährstoffarmen Böden der verwitterten Schichten des unteren und mittleren Sandsteins. Waldfrei zeigen sich im Wirkraum im gegenständlichen Abschnitt nur das Haslochbachtal sowie kleinere Rodungsinseln an Wegen und Gräben. Der größte Flächenanteil im Wirkraum ist dem bodensauren, relativ artenarmen Hainsimsen-Buchenwald zuzuordnen. Die Rotbuche dominiert, beigemischt sind Eichen, in Verdichtungsbereichen auch Ebereschen und Birken. In der artenarmen Krautschicht sind säureanzeigende Arten kennzeichnend, vor allem Arten der Drahtschmielen- und Adlerfarn-Gruppe. Bestände mit höherem Strukturreichtum, dem Vorkommen von Altbäumen und Höhlenbäumen und eines lichtereren Unterwuchses treten nur kleinflächig auf.

Als charakteristische Arten, deren Populationsbestand an einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gebunden ist, gelten über die im Standarddatenbogen genannten Arten hinaus die Waldvogelarten (vgl. C 3.7.5.3.3.2.2.3) und die "Leitarten" Wildkatze, Luchs und Rothirsch.

Weitere Lebensraumtypen ergänzen kleinflächig das Gebiet (vgl. C 3.7.5.3.3.2.2.1).

Ebenso wurden innerhalb des Wirkraums spezielle vogelkundliche Erfassungen durchgeführt.

#### 3.7.5.3.3.4.2 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten im Wirkraum

Der größte Flächenanteil im Wirkraum ist dem bodensauerem, relativ artenarmen Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) zuzuordnen. Als charakteristische Arten, deren Populationsbestand an einen günstigen Erhaltungszustand dieses Lebensraumtyps gebunden ist, gelten über die im Standard-Datenbogen genannten Arten hinaus die Waldvogelarten und die sog. "Leitarten" Wildkatze, Luchs und Rothirsch. Die wärmeliebende Wildkatze bevorzugt strukturreiche Laubholz- und Mischbestände in möglichst südlicher Exposition. Wichtige Lebensraumrequisiten sind großhöhlenreiche Altbäume, Dickungen sowie Waldwiesen für die Beutejagd. Die seit 1984 in mehreren Stufen ausgewilderten Wildkatzen wanderten bisher bevorzugt nach Norden ab. Nur in wenigen Fällen wurde nachweislich die Autobahn gequert. Im FFH-Gebiet ermöglichen das Haslochbachtal und das Rohrbachtal bisher sichere Austauschbeziehungen für die Wildkatze zwischen den Lebensräumen nördlich und südlich der BAB A 3. Für die größte europäische Katze, den Luchs, liegen derzeit lediglich Einzelbeobachtungen aus dem an Bayern angrenzenden hessischen Teil des Spessarts vor. Bisher ist nicht geklärt, woher die Zuwanderungen kommen. Eine Vermehrung ist bisher nicht sicher nachgewiesen. Luchse sind - bis auf die Paarungszeit - Einzelgänger und benötigen aufgrund ihrer Ernährungsweise ein großes Revier von ca. 100 km<sup>2</sup> bis ca. 300 km<sup>2</sup> Größe, in dem sie keine gleichgeschlechtlichen Artgenossen dulden. Der Luchs geht in der Dämmerung auf Jagd nach Beutetieren wie Reh, Fuchs und Hase. Aufgrund der ausgedehnten Waldgebiete über die Grenzen der Bundesländer hinweg und der relativ großen unzerschnittenen und störungsarmen Bereiche im Spessart ist eine Wiederbesiedlung möglich. Das LfU geht in seinem Konzept für die Erhaltung und Wiederherstellung von überregional und Bayernweit bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern davon aus, dass der Spessart als Luchslebensraum anzusprechen ist und auch Querungen der BAB A 3 erfolgen bzw. künftig erfolgen werden. Dabei stellen die Brücken über das Haslochbachtal und das Rohrbachtal bereits jetzt sichere Querungshilfen für den Luchs zwischen den Lebensräumen nördlich und südlich der Autobahn dar. Schließlich zählt der Spessart zu den ausgewiesenen Rotwildgebieten Bayerns. Bekannte Einstände liegen nördlich und südlich der Anschlussstelle Rohrbrunn. Die Tiere wandern jahreszeitlich bedingt nachts und queren die Autobahn an den bestehenden Talbrücken. Dies ist im Haslochbachtal und im Rohrbachtal möglich, wodurch die Austauschbeziehungen zwischen den Lebensräumen nördlich und südlich der BAB A 3 gewährleistet sind. Nach den Angaben im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Miltenberg besteht für die Population im Spessart - im Gegensatz zu einigen anderen Rotwildbeständen in Bayern - derzeit nicht die Gefahr der genetischen Verarmung, da in dem relativ großen Gebiet die Population selbst sehr groß ist (ca. 1.500 Tiere) und auch Austauschbeziehungen zu den benachbarten Rotwildgebieten bestehen. Durch den starken Verkehr mit über 50.000 Kfz/24 h ist mit der bestehenden BAB A 3 bereits eine hohe Trennwirkung verbunden. Man kann davon ausgehen, dass Stra-

Ben mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 10.000 Kfz/24 h eine nahezu vollständige Barriere für das Rotwild darstellen.

Des Weiteren findet sich im Wirkraum der Lebensraumtyp magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510). Im Offenlandbereich des Haseltals kommen Bereiche mit artenreichem Extensivgrünland vor, die diesem Lebensraumtyp zuzuordnen sind. Eine richtige Mähwiesennutzung im Wirkraum besteht jedoch nicht. Die Flächen sind blütenreich und enthalten verschiedene Pflanzenarten. Letztlich haben sich die Ausbildungen der Tal-Fettwiesen und Fettweiden zu artenreichem Extensivgrünland entwickelt, da eine intensive Bewirtschaftung aufgrund der schlecht zu bewirtschaftenden Gelände- und Standortsituation aus Sicht der Landwirtschaft nicht ergiebig wäre. Bestände mit Großem Wiesenknopf, auf die der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling angewiesen sind, kommen im Wirkraum nicht vor.

Außerdem findet sich im Tal der Kleinaschaff der Lebensraumtyp Auwald mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91EO). Dort kommen kleine Erlen- und Eschenwaldfragmente mit Ausdehnungen von bis zu 1.000 m<sup>2</sup> vor. Die Flächen gehen am Talrand meist in Mischwald über, entlang des Gewässers grenzen sie an Magere Flachland-Mähwiesen, die im offenen Talraum zu finden sind. Eine besondere Bedeutung für charakteristische Arten ist bei den Auwaldbeständen innerhalb des Wirkraums nicht gegeben.

Hinsichtlich der im Anhang II der FFH-RL aufgeführten Arten, die auch im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet "Hochspessart" genannt sind, sind im Wirkraum die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr nachgewiesen, Vorkommen von Hirschkäfer und Eremit möglich.

Die Bechsteinfledermaus ist am engsten an den Lebensraum Wald angepasst und bevorzugt die insektenreichen und ausgedehnten Laub- und Mischwaldbereiche im Wirkraum. Die Buchenwälder mit mehr oder weniger hohem Eichenanteil nördlich und südlich der BAB A 3, aber auch die älteren Mischwaldbereiche, bieten adäquate Jagdgebiete und Quartiermöglichkeiten (Wochenstuben und Sommerquartiere für Einzeltiere). Quartiermöglichkeiten bestehen z.B. südlich der BAB A 3 auf Höhe von Bischbrunn. Im Winter sucht die Bechsteinfledermaus unterirdische Quartiere, z.B. ungestörte Keller oder Gewölbe, auf, die sich in der Regel außerhalb der Waldbestände bzw. in Siedlungsnähe finden.

Die älteren Buchenbestände im Wirkraum sind potentiell gut geeignete Jagdhabitats für das Große Mausohr. Die niedrige Bodenvegetation in diesen Beständen ermöglicht einen Jagdflug dicht über dem Boden. Auch die Randstrukturen entlang von Forstwegen zeichnen sich durch einen besonderen Insektenreichtum aus. Als Wochenstuben und Sommerquartiere (störungsarme Dachstühle) sind Siedlungsbereiche im Flusstal des Mains außerhalb des FFH-Gebietes bekannt. Die Entfernung zwischen Wochenstuben und Jagdgebieten können mehr als 10 km betragen, demnach sind funktionale Beziehungen zum bekannten Wochenstubenquartier im Widerlager der Mainbrücke bei Bettingen anzunehmen.

Einzelne Mausohrmännchen nutzen das östliche Widerlager der Haseltalbrücke als Tagesquartier. Normalerweise sucht das Große Mausohr frostfreie unterirdische Quartiere auf, Baumhöhlen als potentielle Winterquartiere für Einzeltiere spielen aufgrund der mikroklimatischen Mindestansprüche eine untergeordnete Rolle im Wirkraum. Im klimatisch begünstigten Maintal kommen winterschlafende Mausohren auch im Widerlager der Autobahnbrücke Bettingen vor (ca. 10 km südöstlich des Schutzgebietes).

Aufgrund vergleichbarer Untersuchungen im Guttenberger Wald bei Würzburg ist hinsichtlich der Trennwirkung der Autobahn anzunehmen, dass nur einzelne Bechsteinfledermäuse die Autobahn zur Jagd queren; für die überwiegende Mehrzahl der Tiere wirkt die Autobahn als Reviergrenze. Im Bereich der bestehenden Unterführungen konnten zehn Fledermausarten beim Durchflug nachgewiesen werden, dabei auch das Große Mausohr. Allgemein kann man davon ausgehen, dass Fledermäuse vorhandene Autobahnen auf ihrem Weg ins Jagdrevier häufig nicht direkt queren, sondern Umwege in Kauf nehmen, um strukturgebunden entlang der vertikalen Grünstrukturen zu fliegen. Autobahnüberführungen ohne Grünstrukturen, wie typische Straßenüberführungen, werden in der Regel dabei nicht genutzt. Unterführungen mit hinführenden Leitlinien bzw. Grünbrücken mit seitlichen Leiteinrichtungen werden dabei aber von Fledermäusen gerne zum Queren angenommen. Trassenabschnitte in Dammlage werden von Fledermäusen allerdings fast nie passiert.

Hinsichtlich der im Standard-Datenbogen genannten Arten nach Anhang I der V-RL ist auszuführen, dass ein Rufnachweis eines Raufußkauzes in relativ weiter Entfernung, nämlich nördlich von Rohrbrunn, sowie südlich der Kleinaschaff, außerhalb des Wirkraums gelegen, vorliegt. Eine Ausdehnung der Reviere bis in den gegenständlichen Wirkraum ist möglich. Im Wirkraum konnten jedoch der Sperlingskauz, der Schwarzspecht, der Mittelspecht, der Halsbandschnäpper, der Zwergschnäpper, der Grauspecht, der Wanderfalke und der Neuntöter nachgewiesen werden.

Der Schwarzspecht besiedelt die Waldbereiche im Wirkraum flächendeckend. Die Reviere erstrecken sich auch über die Autobahn hinweg. Höhlenkonzentrationen sind südlich der BAB A 3 z.B. auf der Höhe von Bischbrunn lokalisiert. Der Grauspecht dagegen bevorzugt eher lichte Altholzbereiche. Im Wirkraum liegt ein Revier im Bereich des Altholzbestandes nördlich der Rohrbuchbrücke und damit außerhalb des Wirkraums der plangegegenständlichen Maßnahme. Der Mittelspecht tritt mit mindestens zwei Brutpaaren in den älteren Buchen-Eichen-Beständen beiderseits der BAB A 3 auf. Zu den seltenen Arten im Wirkraum zählen der Sperlingskauz, der Halsbandschnäpper und der Zwergschnäpper. Der Sperlingskauz als Folgenutzer von Spechthöhlen wurde nördlich der BAB A 3 zwischen Weibersbrunn und der Anschlussstelle Rohrbrunn nachgewiesen. Nachweise des Halsbandschnäppers beschränken sich auf das südlich der BAB A 3 gelegene Untersuchungsgebiet westlich und östlich des Sendemastes. Für den Zwergschnäpper besteht ein einzelner Nachweis westlich der Anschlussstelle Rohrbrunn.

Des Weiteren kommt die Hohltaube als sonstige im Standard-Datenbogen genannte Art als charakteristische Art für den Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald im Wirkraum in Altholzbeständen mit Schwarzspechthöhlen vor.

Für den Wanderfalken bestehen schließlich regelmäßig Brutnachweise in Falkenkästen an der Rohrbuchbrücke und an der Haseltalbrücke. Ansitz- und Jagdmöglichkeiten innerhalb des Wirkraumes dieses Vogeljägers bestehen auf lichterem Waldflächen mit alten Eichen, z.B. entlang des Haslochbachtals. Die Erneuerung der Haseltalbrücke wird die Population des Wanderfalken nicht nachhaltig einschränken, wie schon im betreffenden Planfeststellungsbeschluss vom 29.05.2007, Nr. 32-4354.1-1/06, ausführlich gewürdigt und festgestellt wurde. Daran hat sich seitdem nichts geändert.

Halboffene Waldlichtungen mit Einzelbäumen und aufgelockertem Gehölzbestand bieten schließlich dem Neuntöter Brut- und Nahrungshabitat. Nordwestlich des Haslochbachtals sowie im Umfeld des Baumgartshofes, und damit außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes, konnten Brutpaare nachgewiesen werden.

Die BAB A 3 zerschneidet den ehemals zusammenhängenden Waldlebensraum, den heute die Teilflächen 02, 03 und 04 des Europäischen Vogelschutzgebietes "Spessart" repräsentieren. Spechte, Eulen, Greifvögel und auch die Hohltaube zählen zu den hochfliegenden Vogelarten, die die Trasse problemlos im Überflug queren können, sodass Austauschbeziehungen zwischen den Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes bestehen. Darüber hinaus bieten die bestehenden hohen Talbrücken, wie z.B. die Haseltal- und Rohbruchbrücke, sichere Querungsmöglichkeiten. Kleinere Vogelarten meiden aufgrund fehlender Deckung den Überflug von breiten Straßen. Teilweise markieren derartige Barrieren gleichzeitig die Grenze ihres Brutreviers. Auch wenn keine Querungsversuche im Überflug beobachtet wurden, so erhöhen Mittelstreifen mit Gehölzbewuchs generell das Kollisionsrisiko für Kleinvögel, da die Tiere beim An- und Abflug in den Gefahrenbereich des Straßenverkehrs geraten können. Im Wirkraum kommen breite, bepflanzte Mittelstreifen im Bereich zwischen Bau-km 245+700 bis Bau-km 247+100 auf Höhe von Bischbrunn vor, was außerhalb des plangegegenständlichen Feststellungsabschnittes liegt.

Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der Anhänge II der FFH-RL sind im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet nicht angegeben.

Die Straßenbegleitgehölze entlang der BAB A 3 sowie der außerhalb der Schutzgebiete liegende Wald entlang der Autobahn sind zwar erheblich vorbelastet, übernehmen aber die Funktion als Pufferzonen für die Teilflächen der Natura-2000-Gebiete. Die Breite der Störungszone entlang der Autobahn ist je nach Höhe der Damm- oder Einschnittslage auf beiden Straßenseiten unterschiedlich und kann insbesondere bei Vögeln zu einer stark reduzierten Brutdichte in der Nähe der Autobahn führen. An Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als

50.000 Kfz/24 h ergibt sich für Waldvögel eine effektive Stördistanz über 50 m hinaus. Die Reduktion der Brutdichte im Bereich über 50 m hinaus variiert stark zwischen den betroffenen Arten. Für Waldvogelarten liegt der Schwellenwert für Straßenverkehrslärm, oberhalb dessen ein Einfluss auf die Besiedelung des Lebensraums nachgewiesen werden kann, durchschnittlich zwischen 42 dB(A) und 52 dB(A). Bei Säugetieren sind im Vergleich zu Vögeln bei regelmäßigem Lärm von gleichbleibender Intensität häufiger Gewöhnungseffekte zu beobachten. Rotwild wurde sogar schon in unmittelbarer Nähe der BAB A 3 beobachtet. Fledermäuse gewöhnen sich z.B. an dauerhafte Lärmpegel, sodass sie ihre Quartiere auch in unmittelbarer Nähe einer bestehenden Autobahn anlegen, solange sie die Autobahn nicht queren müssen. Auch besiedeln Mausohren in einem Sommerquartier das in der Nähe liegende Widerlager der Autobahnbrücke bei Bettingen. Offensichtlich stört dabei die Fledermäuse bei der Wahl dieses Quartiers weder dauerhafter Lärm noch dauerhafte Erschütterung.

Generell bieten strukturreiche und intensiv genutzte Offenlandbereiche außerhalb der Natura-2000-Gebiete für die in Randbereichen von Laubwäldern bzw. lichten Altholzbeständen brütenden Vogelarten potentielle Nahrungshabitate. Extensives Grünland am Waldrand westlich von Bischbrunn ist mehr oder weniger strukturarm und daher als Nahrungshabitat für wertbestimmende Arten der Natura-2000-Gebiete nur bedingt geeignet. Südlich der BAB A 3 befindet sich lediglich außerhalb des plangegenständlichen Abschnittes im Umfeld des Baumgartshofes Offenland. Das Extensivgrünland mit einzelnen Gehölzen bildet dort eine für die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes bedeutsame Landschaftsstruktur mit Kartierungsnachweisen von Schwarzspecht und Neuntöter.

#### 3.7.5.3.3.5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ziel ist es, den günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. der Vogelarten i.S.d. Anhangs I sowie der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der V-RL zu wahren (Art. 2 Abs. 2, Art. 7 FFH-RL). Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität des Erhaltungszustandes zu orientieren. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotential der Erhaltungsziele bleibt somit gewahrt. Da in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Beeinträchtigungen bewertet werden, besteht keine direkte Entsprechung zwischen dem ermittelten Ausmaß der Beeinträchtigung und der Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten oder Lebensräumen im Standard-Datenbogen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensrau-

mes (Beschreiben der Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (Beschreiben der Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen. Für die Bewertung von Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I der V-RL sowie von Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sind - analog zur Vorgehensweise für Arten des Anhangs II der FFH-RL - als Kriterien des günstigen Erhaltungszustands die Struktur des Bestands, die Funktion der Habitate, entsprechend der spezifischen ornithologisch relevanten Kriterien, und die Wiederherstellbarkeit der Lebensstätten der Vögel zugrunde zu legen.

Mit dem Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen wird eine Schwelle markiert, deren Überschreitung zugleich mit der Unzulässigkeit eines Vorhabens einhergeht (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Diese Schwelle ist nicht standardisierbar. Ihr Erreichen ist stets abhängig von der im Einzelfall vorliegenden Art, Dauer, Reichweite und Intensität einer Wirkung in Überlagerung mit den spezifischen Empfindlichkeiten der gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen. Allgemeine Orientierungswerte für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen können beispielsweise für individuelle Parameter definiert werden, die mit ausreichender Konstanz unabhängig von einem bestimmten Standort ausgeprägt sind. Hierzu gehören z.B. die Mindestareale, bei deren Unterschreitung die Population einer Tierart nicht mehr überlebensfähig ist, die Mindestgröße eines Lebensraumes, unterhalb derer die Randeffekte so hoch sind, dass eine lebensraumtypische Ausprägung in einer Kernzone nicht mehr möglich ist, und die Höchstgrenzen der Lärmbelastung (vgl. Nr. 5.2.5.2 Leitfaden FFH-VP).

Ob ein Straßenbauvorhaben nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu "erheblichen Beeinträchtigungen" führen kann, ist danach vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets stellt insofern allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Dabei ist zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz der Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. In der Ökosystemforschung bezeichnet "Stabilität" die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Lebensräume und Arten in der Regel jeweils unterschiedliche Empfindlichkeiten, d.h. Reaktions- und Belastungsschwellen haben.

Beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel des FFH-Gebiets umfassten Tier- oder Pflanzenart geht es um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Populationsgröße; in beiden Bereichen soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbuße vermieden werden. Stressfaktoren, die von einem Straßenbauvorhaben ausgehen, dürfen die artspezifische Populationsdynamik keinesfalls so weit stören, dass die Art nicht mehr "ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird" (vgl. Art. 1 Buchst. i FFH-RL). Die damit beschriebene Reaktions- und Belastungsschwelle kann unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse Einwirkungen zulassen. Diese berühren das Erhaltungsziel nicht nachteilig, wenn es etwa um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen. Bei einer entsprechenden Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Selbst eine Rückentwicklung der Population mag nicht als Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten sein, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird. Soweit als weiteres Ziel genannt wird, dass das "natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird" (vgl. Art. 1 Buchst. i FFH-RL), ist auch nicht jeder Flächenverlust, den ein FFH-Gebiet infolge eines Straßenbauvorhabens erleidet, notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebietes gleichzusetzen, weil der Gebietsschutz insoweit ein dynamisches Konzept verfolgen dürfte. So ist es denkbar, dass die betroffene Art mit einer Standortdynamik ausgestattet ist, die es ihr unter den gegebenen Umständen gestattet, Flächenverluste selbst auszugleichen. Wenn auch der Erhaltung vorhandener Lebensräume regelmäßig Vorrang vor ihrer Verlagerung zukommt, kann in diesem Fall im Wege der Kompensation durch die Schaffung geeigneter Ausweichhabitate der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Art gewährleistet werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 43 und 45).

Eher noch größeren praktischen Schwierigkeiten begegnet es, die Reaktions- und Belastungsschwellen bei Lebensraumtypen zu ermitteln. Es handelt sich dabei um biogeographische Systeme, die durch vielfältige Vernetzung und entsprechend komplexe Wechselwirkungen gekennzeichnet sind. Trotz der daraus resultierenden Unsicherheiten werden aus der Definition des günstigen Erhaltungszustands (Art. 1 Buchst. e FFH-RL) derartige Reaktions- und Belastungsschwellen herzuleiten sein. Die dort aufgezählten Parameter, z.B. charakteristische Arten, für den Fortbestand notwendige Strukturelemente und spezifische Funktionen, sind der ökologischen Systemtheorie entnommen, die Lebensraumtypen in gewissen Grenzen ebenfalls eine Elastizität und Belastbarkeit zuschreibt. Wie eine Art kann auch ein natürlicher Lebensraum trotz einer vorübergehenden Störung zumindest dann stabil bleiben, wenn nach kurzer Frist eine Regeneration einsetzt. Zu beachten ist dabei, dass der Erhaltungszustand eines Lebensraums nur dann als günstig einzustufen ist, wenn zugleich der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nach Art. 1 Buchst. i FFH-RL günstig ist (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL).

Die FFH-Gebiete werden anhand ihres signifikanten Beitrags zum günstigen Erhaltungszustand von Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge I und II der FFH-RL, zur Kohärenz des Netzes "Natura-2000" und/oder zur biologischen Vielfalt in der betreffenden biogeographischen Region ausgewählt und abgegrenzt. Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, sind dementsprechend immer für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Bei den Arten sind nicht sämtliche im Gebiet vorhandenen Arten zum Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu machen, sondern nur die Arten nach Anhang II der FFH-RL, aufgrund derer das Gebiet ausgewählt wurde, sowie als Bestandteile der geschützten Lebensraumtypen die darin vorkommenden charakteristischen Arten (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL). Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, können kein Erhaltungsziel des Gebietes darstellen (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 337, Rd.Nr. 77).

Um in einer Gesamtbewertung für die einzelnen im Natura-2000-Gebiet vorkommenden und im Standard-Datenbogen genannten Lebensraumtypen und Arten letztlich eine "Erheblichkeit" oder "Nicht-Erheblichkeit" festzustellen, werden im Folgenden die Eingriffstatbestände detailliert betrachtet und zunächst jeweils nach einer sechsstufigen Skala bewertet:

- Keine Beeinträchtigung
- Geringer Beeinträchtigungsgrad
- Noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad
- Hoher Beeinträchtigungsgrad
- Sehr hoher Beeinträchtigungsgrad
- Extrem hoher Beeinträchtigungsgrad

Zu den Einzelheiten kann auf die ausführliche Beschreibung der einzelnen Stufen auf Kapitel 5.1 der Unterlage 15.1 verwiesen werden.

#### 3.7.5.3.3.5.1 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Bei der Betrachtung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL werden nicht nur die im Wirkraum vorkommenden Lebensraumtypen betrachtet, aufgrund derer die Meldung als FFH-Gebiet erfolgt ist, sondern auch die vorkommenden und für diese Lebensraumtypen charakteristischen Arten (soweit es sich nicht um Arten nach Anhang II der FFH-RL handelt). Die vorkommenden charakteristischen Arten gelten dabei als Indikatoren für den Erhaltungszustand der jeweiligen Lebensraumtypen, infolgedessen die Erhaltungsziele der jeweiligen Lebensraumtypen auch die Erhaltung dieser Arten beinhalten.

Im Wirkraum kommen als Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110), magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Auwald mit Alnus

glutinosa und Fraxinus excelsior (LRT 91E0\*) vor. Die übrigen unter C 3.7.5.3.3.2.2.1 genannten Lebensraumtypen kommen im Wirkraum nicht vor. Bezüglich der spezifischen Erhaltungsziele kann auf die Ausführungen unter C 3.7.5.3.3.2.2 verwiesen werden.

Dabei wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes als "günstig" erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und schließlich der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Art günstig ist (vgl. Art. 1 FFH-RL).

Mit dem Änderungsvorhaben ist im verfahrensgegenständlichen Abschnitt ein zusätzlicher Waldverlust von ca. 2,0150 ha verbunden.

Der in Relation zum Gesamtanteil dieses Lebensraumtyps im FFH-Gebiet betrachtete reine Flächenverlust innerhalb der Teilflächen des FFH-Gebietes sowohl im plangegegenständlichen Abschnitt als auch im weiteren Verlauf des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 führt insgesamt zu einem noch tolerierbaren Beeinträchtigungsgrad, da die Beeinträchtigung allenfalls lokal wirksam ist und das Entwicklungspotential des Lebensraumtyps und der charakteristischen Arten im FFH-Gebiet insgesamt nicht eingeschränkt wird. Anlagebedingt wird abschnittsweise auch die bestehende Autobahnbegleitpflanzung in Anspruch genommen. Bis eine neue Bepflanzung wieder die ihr zugeordnete Pufferfunktion voll erfüllen kann, werden die Schadstoff- und insbesondere die Lichtimmissionen abschnittsweise über einen gewissen Zeitraum intensiver in den Waldlebensraum hineinwirken. Eine populationsgefährdende Situation für die charakteristischen Arten dieses Lebensraumtyps ist jedoch dadurch nicht erkennbar. Mit dem "Zuwachsen" der neuen Begleitpflanzung nehmen die entsprechenden Beeinträchtigungen auch wieder kontinuierlich ab. Der Beeinträchtigungsgrad ist gering, da aufgrund der geringfügigen Verluste oder Störungen des Lebensraums keine irreversiblen Folgen ausgelöst werden. Mit dem Bauvorhaben erfolgt eine, wenn auch nur geringe Zunahme der versiegelten Fläche und in der Folge der Zunahme der Fahrbahnwassermenge. Die mit Beschluss vom 15.10.2009 planfestgestellte Neuorganisation der Entwässerung sieht eine flächendeckende Sammlung und Ableitung des Fahrbahnwassers in Absetz- und Rückhaltebecken vor, womit Schmutzstoffe im Fahrbahnwasser zurückgehalten und die Vorfluter nur in verträglichem Maße mit den Abflussmengen beaufschlagt werden. In der Folge kommt es zu einer Entlastung der Waldflächen, da entsprechende Einrichtungen bisher weitestgehend fehlen und das Fahrbahnwasser über weite Teile kontrolliert über die Böschungen in den Wald abfließt. Insbesondere wird künftig auch das Risiko von sog. "Ölunfällen" erheblich reduziert.

Mit dem bereits planfestgestellten sechsstreifigen Ausbau und der Zunahme des Verkehrs wird die Trennwirkung der Autobahn für die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald verstärkt. Zwar ist erkennbar,

dass z.B. das Großwild sich an die bereits bestehende Barriere Autobahn angepasst hat. Andererseits kommt es immer wieder zu Individuenverlusten durch Wildunfälle als unmittelbare Folge der Trennwirkung, die sich über den gesamten Autobahnabschnitt durch den Spessart verteilen. Schon aus Verkehrssicherheitsgründen ist deshalb der mit Beschluss vom 15.10.2009 planfestgestellte durchgehende Wildschutzzaun sinnvoll. In der Folge wird jedoch auch die Trennwirkung durch die Gesamtanlage Autobahn mit Wildschutzzaun "effektiver". Dabei ist zu berücksichtigen, dass im westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt der mit der dort vorgesehenen Linienverbesserung einhergehende Neubau einer Talbrücke und im plangegegenständlichen Abschnitt bzw. unmittelbar daran anschließend mit der Beibehaltung der bestehenden Rohrbuch- und Haselalbrücke Querungsmöglichkeiten bestehen. Dazwischen fehlt jedoch eine vergleichbare Querungsmöglichkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass überregionale naturschutzfachliche Planungen dem Spessart bundesweite Bedeutung als Lebensraum und auch als Lebensraumkorridor zusprechen. Im bundesweit entworfenen Netz der "Lebensraumkorridore" wird die Bedeutung der Kohärenz für das FFH-Gebiet "Hochspessart" unterstrichen. Demnach kreuzt ein von Norden nach Süden gerichteter Hauptwanderkorridor die diagonal durch den Spessart laufende Autobahn. Da Funktionen und Lebensstätten der charakteristischen Arten partiell beeinträchtigt werden, können damit zwischen der neuen Talbrücke im westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt und den Talbrücken im Ausgangsabschnitt irreversible Folgen nicht ausgeschlossen werden, sodass in diesem Bereich ein hoher Beeinträchtigungsgrad für die charakteristischen Arten angenommen werden muss (ohne Minimierungsmaßnahmen).

Trotz Zunahme der Verkehrsmenge wird aufgrund der Verwendung eines lärm-mindernden Fahrbahnbelages die Lärmbelastung nach den vorliegenden Berechnungen insgesamt reduziert. Für Waldvogelarten liegt der Schwellenwert für Verkehrslärm, oberhalb dessen ein Einfluss auf die Besiedelung des Lebensraums nachgewiesen werden kann, durchschnittlich zwischen 42 dB(A) und 52 dB(A). Lärmberechnungen des Vorhabensträgers hinsichtlich der 52 dB(A)-Isophone haben ergeben, dass bei einem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 trotz der zu erwartenden Verkehrszunahme aufgrund eines lärm-mindernden Fahrbahnbelages die Lärmbelastung für die Umgebung sogar reduziert wird. Die 52 dB(A)-Isophone rückt näher an die Autobahn heran. Des Weiteren kann ebenfalls nicht von einer wesentlichen Verstärkung der Einträge von Luftschadstoffen und Staub ausgegangen werden. Die Luft- und Schadstoffeinträge bleiben auch nach der durch die Verbreiterung der BAB A 3 bedingten Ausdehnung des Korridors der mittelbaren Beeinträchtigungen bzw. der partiellen Verlegung der Autobahntrasse weitestgehend außerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Die vorhandene Pufferzone von Straßenbegleitgehölz und Wald außerhalb der Schutzgebietsgrenzen fängt die Schadstoffe weiterhin ab. Auch daraus resultiert ein insgesamt geringer Beeinträchtigungsgrad in dieser Hinsicht. Baubedingt stehen in Waldflächen in der Regel keine Flächen für vorübergehende Inanspruchnahmen zur Verfügung. Die Benutzung von Waldwegen für Baustellenfahrzeuge bedingt einen vorübergehenden geringen Beeinträchtigungsgrad durch Lärm, Erschütterungen

und sonstige Immissionsbelastungen für die charakteristischen Arten dieses Lebensraumtyps.

#### 3.7.5.3.3.5.2 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Die zwei im Wirkraum vorkommenden Waldfledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr werden im Folgenden zusammen betrachtet, da sie auf die relevanten Wirkprozesse in gleicher Weise reagieren.

Der Erhaltungszustand der beiden Waldfledermausarten ist von der Gesamtausdehnung des Waldlebensraumes, von der Ausprägungsvielfalt, von der relevanten Ungestörtheit der Wälder innerhalb der Teilflächen des FFH-Gebietes und von der Vernetzungssituation innerhalb der Teilflächen abhängig und somit unmittelbar an den Erhalt des Wald-Lebensraumtyps gebunden.

Hinsichtlich der anlagebedingten Auswirkungen ist auszuführen, dass die Schutzgebietsgrenzen durchwegs in einem Abstand von 40 m zur bestehenden Autobahn verlaufen. Der zusätzliche Flächenverlust von Wald für das gegenständliche Bauvorhaben beträgt ca. 2,0150 ha. Der in Relation zur Gesamtgröße des FFH-Gebietes betrachtete reine Flächenverlust von Waldlebensraum wird insgesamt als noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad angesehen, da die Auswirkungen allenfalls lokal wirksam sind und der Erhaltungszustand für die Fledermausarten im FFH-Gebiet insgesamt nicht eingeschränkt ist. Auffällige Höhlenbäume, die im Umfeld der Autobahn kartiert wurden, sind durch das Bauvorhaben nicht direkt betroffen. Bauzeitlich wird abschnittsweise auch die bestehende Begleitpflanzung in Anspruch genommen. Bis die neue Bepflanzung die ihr zuge dachte Funktion als Pufferzone voll erfüllt, werden die Schadstoff- und insbesondere die Lichtimmissionen abschnittsweise über einen gewissen Zeitraum intensiver in den Waldlebensraum hineinwirken. Eine populationsgefährdende Situation für die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr ist jedoch nicht erkennbar. Mit dem "Zuwachsen" der neuen Begleitpflanzung nehmen die entsprechenden Beeinträchtigungen auch wieder kontinuierlich ab. Der Beeinträchtigungsgrad ist somit als gering einzustufen. Erhöht wurde jedoch die Barrierewirkung der BAB A 3 durch den mit Beschluss vom 15.10.2009 sechsstreifigen Ausbau und die damit verbundene Zunahme des Verkehrs. Eine Beeinträchtigung hinsichtlich Sicherung bzw. Wiederherstellung des genetischen Austausches ist jedoch nicht erkennbar, da für die Fledermäuse ein Überfliegen auch beim sechsstreifigen Querschnitt grundsätzlich möglich bleibt. Auch die Möglichkeiten der Querung durch die Waldwegunterführungen und die Talbrücken, z.B. Rohrbuchbrücke und Haseltalbrücke, bleiben in vollem Umfang erhalten, sodass hier von einem geringen Beeinträchtigungsgrad durch die Erhöhung der Barrierewirkung ausgegangen wird. Trotz Zunahme der Verkehrsmenge wird aufgrund eines lärmindernden Fahrbahnbelages die Lärmbelastung nach der Berechnung des Vorhabensträgers insgesamt eher reduziert. Damit ergibt sich für relativ autobahnahe Fledermauslebensräume eine gewisse Entlastungswirkung, sofern Fledermäuse überhaupt empfindlich auf Verkehrslärm reagieren. Von einer wesentlichen Verstärkung der Einträge von Luftschadstoffen und Staub wird nicht

ausgegangen. Die Luft- und Schadstoffeinträge bleiben auch nach anlagebedingter Verschiebung des Korridors der mittelbaren Beeinträchtigungen weitestgehend außerhalb der Schutzzone. Die Pufferzone mit dem Straßenbegleitgehölz und Wald außerhalb der Schutzgebietsgrenzen bzw. im plangegegenständlichen Abschnitt, teilweise auch darin, senkt die Schadstoffe auch weiterhin ab. Daraus resultiert ein geringer Beeinträchtigungsgrad in dieser Hinsicht. Bedingt durch die ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete stehen in Waldbereichen in der Regel keine Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauphase zur Verfügung. Die Benutzung von Waldwegen für Baustellenfahrzeuge bedingt eine vorübergehende Beeinträchtigung für die Waldfledermausarten. Bauzeitlicher Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionsbelastungen werden durch den laufenden Verkehrsbetrieb allerdings schon jetzt überdeckt. Der Beeinträchtigungsgrad ist eher als gering einzustufen.

Auch die beiden im Wirkraum vorkommenden Käferarten im Sinne des Anhangs II der FFH-RL, Hirschkäfer und Eremit, werden im Folgenden gemeinsam betrachtet, da sie auf die relevanten Wirkprozesse in gleicher Weise reagieren. Durch die bereits oben angesprochene Inanspruchnahme von Waldflächen sind Beeinträchtigungen nur zu einem geringen Grad zu erwarten, da Flächen mit geeigneten Alteichen als zu erhaltende Strukturelemente nicht betroffen sind. Bei den für das Änderungsvorhaben in Anspruch zu nehmenden Waldflächen handelt es sich schon jetzt im aufgrund ihrer Randlage zur hochfrequentierten Autobahn um entsprechend vorbelastete Waldbereiche, die im Hinblick auf die beiden Käferarten mit hoher Wahrscheinlichkeit keine besondere Lebensraumfunktion aufweisen. Daher wird das Entwicklungspotential des Lebensraumes für die beiden Käferarten durch den bereits planfestgestellten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3, auch in Form der verfahrensgegenständlichen Planänderung, nicht eingeschränkt. Anlagebedingt wird abschnittsweise auch die bestehende Autobahnbegleitpflanzung in Anspruch genommen. Die Auswirkungen entsprechen hier ebenfalls denen, die bereits in Bezug auf die beiden Fledermausarten geschildert wurden. Da aufgrund der geringfügigen Verluste oder Störungen des Lebensraums keine irreversiblen Folgen ausgelöst werden, ist die Beeinträchtigung auch in diesem Fall als gering anzusehen. Mit dem Ausbauvorhaben und der damit verbundenen Zunahme des Verkehrs auf der BAB A 3 wird jedoch die Barrierewirkung der Autobahn für die beiden Käferarten potentiell verstärkt. Der Beeinträchtigungsgrad ist jedoch noch tolerierbar, da die Auswirkungen nur lokal wirksam sind. Das Entwicklungspotential der Arten bzw. des Lebensraums im Schutzgebiet wird außerhalb des im Verhältnis zum Gesamtgebiet kleinräumigen direkt betroffenen Bereiches nicht eingeschränkt. Ebenso kann von einer wesentlichen Verstärkung der Einträge von Luftschadstoffen und Staub nicht ausgegangen werden. Die Luft- und Schadstoffeinträge bleiben auch nach anlagebedingter Verschiebung des mittelbaren Beeinträchtigungskorridors weitestgehend außerhalb der ausgewiesenen Teilflächen des FFH-Gebietes. Die vorhandene Pufferzone mit Straßenbegleitgehölz und Wald außerhalb der Schutzgebietsgrenzen wird die Schadstoffe auch weiterhin abfangen, wodurch in dieser Hinsicht nur ein geringer Beeinträchtigungsgrad zu erwarten ist. Die baubedingte Benutzung von Waldwegen von Baustellenfahrzeugen hat eine vorübergehende lokale Beein-

trächtigung zur Folge. Bauzeitiger Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionsbelastungen werden durch den laufenden Verkehrsbetrieb jedoch überdeckt, sodass es zu keinen erheblichen Neubelastungen kommt, der Beeinträchtigungsgrad ist daher auch insoweit als gering einzustufen.

#### 3.7.5.3.3.5.3 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der V-RL

Im Folgenden werden die Waldvogelarten Raufußkauz, Sperlingskauz, Schwarz-, Grau- und Mittelspecht, Halsbandschnäpper und Zwergschnäpper zusammen betrachtet, da sie auf die relevanten Wirkprozesse in gleicher Weise reagieren.

Der Erhaltungszustand der Populationen dieser Waldvogelarten ist jeweils von der Gesamtausdehnung des Waldlebensraumes, von der Ausprägungsvielfalt, insbesondere vom Altholzvorkommen zum Bau von Baumhöhlen bzw. von der Folgenutzung gebauter Baumhöhlen, von der relativen Ungestörtheit der Wälder innerhalb der Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes und von der Vernetzungssituation innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes abhängig und somit an einen günstigen Erhaltungszustand des Waldlebensraumes gebunden.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf die Waldvogelarten entsprechen denen, die bereits im Zusammenhang mit den Fledermausarten unter C 3.7.5.3.3.5.2 genannt wurden. Der in Relation zum Gesamtgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes betrachtete reine Flächenverlust durch das plangegenständliche Änderungsvorhaben wird insgesamt als noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad angesehen, da die Auswirkungen allenfalls lokal wirksam sind und der Erhaltungszustand der Waldvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt nicht eingeschränkt wird. Auffällige Altholzbäume/Höhlenbäume, die zwar auch in relativer Nähe zur Autobahn kartiert worden sind, sind durch das Ausbauvorhaben nicht unmittelbar betroffen. Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen ist anzuführen, dass mit dem Vorhaben und der Zunahme des Verkehrs sich auch die Barrierewirkung der Autobahn für die Vogelarten erhöht. Eine Beeinträchtigung hinsichtlich Sicherung bzw. Wiederherstellung des genetischen Austausches ist jedoch nicht erkennbar, da für die betreffenden Vogelarten ein Überfliegen der BAB A 3 auch nach dem bereits planfestgestellten sechsstreifigen Ausbau grundsätzlich möglich bleibt, sodass von einem geringen Beeinträchtigungsgrad durch die Erhöhung der Barrierewirkung ausgegangen werden kann. Trotz der Zunahme der Verkehrsmenge wird aufgrund eines lärmindernden Fahrbahnbelags die Lärmbelastung eher reduziert. Für Waldvogelarten liegt der Schwellenwert für Straßenverkehrslärm, oberhalb dessen ein Einfluss auf die Besiedelung des Lebensraumes nachgewiesen werden kann, durchschnittlich zwischen 42 dB(A) und 52 dB(A). Lärmberechnungen des Vorhabensträgers für die 52-dB(A)-Isophone haben ergeben, dass durch den ursprünglichen Ausbau der BAB A 3 trotz der damit verbundenen Verkehrszunahme aufgrund eines lärmindernden Fahrbahnbelages die tatsächliche Immissionsbelastung reduziert wird, da die 52-dB(A)-Isophone näher an die Autobahn heranrückt. Von einer wesentlichen Verstärkung der Einträge von Luftschadstoffen und Staub ist

nicht auszugehen. Auf die entsprechenden Ausführungen bei den Fledermäusen unter C 3.7.5.3.3.5.2 wird Bezug genommen. Daraus resultiert ein insgesamt in dieser Hinsicht geringer Beeinträchtigungsgrad. Baubedingt stehen in den ausgewiesenen Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes keine Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme zur Verfügung. Die Benutzung von Waldwegen für Baustellenfahrzeuge bedingt allerdings eine vorübergehende lokale Beeinträchtigung durch bauzeitlichen Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionsbelastungen, die jedoch durch den laufenden Verkehrsbetrieb auf der BAB A 3 überdeckt werden. Es kommt daher zu keinen erheblichen Neubelastungen. Der Beeinträchtigungsgrad ist daher in dieser Hinsicht als gering einzustufen.

Der Erhaltungszustand der Population des Neuntöters ist vom Vorkommen strukturreicher Lichtungen innerhalb der Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes und vom Erhalt der Vernetzungssituation der geeigneten Habitate abhängig. Von dem Bauvorhaben werden die ausgedehnten Lichtungen bzw. Kahlschläge als Lebensräume des Neuntöters nicht direkt betroffen. Der Beeinträchtigungsgrad ist in dieser Hinsicht als gering einzustufen. Mit dem bereits planfestgestellten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 und der Zunahme des Verkehrs auf der Autobahn wird jedoch auch deren Barrierewirkung erhöht. Eine Beeinträchtigung hinsichtlich Sicherung bzw. Wiederherstellung des genetischen Austausches ist jedoch nicht erkennbar, da für den Neuntöter ein Überfliegen auch nach dem sechsstreifigen Ausbau grundsätzlich möglich bleibt, sodass von einem geringen Beeinträchtigungsgrad trotz der Erhöhung der Barrierewirkung ausgegangen werden kann. Trotz Zunahme der Verkehrsmenge wird aufgrund eines lärmindernden Fahrbahnbelages die Lärmbelastung eher reduziert. Auf obige Ausführungen wird Bezug genommen. Damit ergibt sich für die relativ autobahnnahe Vogel Lebensräume sogar eine gewisse Entlastungswirkung. Auch kann von einer wesentlichen Verstärkung der Einträge von Luftschadstoffen und Staub nicht ausgegangen werden. Die Luft- und Schadstoffeinträge sind außerhalb der Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes. Die weiterhin bestehenden Pufferzonen mit Straßenbegleitgehölz und Wald werden die Schadstoffe auch künftig abfangen. Daraus resultiert ein insgesamt geringer Beeinträchtigungsgrad. Baubedingt stehen in Waldflächen in der Regel keine Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme zur Verfügung. Dies gilt auch im Hinblick auf die dort vorhandenen Lichtungen bzw. Kahlschläge. Die Benutzung vorhandener Feld- und Waldwege durch Baustellenfahrzeuge bedingt jedoch eine vorübergehende Beeinträchtigung für den Neuntöter. Bauzeitlicher Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionsbelastungen werden durch den laufenden Verkehrsbetrieb jedoch überdeckt. Auch hier ist der Beeinträchtigungsgrad daher als gering einzustufen.

Eine gewisse Sonderrolle innerhalb der Verträglichkeitsprüfung nimmt der Wanderfalke ein, der im Europäischen Vogelschutzgebiet nach dem Standard-Datenbogen als "Nahrungsgast" angegeben ist und in Nistkästen in der Rohrbuchbrücke und in der Haseltalbrücke in der Vergangenheit immer wieder erfolgreich gebrütet hat. Natürliche Brutplätze für den an sich an Felsen brütenden Wanderfalken kommen im Spessart nicht vor. Anlagebedingt ergeben sich für

den Wanderfalken durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 an sich keine Beeinträchtigungen. Mit dem Neubau der Rohrbuchbrücke (Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008, Nr. 32-4354.1-3/07) und dem Neubau der Haseltalbrücke (Planfeststellungsbeschluss vom 29.05.2007, Nr. 32-4354.1-1/06) werden auch jeweils wieder Nistplatzangebote für den Wanderfalken eingerichtet. Für den hochfliegenden Greifvogel ergibt sich auch bei Zunahme des Verkehrs mit großer Wahrscheinlichkeit keine zusätzliche Beeinträchtigung. Ein gewisses Kollisionsrisiko wird bei den im Rahmen des Wanderfalkenprogramms eingerichteten Nistkästen in Brückenbauwerken in Kauf genommen und dürfte insbesondere bei unerfahrenen Jungvögeln eine größere Rolle spielen als bei den Altvögeln. Da auch künftig wieder ein Nistplatzangebot eingerichtet wird, muss im Gegenzug das Kollisionsrisiko, auch bei einem höheren durchschnittlichen täglichen Verkehr, in Kauf genommen werden. Soweit überhaupt prognostizierbar, ergibt sich maximal ein geringer Beeinträchtigungsgrad durch den Betrieb der BAB A 3. Die Lärmbelastung wird trotz der Zunahme der Verkehrsmenge durch einen lärmindernden Fahrbahnbelag eher reduziert (siehe oben). Von einer wesentlichen Verstärkung der Einträge von Luftschadstoffen und Staub kann ebenfalls nicht ausgegangen werden (vgl. oben). Daraus resultiert ein insgesamt geringer Beeinträchtigungsgrad. Die baubedingten Beeinträchtigungen dürfen für den Wanderfalken als "Nahrungsgast" auf dem normalen Trassenverlauf mit hoher Wahrscheinlichkeit nur von einem geringen Beeinträchtigungsgrad sein, da er auf das Bauumfeld nicht angewiesen ist. Mit der bereits planfestgestellten Erneuerung der Rohrbuchbrücke und der Haseltalbrücke werden wieder Nistplatzangebote eingerichtet, um auch künftig wieder sichere Brutstätten für den Wanderfalken anzubieten. Die Wanderfalkennistkästen sollen auch während der Bauzeit erhalten werden. Auch wenn es während der Bauzeit für den Wanderfalken zu Brutausfällen kommen sollte, so lassen die intakten Wanderfalkenvorkommen im Unterraingebiet auf jeden Fall erwarten, dass nach Beendigung der Baumaßnahme die Nistplätze wieder angenommen werden. Insofern handelt es sich um einen zeitlich befristeten und noch tolerierbaren Beeinträchtigungsgrad.

#### 3.7.5.3.3.6 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Der Begriff "Maßnahme zur Schadensbegrenzung" ist im BayNatSchG, BNatSchG oder in der FFH-RL nicht enthalten. Er wird in den Arbeitspapieren der EU-Kommission anstelle des aus der Eingriffsregelung vertrauten Begriffes "Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen" als Übersetzung für den englischen Begriff "mitigation measure" verwendet. Das Erfordernis zur Durchführung von vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung leitet sich unmittelbar aus den Ergebnissen der Bewertung der Beeinträchtigungen ab. Für erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der strikten Rechtsfolgen des Schutzregimes des § 34 BNatSchG Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit verpflichtend. In diesem Fall lässt sich die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen nur durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicherstellen (vgl. Nr. 5.2.5.4 Leitfaden FFH-VP).

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabensbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen, und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Aufgrund der FFH-spezifischen Fragestellung können sie über die gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgehen. Gleichwohl können die aufgrund der Anforderungen der Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung identisch sein (vgl. Nr. 5.2.5.4 Leitfaden FFH-VP). Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, den die FFH-RL durch das Merkmal der Erheblichkeit kennzeichnet, nicht erreicht wird, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der Richtlinie vorrangig zu wahren ist, Genüge getan. Denn aus Sicht des FFH-Rechts spielt es keine Rolle, ob Auswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden, von vornherein als unerheblich einzustufen sind, oder zwar, für sich betrachtet, erheblich zu Buche schlagen, trotzdem aber keine Beeinträchtigungen i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erwarten lassen, weil sie durch Schutzmaßnahmen so weit vermindert werden können, dass die bei der im FFH-Recht gebotenen schutzobjektbezogenen Betrachtungsweise als Gefährdungspotential nicht mehr in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 27.02.2003, Az. 4 A 59.01, NVwZ 2003, 1253; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 491; Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 53).

Als Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist vorgesehen, neue Flächenüberbauung und -versiegelung durch eine entsprechende Planung weitestgehend zu vermeiden. Außerhalb des späteren Autobahnkörpers findet im Spessart nur in sehr geringem Umfang eine vorübergehende Inanspruchnahme für Bauzwecke im Umfeld der Brückenbauwerke statt. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert. Besonders wertvolle und durch den Baubetrieb möglicherweise gefährdete Waldabschnitte werden mit einem Biotopschutzzaun gesichert. Im Bereich der durch das Bauvorhaben aufgerissenen Waldflächen wird die durch den Ausbau verlorengelassene Straßenbegleitpflanzung mittels Waldrandunterpflanzungen durchgehend neu aufgebaut. Bei Bedarf wird schließlich zusätzlich in den angrenzenden Waldbeständen eine Unterpflanzung mit Bäumen zweiter Ordnung und Straucharten vorgenommen, um die Bestandsstabilität zu verbessern. Im Zusammenhang mit dem bereits planfestgestellten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 werden in notwendigem Umfang Absetz- und Regenrückhaltebecken mit Abscheideranlagen vorgesehen, um Schmutzstoffe aus dem Fahrbahnwasser weitgehend zurückzuhalten. Drosseleinrichtungen ermöglichen eine dosierte Abgabe der Abflussmenge aus den Regenrückhaltebecken in die natürlichen Vorfluter. Mit den vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen wird gegenüber dem derzeitigen Zustand die Verschmutzungsgefahr für die Natura-2000-Gebiete erheblich verringert. Während vorstehende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in o.g. Bewertungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen Arten des Anhangs I bzw. Lebensraumtypen des Anhangs II der FFH-RL sowie auf die Ar-

ten des Anhangs I der V-RL Eingang gefunden haben, wurden im Planfeststellungsbeschluss vom 15.10.2009 noch folgende Maßnahmen für das FFH-Gebiet "Hochspessart" vorgesehen, um die letztlich verbleibenden Beeinträchtigungen auf Dauer so weit zu mindern, dass sie die Schwelle der Erheblichkeit unterschreiten:

- M 1: Anlage von für Wildkatzen unüberwindbaren Wildschutzzäunen
- M 2: Bau einer Grünbrücke bei Bau-km 234+300 im Bereich Weibersbrunn - Anschlussstelle Rohrbrunn

Zu den Einzelheiten wird auf Kapitel C 3.7.5.3.6 des Beschlusses vom 15.10.2009 sowie die jeweiligen Planunterlagen verwiesen. Die beiden Maßnahmen führen von ihrer funktionalen Wirkung her dazu, dass insbesondere die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen dauerhaft unter die Erheblichkeitsschwelle verbleiben.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Artenschutz unter C 3.7.5.4 verwiesen.

#### 3.7.5.3.3.7

Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben können gegebenenfalls erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte.

Andere Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, d.h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 4 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung ausspricht (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. - im Falle der Anzeige - zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z.B. das Anhörungsverfahren nach § 17 a FStrG, nach Art. 73 BayVwVfG oder nach §§ 8 ff. der 9. BImSchV eingeleitet ist (vgl. Nr. 5.2.5.5 Leitfadens FFH-VP).

Erkenntnisse über relevante Pläne oder Projekte in diesem Sinne, die Schutzziele des FFH- und des Europäischen Vogelschutzgebietes berühren bzw. in gleicher Weise wie der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3, der auch hinsichtlich seiner Nachbarabschnitte schon mit berücksichtigt ist, auf diese einwirken könnten, sind nach den Ermittlungen des Vorhabensträgers bei den betroffenen Landratsämtern nicht bekannt und wurden im Anhörungsverfahren nicht vorgebracht.

#### 3.7.5.3.3.8 Zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Zu Gunsten eines Straßenbauvorhabens dürfen die vom Vorhabensträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden. Fortbestehende vernünftige Zweifel an der Wirksamkeit dieses Schutzkonzeptes stehen der Zulassung eines Vorhabens nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL entgegen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann ebenso wenig mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, wenn ein durch das Vorhaben verursachter ökologischer Schaden durch die in der Planfeststellung angeordnete Maßnahmen nur abgemildert würde. Die dann allenfalls konfliktmindernden Vorkehrungen sind nur als "Ausgleichsmaßnahmen" (vgl. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) zu werten, die als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen sind, falls eine Abweichungsentscheidung getroffen werden soll (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 53 und 56).

Das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip verlangt dabei nicht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein "Null-Risiko" auszurichten. Dies wäre im Gegenteil schon deswegen unzulässig, weil dafür ein wissenschaftlicher Nachweis nie geführt werden könnte. Schon bei der Vorprüfung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geboten ist, müssen zumindest "vernünftige Zweifel" am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nur erforderlich, wenn und soweit derartige Beeinträchtigungen "nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können". Verbleibt sodann nach Abschluss einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel, dass derart nachteilige Auswirkungen vermieden werden, ist das Vorha-

ben zulässig. Rein theoretische Besorgnisse begründen von vorneherein keine Prüfungspflicht und scheiden ebenso als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen aus, die dem Vorhaben entgegengehalten werden können (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 60).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung setzt dabei die Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse voraus und macht somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich. Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt damit der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG die Planfeststellungsbehörde ein Vorhaben nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. In Ansehung des Vorsorgegrundsatzes ist dabei die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens. Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird. Somit genügen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung in dieser Hinsicht verbleibende künftige Zweifel, um eine Abweichungsprüfung erforderlich zu machen. Der Gegenbeweis der Unschädlichkeit eines Vorhabens misslingt zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaften berücksichtigt, zum anderen aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Derzeit nicht ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind allerdings dann kein unüberwindliches Zulassungshindernis, wenn das Schutzkonzept ein wirksames Risikomanagement entwickelt hat. Außerdem ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Ein Beispiel für eine gängige Methode dieser Art ist auch der Analogieschluss, mit dem bei Einhaltung eines wissenschaftlichen Standards bestehende Wissenslücken überbrückt werden. Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Gebietes können häufig sog. Schlüsselindikatoren verwendet werden. Als Form der wissenschaftlichen Schätzung gängig ist ebenso eine Worst-Case-Betrachtung, die im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens unterstellt, denn dies ist nichts anderes als eine in der Wissenschaft anerkannte konservative Risikoabschätzung. Allerdings muss dadurch ein Ergebnis erzielt werden, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung "auf der sicheren Seite" liegt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 62 und 64).

Dabei wird verlangt, dass bestehende wissenschaftliche Unsicherheiten nach Möglichkeit auf ein Minimum reduziert werden. Dies macht die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich, bedeutet aber nicht, dass

im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung Forschungsaufträge zu vergeben sind, um Erkenntnislücken und methodische Unsicherheiten der Wissenschaft zu beheben. Die FFH-RL gebietet vielmehr hier nur den Einsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel. Zur anerkannten wissenschaftlichen Methodik gehört es in diesem Fall, die nicht innerhalb angemessener Zeit zu schließenden Wissenslücken aufzuzeigen und ihre Relevanz für die Befunde einzuschätzen. Diese Risikobewertung kann die Funktion haben, im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung Vorschläge für ein wirksames Risikomanagement zu entwickeln, nämlich zu bestimmen, welche Maßnahmen angemessen und erforderlich sind, um eine Verwirklichung des Risikos zu verhindern. Dabei ist - soweit ein Monitoring erforderlich erscheint - der Standard für Umweltmanagementsysteme zu beachten (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 66).

#### 3.7.5.3.3.8.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Ein zusätzlicher direkter Flächenverlust von Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) innerhalb des FFH-Gebietes erfolgt durch die verfahrensgegenständliche Planänderung nur in einem sehr geringen Umfang.

Die einzelnen Teilflächen des FFH-Gebietes als gut ausgeprägte großflächige Buchenwälder bleiben erhalten und werden nicht neu zerschnitten. Es ist davon auszugehen, dass diese ausgedehnten Buchenwälder auch in Zukunft einen geeigneten Lebensraum für die vorkommenden charakteristischen Arten bilden. Durch die im Ausgangsverfahren vorgesehenen besonderen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Grünbrücke, sowie zusätzliche Talbrücke) sind im Bereich des FFH-Gebietes zwei weitere, relativ sicher gestaltete Querungsmöglichkeiten vorhanden. Für den durch die bestehende Autobahn bereits beeinträchtigten Individuen- bzw. Genaustausch der charakteristischen Arten ist somit keine erhebliche Verschlechterung zu erwarten. Für einzelne Artengruppen dürfte insbesondere die planfestgestellte Grünbrücke sogar eine deutliche Verbesserung der Situation bedeuten. Individuenverluste durch Querung der Autobahn an ungeeigneten Stellen mit Kollisionsrisiko werden durch die Errichtung der wildkatzensgerechten Wildschutzzäune vermieden. Grünbrücken sind zusammen mit Wildschutzzäunen und Kleintierabweisern Stand der Technik, wenn es darum geht, sich erdgebunden bewegende Säugetierarten vor Nachteilen der Barrierewirkung einer Autobahntrasse - insbesondere auch vor Kollisionsgefahren - wirksam zu schützen. Insoweit liegen bereits seit längerem intensive Untersuchungen und damit gesicherte empirische Erkenntnisse vor. Die meisten flugfähigen Tierarten wie Vögel und Fledermäuse sind auf die Grünbrücken entweder nicht angewiesen oder können zumindest durch Leiteinrichtungen dazu bewegt werden, diese Querungshilfen zu nutzen (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 88).

Durch die bauzeitliche Inanspruchnahme von Straßenbegleitgrün sowie in geringem Maße von direkt angrenzendem Wald (außerhalb der eigentlichen Schutzgebiete) ist keine erhebliche Beeinträchtigung bezüglich der Erhaltungsziele die-

ses Waldlebensraumtyps zu erwarten. Das bestehende Autobahnbegleitgrün bildet zwar zusammen mit den Waldbereichen zwischen Schutzgebietsgrenzen und der Autobahn eine Pufferzone, ist jedoch entsprechend vorbelastet und von deutlich reduzierter Habitatqualität. Durch den Ausbau einer neuen dichten Straßenbegleitpflanzung mit "Pufferfunktion" ist insgesamt nicht von einer nachhaltigen Beeinträchtigung auszugehen. Mit der geregelten Ableitung von Fahrbahnwasser wird eine bestehende Beeinträchtigung weitestgehend reduziert und eine Beeinträchtigung von Boden bzw. des Gewässersystems im FFH-Gebiet gemindert. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen ergeben sich damit für diesen Lebensraumtyp im Hinblick auf die Erhaltungsziele keine erheblichen Beeinträchtigungen mehr.

Die mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und der Auwald mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0) sind durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme flächenmäßig nicht betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Lebensräume ist mit dem Bauvorhaben also nicht verbunden, da ihr Erhaltungszustand auch nach Abschluss der Maßnahme voraussichtlich stabil bleiben wird. An den Strukturen der Lebensraumtypen, ihren Funktionen und ihrer eventuellen Wiederherstellbarkeit ändert sich daher nichts, was erhebliche dauerhafte Auswirkungen hätte. Der günstige Erhaltungszustand der Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL wird somit gewahrt (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110), Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und den Auwald (LRT 91E0) die im Untersuchungsraum der verfahrensgegenständlichen Ausbaumaßnahme vorkommen, mit den dafür charakteristischen Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume gemäß Art. 1 FFH-RL wird nicht entgegengewirkt.

#### 3.7.5.3.3.8.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL

Fortpflanzungsstätten von Arten nach Anhang II der FFH-RL (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Hirschkäfer, Eremit) werden durch das Bauvorhaben nicht erkennbar betroffen. Die bekannten Wochenstuben des Großen Mausohrs liegen außerhalb des zu prüfenden FFH-Gebietes, u.a. in den FFH-Gebieten 5923-302 und 6023-302, zu denen funktionale Beziehungen bestehen. Die funktionalen Beziehungen werden durch den bereits planfestgestellten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 nicht beeinträchtigt. Durch die Verwendung von lärmindernden Straßenbelägen kommt es rechnerisch sogar zu einer Verringerung der Lärmbelastung, was sich in einer Verschiebung der 52-dB(A)-Isophone zur Autobahn hin auswirkt (vgl. Unterlage 15.3). Bezüglich der Verstärkung des Barriereeffektes durch die planfestgestellte Verbreiterung der Autobahn gilt, dass trotz des Ausbaus keine erhebliche Beeinträchtigung der derzeitigen Situation hinsichtlich des Individuen- und Genaustausches erkennbar ist. So stellt die bestehende Autobahn für die Arten zwar eine Barriere dar, die Aufrechterhal-

tung der Vernetzung von Lebensräumen ist jedoch durch die Talbrücken bzw. Unterführungen möglich. Überflüge von Fledermäusen sind ebenfalls nicht ausgeschlossen, wie Beobachtungen an mehreren Stellen der BAB A 3 belegen. Tiere, die sich an die bestehende Barriersituation gewöhnt haben, werden die Autobahn an geeigneten Stellen auch weiterhin queren. Durch die vorgesehenen besonderen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, also insbesondere die Errichtung einer Grünbrücke sowie die Errichtung einer zusätzlichen Talbrücke, kann erreicht werden, dass die Möglichkeiten des Individuen- bzw. Genaustausches (außerhalb des verfahrensgegenständlichen Abschnittes) durch das Ausbaurvorhaben nicht erheblich verschlechtert werden. Im Verbund mit den bestehenden Talbrücken und Unterführungen bieten diese besonderen schadensbegrenzenden Maßnahmen für die Arten im Spessart vielmehr sichere Querungsmöglichkeiten in regelmäßigen Abständen an, für die derzeit im Bereich des Hochspessarts nur unzureichende Querungsmöglichkeiten der BAB A 3 vorhanden sind. Durch den zeitweisen Verlust der Straßenbegleitgehölze mit "Pufferfunktion" für die angrenzenden Waldlebensräume hinsichtlich Störeffekte und Immissionen ist keine nachhaltige Beeinträchtigung für die Arten im Sinne des Anhangs II der FFH-RL abzuleiten, da aufgrund der Neuanlage von Straßenbegleitgehölzen im Sinne einer Waldrandpflanzung und der bei Bedarf zusätzlichen Unterpflanzung in den angrenzenden Waldbereichen ein Waldmantel mit Schutz- und Pufferfunktionen neu aufgebaut wird. Auch bei steigendem Verkehrsaufkommen ist nicht von einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Flächen mit Lebensraumfunktion bzw. mit einzelnen Höhlenbäumen als potentiellen Quartieren auszugehen.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass die Erhaltungsziele bezüglich der Arten nach Anhang II FFH-RL durch die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt werden. An der Struktur des Bestandes der Arten im Sinne des Anhangs II der FFH-RL, an den Funktionen der Habitate der entsprechenden Bestände sowie an der eventuellen Wiederherstellbarkeit der Habitate dieser Arten wird durch das gegenständliche Vorhaben nichts Erhebliches geändert. Dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II der FFH-RL wird nicht entgegengewirkt (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

#### 3.7.5.3.3.8.3 Arten nach Anhang I der V-RL

Fortpflanzungsstätten von Vogelarten des Anhangs I der V-RL werden durch das Bauvorhaben nicht erkennbar betroffen. Auch wenn durch das planfestgestellte Ausbaurvorhaben der Autobahnquerschnitt größer und der Verkehr zunehmen werden, ist damit keine erhebliche Verschlechterung der derzeitigen Situation hinsichtlich des Individuen- und Genaustausches erkennbar. Naturgemäß sind Vögel in der Lage, Verkehrswege zu überfliegen. Die bestehende Autobahn mit dem bereits aktuell hohen Verkehrsaufkommen stellt jedoch für einzelne Kleinvogelarten eine gewisse Barriere mit einer potentiellen Kollisionsgefahr dar. Durch den sechsstreifigen Ausbau kommt es zu keinen populationsrelevanten Veränderungen des derzeitigen Zustandes. Auch der zeitweise Verlust der Straßenbe-

gleitgehölze mit "Pufferfunktion" gegen Störeffekte und Immissionen für die angrenzenden Waldlebensräume führt zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung für die Arten nach Anhang I der V-RL. Aufgrund der Neuanlage von Straßenbegleitgehölzen im Sinne einer Waldrandpflanzung und der bei Bedarf zusätzlichen Unterpflanzung in den angrenzenden Waldbereichen wird ein Waldmantel mit Schutz- und Pufferfunktionen neu entstehen. Auch bei steigendem Verkehrsaufkommen ist somit nicht von einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung der Flächen mit Lebensraumfunktion auszugehen. Durch die Verwendung eines lärmindernden Straßenbelages kommt es rechnerisch zu einer Verringerung der Lärmbelastung, was sich in einer Verschiebung der 52 dB(A)-Isophone zur Autobahn günstig für die Avifauna auswirkt (vgl. Unterlage 15.3).

Zugvögel und deren Habitate sind durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme nicht betroffen.

Insgesamt ist also davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele bezüglich der Arten nach Anhang I der V-RL durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 nicht erheblich beeinträchtigt werden. An der Struktur des Bestandes der Arten im Sinne des Anhangs I der V-RL, an den Funktionen der Habitate der entsprechenden Bestände sowie an der eventuellen Wiederherstellbarkeit der Habitate dieser Arten wird durch das gegenständliche Vorhaben nichts Erhebliches geändert. Infolgedessen ist davon auszugehen, dass die betroffenen Vogelarten ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehören, im Europäischen Vogelschutzgebiet "Spessart" bilden und weiterhin bilden werden (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VoGEV). Ihr natürliches Verbreitungsgebiet wird durch die plangegegenständliche Maßnahme nicht abnehmen, es sind auch keine Projekte ersichtlich, infolge derer mit einer Abnahme des Lebensraumes zu rechnen ist (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 VoGEV). Schließlich bleibt im Europäischen Vogelschutzgebiet "Spessart" (und darüber hinaus) für die betroffenen Arten ein genügend großer Lebensraum vorhanden, um auch langfristig ein Überleben der Population der betroffenen Arten zu sichern. Gründe, warum dies in absehbarer Zeit nicht mehr der Fall sein sollte, sind nicht ersichtlich (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 VoGEV). Dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten wird nicht entgegengewirkt (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

Ergänzend kann auf die Ausführungen zum Artenschutz unter C 3.7.5.4 verwiesen werden.

#### 3.7.5.3.3.9 Zusammenfassung

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Kauppenbrücke – westlich Anschlussstelle Rohrbrunn - insbesondere in Form der plangegegenständlichen Änderungen - beeinträchtigt das FFH- und das Europäische Vogelschutzgebiet in den für seinen Schutzzweck oder für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich (§ 34 BNatSchG).

Vernünftige Zweifel an dieser Feststellung, die zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen würden, sind nach Abschluss der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ersichtlich. Solche wurden auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von keiner Seite vorgebracht. Dem Projekt konnte seitens der Planfeststellungsbehörde zugestimmt werden, da im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Beteiligung der Öffentlichkeit festgestellt wurde, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A auch in der Gesamtschau mit den vorhergehenden Ausbauabschnitten das FFH-Gebiet "Hochspessart" und das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart" nicht erheblich beeinträchtigt bzw. voraussichtlich beeinträchtigen wird (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL).

Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 15) und die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung beziehen sich auf den Bereich von der Kauppenbrücke bis westlich Marktheidenfeld, sie umfassen damit das gesamte FFH-Gebiet "Hochspessart" und das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart". Als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass bei Realisierung der entsprechenden Maßnahmen zur Verminderung und zur Schadensbegrenzung der Beeinträchtigungen diese die Erheblichkeitsschwelle i.S.d. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL bzw. des § 34 BNatSchG nicht erreichen.

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung sind mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden von dieser mitgetragen.

Am Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung, wonach der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 das FFH-Gebiet "Hochspessart" und das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart" nicht erheblich beeinträchtigt, bestehen nach alledem keine ernsthaften Zweifel.

#### 3.7.5.4 Allgemeiner und besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

##### 3.7.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstätten-schutzes. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume. Zudem

ist gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG i.V.m. § 39 Abs. 7 BNatSchG verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen. Auch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahme sonstige Lebensstätten, die dem gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG oder des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayNatSchG unterliegen, beeinträchtigt werden.

Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten die Verbote des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 3.7.5.2.6).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Dem Vorhabensträger wurden bereits unter A 3.5.6 des Beschlusses vom 15.10.2009 entsprechende Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicherstellen. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 3.7.5.2.5.2).

#### 3.7.5.4.2 Besonderer Artenschutz

##### 3.7.5.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Welche zu den besonders oder streng geschützte Arten gehören bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Unter einer lokalen Population i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG versteht man (aufbauend auf der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG) eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen und andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben: Sind in Anhang IVa der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auch nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht, können von diesen Verboten im Einzelfall weitere Ausnahmen unter anderem im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der

Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG). Eine solche Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weiter gehende Anforderungen enthält.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten und in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Arten ergibt sich in Bezug auf deren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

#### 3.7.5.4.2.2 Bestand und Betroffenheit der aufgrund von Gemeinschaftsrecht streng oder besonders geschützten Tierarten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 12.1, Anlage 5 (saP) Bezug genommen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden haben die Untersuchungstiefe und die Qualität der naturschutzfachlichen Unterlagen im Allgemeinen nicht beanstandet.

Wie aus Unterlage 12.1, Anlage 5 (saP) und den nachfolgenden Darstellungen hervorgeht, ist bei keiner der dort genannten Tierarten durch die Verwirklichung der plangegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Dabei ist als konfliktvermeidende Maßnahme berücksichtigt, dass Gehölze und Bäume im Herbst bzw. Winter, d.h. außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen und der Brutzeit von Vögeln, gerodet werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare beson-

ders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber - wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahmen konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 91).

#### 3.7.5.4.2.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 3.7.5.4.2.2.1.1 Fledermäuse

Die (potentiell) durch das Vorhaben betroffenen Fledermausarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind unter Kapitel 4.1.2.1 der Unterlage 12.1, Anlage 5 (saP) aufgeführt. Hinsichtlich der Lebensräume und Lebensgewohnheiten der einzelnen Fledermausarten wird ebenfalls auf diese Unterlage Bezug genommen.

Durch die geplante Änderung der Anschlussstelle Weibersbrunn selbst ist für die genannten Fledermausarten keine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten, da sich der Verkehr im Vergleich zum mit Beschluss vom 15.10.2009 festgestellten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 nicht erhöht. Da es sich bei der BAB A 3 zudem um eine hochbelastete Bundesfernstraße handelt, besteht bereits jetzt sowie im sechsstreifig ausgebauten Zustand ein erhebliches Kollisionsrisiko für diese Tiere. Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten durch die gegenständliche Baumaßnahme verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Ebenso gilt für alle (potentiell) vorkommenden Fledermausarten, dass nach der projektbezogenen Höhlenbaumkartierung zwar keine Quartiere (Wohn- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) durch das Bauvorhaben erkennbar betroffen sind, dabei aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass mit den notwendigen Rodungen doch ein für eine der genannten Fledermausarten nutzbarer und als solcher nicht erkannter Höhlenbaum gefällt wird (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Dieser potentielle Verlust von Quartierbäumen ist jedoch insgesamt sehr gering. Geeignete Bäume, die als Ausweichquartiere in Frage kommen, stehen im Untersuchungsgebiet bzw. insgesamt im Spessart in ausreichender Dichte zur Verfügung, weshalb die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Für den Abendsegler, den Kleinen Abendsegler, die Mopsfledermaus und die Rauhaufledermaus kann die Rodung besetzter Winterquartiere während des Winterschlafes eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population bedeuten. Um dies zu vermeiden, werden Altbäume mit Verdacht auf Spaltenquartiere (abstehende Rinde) oder Baumhöhlen im Oktober zur Vermeidung populationsrelevanter Tierverluste vorab gerodet. In dieser Zeit haben sich einerseits Fledermaus-Wochenstuben in den Bäumen bereits aufgelöst und sind andererseits Fledermäuse dort noch nicht zum Winterschlaf eingezogen. Eventuell in den Bäumen übertragende Fledermäuse haben die Möglichkeit, die Bäume beim Fällen selbstständig und rechtzeitig zu verlassen. Auf die Auflage A 3.5.7 und A 3.5.9 des Beschlusses vom 15.10.2009 wird diesbezüglich verwiesen. Diese Auflagen gelten auch bezüglich der vorliegenden Planänderung (A 3.2). Demzufolge ist auch der Forderung der Höheren Naturschutzbehörde aus dem Schreiben vom 25.10.2010 genüge getan, das Fällen von Altholz-Bäumen nicht nur auf Höhlenbäume zu beschränken. Denn Auflage A 3.5.9 aus dem Beschluss vom 15.10.2009 stellt allgemein auf Bäume mit möglichen Fledermausquartieren ab.

Nach alledem liegt durch die Verwirklichung der gegenständlichen Maßnahme kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vorkommenden Fledermausarten vor.

#### 3.7.5.4.2.2.1.2 Sonstige Säugetiere

Als weitere nach europäischen Vorgaben streng bzw. besonders geschützte Säugetierarten kommen (potentiell) im Untersuchungsgebiet vor:

- Haselmaus

Ein potentielles Vorkommen der Haselmaus im Spessart wird als lokale Population definiert. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentieller Habitate durch die Rodungsarbeiten und die Bauferdräumung kann bauzeitig nicht ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Die ökologische Funktion der vom plangegegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Durch baube-

dingten Lärm und Erschütterungen kann es möglicherweise zu Störungen von Habitaten insbesondere während des Winterschlafs kommen. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Population der Haselmaus verschlechtert. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht einschlägig.

- Luchs

Ein potentielles Vorkommen des Luchses im Spessart wird als lokale Population definiert. Potentielle Kernlebensräume des Luchses finden sich in von Hauptwegen unzerschnittenen Lebensräumen des Spessarts außerhalb des Untersuchungsgebietes. Von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszugehen, da lediglich möglicherweise unregelmäßig frequentierte Streifgebiete betroffen sind, die durch die BAB A 3 vorbelastet sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Auch eine bau- bzw. betriebsbedingte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht zu erwarten, da ebenfalls lediglich möglicherweise unregelmäßig frequentierte Streifgebiete betroffen sind, die durch die BAB A 3 vorbelastet sind. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Durch den vorgesehenen wildkatzensicheren Schutzzaun sowie die geplante Grünbrücke wird die Situation für die lokale Population im Vergleich zum derzeitigen Stand hinsichtlich des Kollisionsrisikos und der Querungsmöglichkeiten verbessert. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht verwirklicht.

- Wildkatze

Durch das Auswilderungsprogramm im Bereich des ehemaligen Forstamtes Rothenbuch außerhalb des Untersuchungsgebietes sind Abwanderungen und Streifzüge von Wildkatzen in das Gebiet möglich. Die Kernlebensräume befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszugehen, da lediglich möglicherweise unregelmäßig frequentierte Streifgebiete betroffen sind, die durch die BAB A 3 vorbelastet sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Störungen durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte schränken den Lebensraum der lokalen Wildkatzenpopulation nicht in signifikanter Weise ein und es ist daher nicht damit zu rechnen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht verwirklicht.

### 3.7.5.4.2.2.1.3 Reptilien

An nach europäischem Recht besonders bzw. streng geschützten Reptilien kommt im Untersuchungsgebiet die Zauneidechse potentiell vor. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten, da keine geeigneten Zauneidechsenhabitate von der Baumaßnahme betroffen sind. Auch kommt es

nicht zu Störungen durch baubedingten Lärm und Erschütterungen, da durch die Baumaßnahme keine geeigneten Habitate betroffen sind. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht einschlägig.

#### 3.7.5.4.2.2.1.4 Käfer

Als streng geschützte Käferart im Sinne des Anhangs IV der FFH-RL kommt im Untersuchungsgebiet nur der Eremit potentiell vor. Konkrete Hinweise sind jedoch nicht bekannt. Von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Käferart ist nicht auszugehen, da von der Baumaßnahme keine typischen Lebensräume mit starken/alten Eichen betroffen sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht auszumachen, da in die Struktur und Lebensraumausstattung der Waldbestände des Spessarts mit Altbäumen durch die Baumaßnahme nicht eingegriffen wird. Betriebsbedingt ist keine Störung über die bereits vorhandene hinaus zu erwarten. Es liegen daher keine Zugriffsverbote i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

#### 3.7.5.4.2.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

##### 3.7.5.4.2.2.2.1 Weit verbreitete Waldvögel und weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

Im Untersuchungsgebiet ist mit mehreren weit verbreiteten Waldvögeln nach dem Anhang der V-RL zu rechnen. Eine Aufzählung der betroffenen Vogelarten findet sich in Kapitel 4.2 der Anlage 5 zur Unterlage 12.1 (saP).

Bis auf den Baumpieper sind diese Arten bayern- und deutschlandweit als ungefährdet bzw. auf der Vorwarnliste (Hohltaube, Pirol) eingestuft. Aber auch der Baumpieper zählt zu den Waldrandvögeln mit noch weitverbreitetem und häufigem Vorkommen.

Des Weiteren kommen mehrere weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft i.S.d. Art. 1 V-RL im Untersuchungsgebiet (potentiell) vor. Bezüglich der einzelnen Arten kann ebenfalls auf das Kapitel 4.2 der Anlage 5 zur Unterlage 12.1 (saP) verwiesen werden.

Bis auf den Bluthänfling sind diese Arten bayernweit als ungefährdet bzw. auf der Vorwarnliste (Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Wiesenpieper) eingestuft. Aber auch der Bluthänfling zählt zu den Vögeln der halboffenen Landschaft mit noch verbreitetem und häufigem Vorkommen. Primäre Lebensräume sind offene Flächen wie Magerrasen in Verbindung zu Hecken, Sträuchern oder Waldrändern.

Für alle in diesem Kapitel aufgeführten Vogelarten ist mit dem bereits planfestgestellten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 eine allgemeine Zunahme des Kollisionsrisikos durch den höheren täglichen Verkehr auf der Autobahn verbunden. Durch die verfahrensgegenständliche Planänderung selbst kommt es indes zu

keiner weiteren Erhöhung des Verkehrsaufkommens und somit auch zu keinem signifikant höheren Kollisionsrisiko (vgl. insofern bereits das unter C 3.7.5.4.1 Geschilderte). Somit ist nicht davon auszugehen, dass dadurch sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Vogelarten verschlechtert. Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern jedenfalls den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Durch die Baumaßnahme gehen Wald- und Straßenbegleitgehölze in geringem Umfang als potentielle Brutplätze bau- und anlagenbedingt verloren. Trotz der mit dem Bauvorhaben verbundenen Rodungen steht für die Population der o.g. Arten (die jährlich neue Nester bauen) auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Insofern kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die o.g. Vogelarten ausgeschlossen werden.

#### 3.7.5.4.2.2.2.2 Weit verbreitete Vögel mit Brutstandorten in Wäldern und Nahrungshabitaten im Offenland

Die potentiellen Artbestände der Dohle, des Kolkraben und der Rabenkrähe im Gebiet um Weibersbrunn und den angrenzenden Wäldern werden als lokale Population definiert. Durch die Baumaßnahme gehen in geringem Umfang Wald, Straßenbegleitgehölze und Hecken als potentielle Brutplätze bau- und anlagenbedingt verloren. Nach der projektbezogenen Höhlen- und Baumkartierung werden keine Brutstandorte der Dohle bzw. keine Neststandorte von Kolkrabe oder Rabenkrähe durch das Bauvorhaben erkennbar betroffen, aber möglicherweise wird ein nicht erkannter Höhlenbaum/Brutbaum gefällt. Für die Population dieser Arten stehen jedoch auch in Zukunft ausreichende Quartierangebote zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der vom Ausbauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 5 S. 2 BNatSchG).

Brutplatzverluste sind trassennah aufgrund der Verlärmung nur in sehr geringem Umfang anzunehmen. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern jedenfalls den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### 3.7.5.4.2.2.3 Weit verbreitete Luftjäger

Als weit verbreitete und häufige Luftjäger-Arten sind im Untersuchungsgebiet der Mauersegler, die Mehlschwalbe und die Rauchschnalbe mit möglichem Vorkommen zu nennen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Siedlungsbereiche von der Baumaßnahme betroffen sind. Baumbrütende Mauersegler sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist mithin nicht auszuma-

chen. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Daher werden die Arten die Autobahn weiterhin im Überflug überqueren können. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern jedenfalls den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### 3.7.5.4.2.2.4 Individuell zu betrachtende Vogelarten

Vom Vorhabensträger wurden weitere diverse Vogelarten näher untersucht. Die ausführlichen Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in Unterlage 12.1, Anlage 5 (saP), S. 32 ff., zu finden, worauf hier Bezug genommen wird. Die dortigen Untersuchungen zeigen, dass im Ergebnis für keine der untersuchten Vogelarten die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

#### 3.7.5.4.2.3 Artenschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen

Durch das plangegegenständliche Vorhaben werden nach alledem keine Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Darüber hinaus ist ergänzend anzumerken, dass es bei einer Verwirklichung von Verbotstatbeständen die Voraussetzungen einer Ausnahme im Einzelfall i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG auch im Lichte der europarechtlichen Vorgaben vorlägen.

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BayNatSchG) gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbe-

nahme zuzulassen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8 2000, Rd.Nr. 566). Dabei muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger ("überwiegend") sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Artenschutzes.

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im vorliegend planfestgestellten Abschnitt im Allgemeinen ist ein wichtiges Ziel der überregionalen wie auch der transnationalen Verkehrsplanung und damit von hervorgehobenem öffentlichen Interesse. Die BAB A 3 ist als Europastraße E 43 eine Hauptmagistrale des internationalen Verkehrs, deren Ausbauzustand schon gegenwärtig nicht mehr den erhöhten Anforderungen des tatsächlichen Verkehrsaufkommens entspricht. Die Belange, die sich für die Verwirklichung des plangegegenständlichen Vorhabens anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des § 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen (vgl. C 3.8.1.2). Folglich ist auch die verfahrensgegenständliche Planänderung entsprechend zu bewerten. Auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten, die die Berücksichtigung der Schutzziele der FFH-RL mit einbeziehen, entspricht die verfahrensgegenständliche Planung voll dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns.

Des Weiteren sind die mit der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignet, eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zu rechtfertigen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Zu den hier berücksichtigungsfähigen Aspekten im Sinne dieses Abweichungsgrundes gehören u.a. die Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen für den Menschen sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit. Hierbei sind die besonderen Anforderungen des Habitatschutzes, die dort auch nur Anwendung finden, soweit prioritäre Lebensraumtypen und Arten betroffen sind, nicht anzuwenden. Es reicht aus, wenn das Vorliegen eines solchen Abweichungsgrundes plausibel dargelegt wird, in eindeutigen Situationen kann sogar ausreichen, wenn der Abweichungsgrund augenscheinlich und für jedermann greifbar vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 125).

Außerdem ist festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative gibt (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabensträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gegebenenfalls auch aus naturschutzexternen Gründen als

unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 567, BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 119). Keine der vom Vorhabensträger untersuchten Varianten wäre gegenüber der festgestellten aus artenschutzrechtlicher Sicht eindeutig vorzugswürdig.

Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. lokaler Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene. Bei seltenen Arten können dagegen bereits Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region auf Landesebene führen. In diesem Fall kommt die Zulassung einer Ausnahme in der Regel nicht in Betracht (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. III.2.3.b), Nr. 51), und zwar auch dann nicht, wenn der Erhaltungszustand in der biogeographischen Region aktuell günstig ist. Vorübergehende Verschlechterungen - z.B. das vorübergehende Verschwinden einer Art aus einem Vorhabensgebiet während der Bautätigkeiten - sind hinnehmbar, wenn mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird.

In Unterlage 12.1, Anlage 5 (saP), und unter C 3.7.5.4 ist im Einzelnen dargelegt, dass sich trotz der Baumaßnahme keine (weiteren) negativen Auswirkungen auf die Populationen der jeweils betroffenen besonders geschützten Arten ergeben, worauf hier Bezug genommen wird. Da aber im vorliegenden Fall schon davon auszugehen ist, dass sich die lokale Population hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes nicht in erheblicher Weise verschlechtert, konnte eine Betrachtung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet entfallen.

Weiter gehende Anforderungen i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG enthält Art. 16 Abs. 1 FFH-RL für FFH-Anhang-IV-Arten. Er verlangt ausdrücklich, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Damit ist in Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich auch dann unzulässig, wenn keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt. Eine Ausnahmeregelung darf nach der Rechtsprechung des EuGH ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen wird, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstel-

lung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern wird (vgl. EuGH, Urteil vom 14.06.2007, C-342/05 – NuR 2007, 477, BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5/10).

Nach Art. 1 i) FFH-RL kann der Erhaltungszustand einer Art als „günstig“ bezeichnet werden, wenn eine Art auf Grund ihrer Populationsdynamik ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiter bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zukunft vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum das langfristige Überleben der Populationen sicherstellt.

Eine Gewährung der - von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten (vgl. C 3.7.5.5) - artenschutzrechtlichen Ausnahme würde auch pflichtgemäßer Ermessensausübung entsprechen. Der Ausbau der BAB A 3 ist im gegenständlichen Abschnitt auch in der Form der verfahrensgegenständlichen Planänderung zwingend erforderlich, da ein milderes Mittel, d.h. eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegen sprechenden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationale Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

### 3.7.5.5

#### Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Im Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope i.S.d. § 30 Abs. 2 BNatSchG. Soweit die Baumaßnahme diesbezüglich zu Beeinträchtigungen führt, werden die dafür erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidungen und Befreiungen von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG). Hinsichtlich des Vorliegens der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme bzw. Befreiung wird auf C 3.7.5.3.1 und C 3.7.5.3.2 verwiesen.

Im Bereich des Untersuchungsgebiets befinden sich auch Lebensstätten gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. § 39 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG. Auch diesbezüglich sind Befreiungen von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 16 Abs. 2, i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG). Hinsichtlich des Vorliegens der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung wird auf C 3.7.5.4 verwiesen. Das erforderliche Benehmen bzw. Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wurde insofern hergestellt, dass diese im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wurde und in ihrem Schreiben vom 07.12.2010 diesbezüglich keine Einwendungen gemacht hat.

Von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst werden schließlich auch eventuell nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderliche Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.7.5.6

##### Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme durchaus einen gewissen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem - auch im Hinblick auf die negativen Wechselwirkungen vor allem im Hinblick auf den Menschen - im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganze in Frage zu stellen vermag.

#### 3.7.6

##### Bodenschutz

Die materiellen Belange des Bodenschutzes werden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz und die zu dessen Durchführung erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung konkretisiert.

In Bezug auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens kann auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erzielten Ergebnisse verwiesen werden (vgl. oben C 2.4.3). Aufgrund der sehr geringen Neuversiegelung von Böden durch die geplante Änderung ist insoweit von einer eher geringen Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens auszugehen (vgl. auch die Ausführungen zum Immissionsschutz unter C 3.7.4 dieses Beschlusses).

Demgegenüber wird mit dem Straßenbauvorhaben gerade von der dem Boden u.a. zugeordneten Nutzungsfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG als Standort für Verkehrseinrichtungen Gebrauch gemacht.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des

Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht.

Die Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens durch die Straßenbaumaßnahme ist zwar insgesamt als gravierend zu betrachten. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahme ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden.

Die Bodenversiegelung wird in der Planänderung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (vgl. C 2.3.2.4 und C 3.7.5.2.5.6 dieses Beschlusses). Im Übrigen ist auf die hohe Vorbelastung aufgrund der bestehenden BAB A 3 zu verweisen.

Jedenfalls lässt sich in Bezug auf die durch die Bodenversiegelung verursachten Phänomene sowie auf die Schadstoffbelastung straßennaher Böden nach derzeitigem Erkenntnisstand der Eintritt einer Gefahr im sicherheitsrechtlichen Sinn, wie sie in § 2 Abs. 3 BBodSchG angesprochen ist, ausschließen.

Bei der weiteren Frage, ob die Baumaßnahme gegebenenfalls erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen geeignet ist, kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die mit der verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen.

Gleichwohl gilt auch in diesem Fall das generelle Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Diesem Gebot trägt die Planung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Rechnung. Wie das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot kann auch das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht in dem Sinne absolut aufgefasst werden, dass das Bauvorhaben ganz zu unterbleiben hat. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Dies ist hier geschehen; die Ausführungen zum Naturschutz (vgl. C 3.7.5 dieses Beschlusses), gelten hier entsprechend.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Selbst wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweifelsfrei abschätzbar ist, ob die in der BBodSchV festgelegten Vorsorgewerte eingehalten werden, wovon jedoch ausgegangen wird, wird die Ausgewogenheit der Planung indes nicht in Frage gestellt.

Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der BBodSchV kommen sollte, was nach den Ausführungen unter C 2.3.2.3 und C 2.4.3 der Umweltverträglichkeitsprüfung zwar unwahrscheinlich, jedoch für die Zukunft auch nicht völlig auszuschließen ist, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der schädlichen Einwirkungen auf den Boden sind jedoch nur dann zu treffen, wenn dies - auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des betroffenen Grundstücks - verhältnismäßig ist (vgl. § 7 Satz 3 BBodSchG).

Eventuell im Verlauf des Betriebs der Straße zukünftig gewonnene Erkenntnisse darüber, dass es verkehrsbedingt zu einer Überschreitung von Vorsorgewerten im Straßenbereich kommt, hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 455 ff.).

Den Belangen des Bodenschutzes ist unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (C 2.3.2.3 und C 2.4.3), beim Immissionsschutz (C 3.7.4), beim Naturschutz (C 3.7.5) und bei der Denkmalpflege (C 3.7.12) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz, bei der Landwirtschaft, der Kreislaufwirtschaft oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar gewisse nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

### 3.7.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet; auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen (vgl. oben C 2.3.2.4 und C 2.4.4). Die dort getroffenen Feststellungen werden der im vorliegenden Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes wird auf Unterlage 1, Ziff. 4.5, und Unterlage 13 verwiesen.

#### 3.7.7.1 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist durch die vorliegende Planung sowie die unter A 3.4 und A 7 des Beschlusses vom 15.10.2009 angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan. Ein zusätzlicher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist daneben weder erforderlich noch rechtlich zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, S. 429; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG).

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, stellt dies keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar. Die im geringfügigen Maß vorgesehene breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers. Soweit das von der Straßenfläche abfließende Oberflächenwasser planmäßig teilweise in den Entwässerungsgräben (Wegseitengräben) gezielt ins Grundwasser versickert, ist dies ebenfalls unbedenklich. Im Einzelnen wird auf C 3.7.7.3 verwiesen.

Ausgewiesene Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächen-gewässer Eingang in die Planung. Die Planänderung der Anschlussstelle Wei-

bersbrunn liegt im planfestgestellten Entwässerungsabschnitt 2 für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 im Planungsabschnitt Kauppenbrücke - westl. AS Rohrbrunn. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass unbelastetes Niederschlagswasser aus natürlichen Einzugsgebieten und Böschungsbereichen möglichst nicht mit verschmutztem Straßenoberflächenwasser vermischt wird. Die Abflussmengenermittlung erfolgte nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew). Die Entwässerungseinrichtungen sind dem Stand der Abwassertechnik entsprechend ausreichend dimensioniert und mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat diesbezüglich auch keine Bedenken vorgetragen (vgl. Schreiben vom 22.11.2010, hinsichtlich der Ausgleichsfläche A 2\* siehe die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.4).

Die Planänderung der Anschlussstelle Weibersbrunn führt zu einer geringfügigen Zunahme der versiegelten Straßenoberfläche im Einzugsgebiet des Regenabsetz- und Regenrückhaltebeckens 288-1L. Der Vorhabensträger hat mit einer hydraulischen Berechnung (Unterlage 13.1) nachgewiesen, dass die Entwässerungseinrichtung auch für die erhöhte Abwassermenge ausreichend dimensioniert ist und die Abmessungen der Beckenanlage nicht angepasst werden müssen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in seiner Stellungnahme vom 22.11.2010 bestätigt, dass die mit Beschluss vom 15.10.2009 planfestgestellte Entwässerung auch nach der verfahrensgegenständlichen Planänderung noch ausreichend ist.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass durch die Straßenentwässerung weder eine qualitative Verschlechterung der Gewässergüte noch eine merkliche Abflussverschärfung zu erwarten ist. Die wesentlichen Angaben zu den Entwässerungsabschnitten sowie den Absetz- und Regenrückhaltebecken sind in Unterlage 1, Kapitel 4.4, sowie in Unterlage 13 zusammengefasst.

### 3.7.7.2

#### Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind Ausbaumaßnahmen nach § 67 Abs. 2 WHG vorgesehen, für die der Plan mit dem Beschluss nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG gleichfalls festgestellt wird. Diese Feststellung ist zulässig, da bei Beachtung der mit Beschluss vom 15.10.2009 angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.4 und A 7) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Die Planfeststellung wäre zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Zudem müssen andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Ist zu erwarten, dass der Ausbau auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 14 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Der Betroffene ist in diesem Fall zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Hat ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert, die bisherige Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt, seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird und erhebt der Betroffene Einwendungen, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 14 Abs. 4 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Der Plan kann auch dann festgestellt werden, wenn der aus dem beabsichtigten Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt (§ 14 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Geringfügige und solche nachteilige Wirkungen, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben gem. § 14 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG außer Betracht.

### 3.7.7.3

#### Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderliche Erlaubnis wird daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser in Gewässer als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser bzw. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, im Falle notwendiger Bauwasserhaltungen stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene

Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässeränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2000, Rd.Nr. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Das auf den befestigten Flächen des Planfeststellungsgebietes anfallende Wasser wird in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und, um die Gewässerbelastung zu minimieren, in Absetz- und Rückhaltebecken gereinigt, zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet. Das anfallende Wasser wird über das Absetz- und Regenrückhaltebecken 288-1L in die Kleinaschaff abgeschlagen.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1, Ziffer 4.4 und Unterlage 13 entnommen werden.

Bei Beachtung der unter A 3.4 sowie A 7 des Beschlusses vom 15.10.2009 angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind schädliche Gewässeränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in oberirdische Gewässer und das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten und Absenken von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung sowie die vorgesehene Versickerung von Straßenabwasser in Wegseitengräben sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Die Einleitungen in die unter A 7.1.4 (Tabelle) dieses Beschlusses aufgeführten Vorfluter (vgl. auch Unterlage 13.1) sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer bzw. die breitflächige Versickerung auf den Straßenböschungen beseitigt werden kann. Schließlich sind auch die Maßnahmen der Bauwasserhaltung und die damit verbundenen Eingriffe ins Grundwasser während der Bauzeit notwendig, um das Überführungsbauwerk der St 2308 (BW 231b) errichten zu können.

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist hier das Landratsamt Aschaffenburg (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 07.12.2010 zum Vorhaben Stellung genommen und hiergegen keine Einwendungen erhoben und somit sein Einvernehmen erteilt. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird die gehobene Erlaubnis erteilt.

#### 3.7.7.4 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A 3.4, A 3.6 und A 7 des Beschlusses vom 15.10.2009 ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und die von Seiten des Vorhabensträgers erteilten Zusagen (A 3.1) hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt bzw. die verfahrensgegenständliche Änderung sprechenden Belange zu überwiegen.

#### 3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

##### 3.7.8.1 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie der vorhabensbedingte Verbrauch bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hinzu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, insbesondere infolge von Flächenanschneidungen sowie eventuell das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz.

Die Belange der Landwirtschaft wurden bereits im Beschluss vom 15.10.2009 ausführlich gewürdigt. Zu den Einzelheiten kann daher auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden. Mit der vorliegenden Planung besteht seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Einverständnis (vgl. Schreiben vom 01.12.2010).

Der Bayerische Bauernverband hat in seinem Schreiben vom 09.11.2010 auch nur pauschal auf seine grundsätzlichen Anmerkungen aus dem Schreiben vom 20.10.2008 verwiesen, in dem er sich gegen den sechsstreifigen Ausbau in diesem Planungsabschnitt gewandt hat.

Durch die verfahrensgegenständliche Planänderung kommt es nur zu einer sehr geringen Erhöhung der Flächeninanspruchnahme für das Straßenbauvorhaben. Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ergeben sich aus der Änderung der Anschlussstelle Weibersbrunn nicht.

Bezüglich der vom Bayerischen Bauernverband in seinem Schreiben vom 09.11.2010 angesprochenen Bodenablagerungen ist anzumerken, dass diese abschließend im Beschluss vom 15.10.2009 geregelt wurden. Durch den vorliegenden Beschluss werden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen.

Im Übrigen hat der Vorhabensträger auf sein Schreiben vom 11.03.2009 verwiesen.

In das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch die Planänderung selbst nicht eingegriffen.

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der BAB A 3 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. oben C 2.3.2.3 und C 2.4.3) bzw. bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes (vgl. C 3.7.4.3.2 dieses Beschlusses) und des Bodenschutzes (vgl. C 3.7.6 dieses Beschlusses) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden; dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 hingewiesen. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist danach nicht zu erwarten.

### 3.7.8.2

#### Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die verfahrensgegenständliche Planänderung mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende BAB A 3 geprägt ist. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft ist so weit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden, geringfügigen Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Maßnahme sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

### 3.7.9

#### Forstwirtschaft

Von dem Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem durch die Umplanung der Anschlussstelle Weibersbrunn verursachten Eingriff in bestehende Waldbestände zu. Bei der Planung wurde zwar darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken. Dennoch sind durch das Bauvorhaben die Versiegelung von forstlich geprägtem Wald sowie die Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und schließlich mittelbare Beeinträchtigung von bodensaurem Laubwald mit naturnahen Elementen unvermeidbar. Dabei werden insgesamt ca. 2,0150 ha Waldflächen zusätzlich in Anspruch genommen.

In Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Kitzingen wird für die beanspruchte Waldfläche im waldreichen Spessart keine zusätzliche Aufforstungsfläche notwendig. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 01.12.2010 ausdrücklich sein Einverständnis mit der Planänderung erklärt. Auch der Bayerische Waldbesitzerverband hat keine Einwendungen gegen die Planänderung erhoben (siehe Schreiben vom 03.12.2010). Die Kompensation des Waldverlustes erfolgt durch die bereits mit Beschluss vom 15.10.2009 planfestgestellte Jagdbeschränkung sowie der forstlichen Nutzungsbeschränkung der Ausgleichsfläche A 4\*.

Die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Diese Erlaubnis ist grundsätzlich zu untersagen, wenn es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch oben genannte materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Vorliegend wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen; Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG stehen dem nicht entgegen.

Die nach der Rodung im beabsichtigten Umfang verbleibenden Waldflächen können die ausgewiesenen Waldfunktionen auch weiterhin dauerhaft erfüllen. Die Stabilität des verbleibenden Bestands wird von der Rodungsmaßnahme nicht

wesentlich beeinträchtigt. Randschäden aufgrund der Exposition des neuen Waldrands sind nur in begrenztem Umfang zu erwarten.

Neben der geplanten Rodung sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen für den gesamten Planfeststellungsabschnitt und damit auch für das im Bereich der Trasse gelegene Waldgebiet umfassend dargestellt und bewertet.

Die aufgezeigten Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft entfalten damit im Ergebnis kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden können.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. Europäische Vogelschutzgebiet wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.3.3 verwiesen.

### 3.7.10

#### Fischerei

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken führte mit Schreiben vom 29.11.2010 aus, dass im öffentlichen fischereilichen Interesse sich gegen die verfahrensgegenständlichen Änderungen des mit Beschluss vom 15.10.2009 planfestgestellten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 keine grundsätzlichen Einwendungen ergäben. Der Fischereifachberater hat jedoch pauschal auf die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.10.2009 verwiesen, insbesondere die Auflagen A 3.4 und A 7.3. Ergänzend hat er noch darauf hingewiesen, dass Dammschüttungen bzw. die Böschungen der Abfahrrampe sowie die abgegrabenen Geländeflächen zum Erosionsschutz baldmöglichst durch Rasensaat zu begrünen seien.

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 01.03.2011 zugesichert, die bereits mit Beschluss vom 15.10.2009 festgesetzten fischereirechtlichen Forderungen zu erfüllen. Des Weiteren hat der Vorhabensträger zugesagt (A 3.1), die Böschungsbereiche am Straßenkörper zeitnah zu begrünen, um diese vor Erosion zu schützen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist ergänzend anzumerken, dass die vom Fischereifachberater angesprochenen Auflagen ihre Gültigkeit behalten und auch für die vorliegende Baumaßnahme gelten (A 3.2.6).

Den öffentlichen Belangen der Fischerei kommt, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allen-

falls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

### 3.7.11

#### Denkmalpflege

Mit Schreiben vom 09.12.2010 führte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (LfD) aus, dass derzeit im überplanten Bereich keine Bodendenkmäler bekannt seien. Das Risiko bei den Bauarbeiten auf Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu treffen, sei aufgrund der Lage und der überwiegend im Baubestand durchgeführten Baumaßnahme sehr gering einzuschätzen. Falls durch Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und/oder Funde beim Bau entdeckt werden, sei dies dem LfD unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall seien die Ausgrabungen vom Vorhabensträger zu beauftragen und zu finanzieren.

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 01.03.2011 zugesichert, die Forderungen des LfD zu erfüllen.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 6 zu Art. 7).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. C 3.5) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Da dem LfD selbst keine Bodendenkmäler im Trassenbereich bekannt sind, kommt diesen Belangen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v.a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung

durch das LfD zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn - wie hier - durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 8 zu Art. 7).

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem LfD oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Auf die Auflage A 3.9.1 des Beschlusses vom 15.10.2009 wird hingewiesen.

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits unter C 2.3.1.9, C 2.3.2.8 und C 2.4.8 für den Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ausführlich behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertung der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt. Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

### 3.7.12

#### Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind zu verwerten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) oder zu beseitigen (§ 11 Abs. 1 KrW-/AbfG).

Im Planfeststellungsverfahren kann auch über die Ablagerung von beim Straßenbau anfallenden Erdmassen entschieden werden. Diese sind Teil des planfestzustellenden Vorhabens i.S.d. § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG (vgl. Marschall/Schroeter/Kastner, FStrG, Rd.Nr. 56 zu § 1). Beim planfestgestellten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 fällt unbelastetes Erdmaterial im gegenständlichen Abschnitt an, das als Abfall i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang I, Q16, KrW-/AbfG anzusehen ist (subjektiver Abfallbegriff). Werden diese Überschussmassen dazu verwendet, im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben rechtlich gebote-

ne oder sachlich notwendige Aufschüttungen vorzunehmen, z.B. für Lärmschutzwälle, die als aktive Lärmschutzmaßnahmen anzusehen sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG), oder für Aufschüttungen von Brückenwiderlagern, handelt es sich um die Verwertung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KrW-/AbfG). Steht dagegen die Beseitigung im Vordergrund, obwohl mit solchen Seitendeponien auch positive Wirkungen auf den Lärmschutz und gegebenenfalls auf das Landschaftsbild verbunden sein können, wird es sich im Zweifel um Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrW-/AbfG) handeln. In letzterem Fall dürfen diese Abfälle grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Ihre Aufbringung auf die vorgesehenen Bereiche würde daher grundsätzlich die Errichtung einer Deponie i.S.v. § 3 Abs. 10 Satz 1 KrW-/AbfG darstellen, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedürfte (§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG). Aufgrund der aus Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG folgenden Konzentrationswirkung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist eine eigene abfallrechtliche Planfeststellung jedoch nicht erforderlich (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.12.1994, Az. 5 S 1648/94, NuR 1996, 297). Vielmehr sind Zuständigkeit, Verfahren und Entscheidungsbefugnisse bei der straßenrechtlichen Planfeststellungsbehörde konzentriert und es muss nur ein Verfahren nach den Vorschriften des FStrG als des anzuwendenden Fachplanungsgesetzes durchgeführt werden (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 28.10.2004, Az. 1 C 10517/04, NVwZ-RR 2005, 404).

Wenn das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Planfeststellungsbehörde im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von der Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen ablagern zu dürfen, zulassen (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG). Auch diese Ausnahmeentscheidung unterfällt der Konzentration des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses. Eine solche Ausnahme ist insbesondere in Fällen denkbar, wenn - wie hier - inerte Abfälle, z.B. Bodenaushub, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dafür geeigneten Flächen abgelagert werden können (vgl. v. Lersner in: v. Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Kz. 0127, Rd.Nr. 32). Die hier abzulagernden Überschussmassen sind nach Art und Menge klar überschaubar. Durch entsprechende Auflagen kann sichergestellt werden, dass an Standort und Ausbildung der Ablagerungen die gleichen Anforderungen eingehalten werden, die bei einer Verwertung i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG z.B. in Form eines Lärmschutzwalls zu stellen sind.

Daher wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme grundsätzlich die Vorgaben der LAGA ("Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln"), das "Eckpunktepapier" des BayStMUG (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen), das LfU-Merkblatt 3.4/1 (Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch) sowie die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Technischen Lieferbedingungen für die einzuhaltenden

wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“ zu beachten. Für die Ablagerung inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen, im Bereich der plangegegenständlichen Auffüllungen gelten die darin geregelten Anforderungen entsprechend. Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Autobahn und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) oder zu beseitigen. Soll Aushubmaterial mit einer Belastung  $> Z 0$  und  $< Z 2$  (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG sind daher, soweit diese vorliegend erforderlich ist, gegeben. Die Zulassung einer Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßem Ermessen.

Darüber hinaus war unter A 6 ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG). Selbst wenn dies nicht ausdrücklich ausgesprochen würde, wäre der Widerruf kraft Gesetzes jederzeit zulässig (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG). Die Regelungen der Deponieverordnung (DepV) finden auf die verfahrensgegenständlichen Ablagerungen keine Anwendung.

Insgesamt stehen abfallwirtschaftliche Belange dem Straßenbauvorhaben somit nicht entgegen. Die (Ab-)Lagerung der Überschussmassen ist bei Beachtung der im Beschluss vom 15.10.2009 unter A 3.6.1 bis A 3.6.3 festgesetzten Auflagen auch außerhalb einer Deponie i.S.d. § 3 Abs. 10 KrW-/AbfG zulässig. Diese Auflagen sind auch bezüglich der Planänderung zu beachten.

Weitere betroffene abfallwirtschaftliche Belange sind nicht ersichtlich. Die dem Vorhabensträger im Beschluss vom 15.10.2009 unter A 3.6 auferlegten Verpflichtungen stellen sicher, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts erfüllt sind. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind.

### 3.7.13

#### Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die

im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das "Ob" und das "Wie" der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

Im Bereich des geplanten Bauvorhabens verlaufen 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen mit einem Schutzzonenbereich von 10 m beidseits der Leistungsachse, sowie 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen mit einem Schutzzonenbereich von 1,00 m beiderseits der jeweiligen Leitungsachse, die allesamt der E.ON Bayern AG gehören.

Mit Schreiben vom 04.11.2010 teilte die E.ON Bayern AG mit, dass bei der Überprüfung der Planunterlagen festgestellt worden sei, dass die vorhandenen Anlagenteile dort eingearbeitet bzw. berücksichtigt seien.

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 01.03.2011 zugesichert (A 3.1), das von der E.ON Bayern AG übersandte Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ zu beachten.

### 3.7.14 Kommunale Belange

#### 3.7.14.1 Landkreis Aschaffenburg

Der Landkreis Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 07.12.2010 keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, sondern nur zu einzelnen Aspekten Anregungen gegeben. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3, C 3.7.5.2.5.4, C 3.7.5.5 und C 3.7.15.3 verwiesen.

#### 3.7.14.2 Gemeinde Weibersbrunn

Die Gemeinde Weibersbrunn hat mit Schreiben vom 30.11.2010 zwar grundsätzlich ihr Einverständnis mit der geplanten Maßnahme erklärt, jedoch im Gegenzug eine Vielzahl von Änderungs-/Ergänzungswünschen zum verfahrensgegenständlichen Planänderungsverfahren vorgetragen. So hat die Gemeinde unter anderem gefordert, die Bushaltestelle in den westlichen Abschnitt des nördlichen Kreisverkehrs zu verlegen und diese ordnungsgemäß zu beleuchten. Zudem sei die derzeitige St 2308 vor der Abstufung zur Gemeindestraße in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Auch sei zu prüfen, ob der Winterdienst auf dieser künftigen Gemeindestraße nicht vom Staatlichen Bauamt Aschaffenburg übernommen werden könne, da die Gemeindestraße relativ weit vom Ort entfernt läge. Bezüglich des entfallenden Pendlerparkplatzes an der St 2308 hat die Gemeinde den Wunsch geäußert, dass er nach Abschluss der Baumaßnahmen an anderer Stelle wiederhergestellt werden solle, möglichst auf Kosten des Vorhabensträgers und/oder des Staatlichen Bauamtes Aschaf-

fenburg. Für eine bessere fußwegmäßige Verbindung vom bestehenden gemeindlichen Feldweg Fl.Nr. 869/4 gegenüber der bestehenden Autobahnanschlussstelle in Richtung Fachklinik hat die Gemeinde in ihrem Schreiben weiter vorgeschlagen, in diesem Abschnitt einen ca. 2,50 m breiten Streifen als Fuß- und Radweg Richtung Fachklinik anzulegen. Nach Aussage der Gemeinde sei schon seit längerem zwischen dem gemeindlichen Feldweg Fl.Nr. 869/4 und der St 2308 im Anschluss an das Baugebiet „Probstendelle“ ein Gewerbegebiet geplant. Da nicht auszuschließen sein, dass sich die Planung eines Tages verfestige, hat die Gemeinde gefordert, die neue Staatsstraße so anzulegen, dass sie jederzeit zur Errichtung einer Abbiegespur nach Süden verbreitert werden könne. Die Kosten hierfür habe der Vorhabensträger zu übernehmen. Im Bereich der derzeit noch bestehenden Autobahnanschlussstelle Fahrtrichtung Frankfurt hat die Gemeinde geplant, eine Infobucht zur Aufstellung eines Ortsplanes etc. einzurichten und gebeten, dies im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Bezüglich der geplanten Kreisverkehrsplätze hat die Gemeinde gefordert nochmals zu überprüfen, ob diese problemlos mit Holzabfuhrfahrzeugen mit einer Gesamtlänge von 27 m befahren werden können. Zu guter Letzt hat die Gemeinde noch angeregt, die durch die Baumaßnahme entfallende Teilfläche des Pendlerparkplatzes „Eselsweg“ durch eine Erweiterung der Restfläche wiederherzustellen. Zudem solle der Parkplatz im Rundumverkehr angedient werden, da sich dies insbesondere im Winter bewährt habe.

Der Vorhabensträger hat sich zu den Forderungen der Gemeinde Weibersbrunn mit Schreiben vom 23.03.2011 geäußert. Hinsichtlich der geforderten Bushaltestelle, dem Pendlerparkplatz und der Geh-/Radwegverbindung von der Fachklinik zum gemeindlichen Feldweg kann auf die Ausführungen unter C 3.7.15.3 verwiesen werden. Zu der geforderten Beleuchtung der Haltestelle hat der Vorhabensträger zu recht darauf hingewiesen, dass die Herstellung bzw. Übernahme der laufenden Unterhaltungskosten nicht von der Bundesrepublik Deutschland zu tragen sind. Die Gemeinde Weibersbrunn hat hierauf mit Schreiben vom 05.04.2011 nochmals betont, dass sie sich nicht an den Beleuchtungskosten beteiligen werde, ebenso wenig wie für den Winterdienst im Bereich der Bushaltestelle bzw. dem Fußweg von der Haltestelle hin zur Zufahrt zur Fachklinik. An dieser Stelle kann jedoch auf die einschlägigen rechtlichen Vorschriften verwiesen werden, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten klar geregelt sind. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem BayÖPNVG nicht für die Errichtung oder den Unterhalt von Infrastruktur für den öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Auch kommt der Bundesrepublik Deutschland nicht die Straßenbaulast bezüglich der Gehwege zu.

Zur geforderten Anbindung des zukünftigen Gewerbegebietes "Probstendelle" an die St 2308 hat der Vorhabensträger versichert, dass die notwendige Abbiegespur zu gegebener Zeit nachträglich errichtet werden kann. Hierzu ist eine einseitige Verbreiterung Richtung Süden nötig. Eine Infobucht ist nach Aussage des Vorhabensträgers grundsätzlich ebenfalls möglich, jedoch ist sie in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt und der Autobahndirektion Nordbayern zu planen. Der Vorhabensträger hat vorsorglich darauf hingewiesen, dass

die Infobucht keine negativen Auswirkungen auf die Haltesichtweiten der St 2308 haben darf. Der bestehende Wanderparkplatz wird nach Aussage des Vorhabensträgers wie bisher über einen Rundumverkehr erschlossen, jedoch werden die bisher getrennten Ein- und Ausfahrten zusammengelegt. Aufgrund der naturschutzfachlich sensiblen Offenlandflächen im unmittelbaren Umfeld des Parkplatzes hat der Vorhabensträger nachvollziehbar dargelegt, dass eine Erweiterung des Wanderparkplatzes, auch unter Berücksichtigung des vorgesehenen Pendlerparkplatzes, nicht sinnvoll ist. Bezüglich des Radius der Kreisverkehrsplätze hat der Vorhabensträger erläutert, dass ein Fahrzeug mit der zugelassenen Maximallänge von 18,75 m (§ 32 Abs. 4 StVZO) diese problemlos befahren kann. Auch hat der Vorhabensträger zu recht drauf hingewiesen, dass seitens der Forstverwaltung und -betriebsstellen keine Forderungen in diese Richtung gestellt wurden.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Gemeinde nicht Sachwalterin der Allgemeinheit ist, sondern - neben ihrer Position als Grundeigentümerin - nur ihre vom gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht getragenen Belange im eigenen Namen geltend machen und verlangen kann, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden. Eine Gemeinde kann also nicht etwa allgemein Mängel des Immissionsschutzes oder des Naturschutzes rügen; sie kann sich auch nicht generell gegenüber einer Fachplanung auf eine fehlende Planrechtfertigung oder ein fehlerhaftes Raumordnungsverfahren berufen. Dies gilt selbst dann, wenn gemeindliches Grundeigentum für das geplante Vorhaben in Anspruch genommen wird. Weder aus Art. 28 Abs. 2 GG noch aus Art. 11 Abs. 2 BV folgt ein Anspruch der Gemeinde auf umfassende Überprüfung einer die Gemeinde betreffenden Planung unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18.98, NVwZ-RR 1999, S. 554, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, S. 1160, 1162; Beschluss vom 05.11.2002, Az. 9 V R 14.02, DVBl. S. 211, 213; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, BayVBl. 2006, S. 403, jeweils m.w.N.).

Insgesamt ist festzuhalten, dass das in die Abwägung einzustellende Vorbringen der Gemeinde Weibersbrunn - soweit es sich um rügefähige, vom Selbstverwaltungsrecht gedeckte gemeindliche Belange bzw. um rechtlich geschützte Eigentümerinteressen handelt, die eine Gemeinde geltend machen kann - nicht geeignet ist, die Ausgewogenheit der Planung in Frage zu stellen. Die gemeindlichen Belange genießen jedenfalls keinen Vorrang im Vergleich zu den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3, C 3.7.8, C 3.7.9, C 4.2 wird ergänzend verwiesen. Anzumerken bleibt zudem, dass einigen Forderungen der Gemeinde im Planfeststellungsverfahren durch den Vorhabensträger Rechnung getragen wurde (vgl. hierzu die Ausführungen unter C 3.7.15.3), so dass sich die diesbezüglichen Einwendungen erledigt haben.

Die kommunalen Belange der Gemeinde Weibersbrunn werden in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu-

kommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.7.14.3

#### Abwägung

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Positiv ist insbesondere die nach Vollendung der Ausbaumaßnahme zu erwartende verkehrliche Entlastung einzelner Gemeinden bzw. Gemeindeteile zu sehen. Für die Ausgewogenheit der Maßnahme spricht auch, dass die übrigen betroffenen Kommunen keine Einwendungen erhoben haben.

Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind.

Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592).

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

### 3.7.15

#### Sonstige Belange

#### 3.7.15.1

#### Belange der Wehrbereichsverwaltung

Die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, erhob in ihrer Stellungnahme vom 05.11.2010 keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) für das Militär-Straßen-Grund-Netz einzuhalten seien.

Der Vorhabensträger sicherte dies bereits im Ausgangsverfahren mit Schreiben vom 11.3.2009 zu, sodass dieser Forderung Rechnung getragen ist.

### 3.7.15.2 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Der Fachberater Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 12.10.2010 mitgeteilt, dass von seiner Seite gegen das plangegegenständliche Vorhaben keine Einwendungen bestehen. Er hat jedoch nochmals auf sein Schreiben vom 19.08.2008 verwiesen, in dem er im Ausgangsverfahren diverse Forderungen gestellt hat. Die Erfüllung dieser Forderungen hat der Vorhabensträger bereits mit Schreiben vom 11.03.2009 zugesagt. Im Übrigen wird auf die Auflagen unter A 3.11 des Beschlusses vom 15.10.2009 verwiesen. Mit Schreiben vom 01.03.2011 hat der Vorhabensträger nochmals bestätigt, den Forderungen Rechnung zu tragen.

### 3.7.15.3 Belange anderer Straßenbaulastträger

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 24.11.2010 sein grundsätzliches Einverständnis mit der Planung erklärt. Es wurde jedoch eine ganze Reihe von redaktionellen Anmerkungen gemacht, auf deren Widergabe an dieser Stelle verzichtet wird. Bezüglich der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Staatlichen Bauamtes verwiesen. Die Aussagen des Staatlichen Bauamtes hat sich auch zum Teil das Landratsamt Aschaffenburg in seiner Stellungnahme vom 07.12.2010 zu Eigen gemacht.

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 23.03.2011 mitgeteilt, dass im Zuge von Verhandlungen mit der Gemeinde Weibersbrunn, dem Landratsamt Aschaffenburg und dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg mehrere kleinere Änderungen vorgenommen werden sollen, welche allesamt mittels Roteintragungen in den Planunterlagen vermerkt werden. Folgende Punkte werden angepasst:

- Entwässerung des von Norden anfallenden Geländewassers entlang der nördlichen Entwässerungsmulde mittels eines neu anzulegenden Durchlasses unter der St 2308.
- Verlegung der Bushaltestelle in den nördlich der BAB A 3 gelegenen Kreisverkehrsplatz.
- Abstufung des Streckenabschnitts der St 2308 von der Fachklinik bis auf Höhe der geplanten Einmündung in die verlegte St 2308 zur Ortsstraße.
- Aufnahme eines Querabschlags an der östlichen Zufahrt des südlichen Kreisverkehrsplatzes in die Planunterlagen.
- Anlage eines Geh- und Radwegs von der Fachklinik bis auf Höhe der Feldwegeinmündung (Fl.Nr. 869/4 der Gemarkung Weibersbrunn).

Zu den Details wird auf die jeweiligen Roteintragungen in den Planunterlagen verwiesen.

Des Weiteren hat das Staatliche Bauamt darum gebeten, dass die Ausführungsplanung für die St 2308 rechtzeitig mit ihm abgestimmt werde, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.03.2011 auch zusagte (vgl. A 3.1). Der Vorha-

bensträger hat zudem versichert, dass die Verlegung der St 2308 weitestgehend unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchgeführt wird.

Das Staatliche Bauamt hat sich mit dem geplanten Wegfall der beiden öffentlichen Parkplätze entlang der St 2308 einverstanden erklärt, jedoch angeregt, diese im Bereich der Anschlussstelle in vergleichbarer Größe wiederherzustellen. Als Vorschlag wurde die aufgelassene St 2308 am östlichen Kreisverkehr genannt. Die Unterhaltung und die Verkehrssicherheit sollten von der Gemeinde Weibersbrunn übernommen werden. Hierzu hat der Vorhabensträger zu Recht angemerkt, dass keine Verpflichtung zur Wiederherstellung der Parkplätze besteht und somit auch eine Kostentragung- bzw. Kostenbeteiligung von seiner Seite ausscheidet. Allerdings hat der Vorhabensträger zugesagt, im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen mit der Gemeinde Weibersbrunn über einen Verkauf der angesprochenen Flächen zu verhandeln. Die Gemeinde Weibersbrunn hat mit Schreiben vom 05.04.2011 erwidert, dass sie weiterhin der Auffassung sei, dass der Vorhabensträger als Veranlasser der Maßnahme für die Wiederherstellung des Pendlerparkplatzes zuständig sei. In diesem Zusammenhang muss aber darauf hingewiesen werden, dass grundsätzlich keine Verpflichtung des Vorhabensträgers zum Bau bzw. Unterhalt von Pendlerparkplätzen besteht. Das Entfallen der Parkplätze kann allenfalls eine Frage der Entschädigung darstellen, über welche im Planfeststellungsverfahren jedoch nicht entschieden wird. Sofern überhaupt eine Entschädigung für den Grundverlust zu leisten ist, kommt hier als Entschädigungsberechtigter allenfalls der Freistaates Bayern als betroffener Grundstückseigentümer des Pendlerparkplatzes in Frage. Inwiefern die Gemeinde Weibersbrunn bezüglich des Pendlerparkplatzes entschädigungsbe-rechtigt sein sollte, vermag die Planfeststellungsbehörde anhand des Sachvor-trages nicht erkennen.

Mit den Roteintragungen ist den Forderungen des Staatlichen Bauamtes genüge getan. Im Übrigen werden die Forderungen zurückgewiesen.

#### 3.7.15.4 Belange der Unteren Straßenverkehrsbehörde

Die Untere Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 07.12.2010 verschiedene Einwendungen und Anregungen geltend gemacht. Diese decken sich weitestgehend mit denen der Gemeinde Weibersbrunn, sodass vollumfänglich auf C 3.7.14.2 und C 3.7.15.3 verwiesen werden kann.

#### 3.7.15.5 Weitere Belange

Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder mitgeteilt, dass Einwendungen nicht veranlasst bzw. ihre Belange nicht beeinträchtigt oder von ihnen wahrzunehmende Aufgaben überhaupt nicht berührt sind. Der Umstand, dass diese sonstigen öffentlichen Belange durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, spricht für deren Ausgewogenheit.

### 3.8 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h., zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h., eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, S. 142).

#### 3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

Die privaten Belange von allgemeiner Bedeutung wurden ausführlich im Beschluss vom 15.10.2009 gewürdigt. Für den vorliegenden Beschluss ergeben sich hier keine anderweitigen Einschätzungen. Die diesbezüglichen Auflagen aus dem Beschluss behalten ihre Gültigkeit.

Insgesamt sind die im Beschluss vom 15.10.2009 angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar beeinträchtigt wird - auch im Hinblick auf die vorliegende Planänderung mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Angewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

### 3.8.2 Private Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt worden sind, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Weiterhin wird hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG wurde in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt.

Von privater Seite wurde einzig das Schreiben der Fachklinik an die Gemeinde Weibersbrunn vom 15.11.2010 vorgelegt. Da sich das Vorbringen der Klinik zum größten Teil inhaltlich mit den Forderungen der Gemeinde Weibersbrunn deckt, kann bezüglich der Bushaltestelle, dem Winterdienst für die künftige Gemeindestraße, der Zuwendung zum bestehenden Feldweg sowie des Pendlerparkplatzes auf die jeweiligen Ausführungen unter C 3.7.14.2 sowie C 3.7.15.3 verwiesen werden.

Darüber hinaus hat die Fachklinik in ihrem Schreiben vom 15.11.2010 noch angeboten, bei einer Verlegung der Bushaltestelle in den Kreisel einen Stromanschluss an den hauseigenen Trafo zu gestatten, falls dies leitungs- und leistungstechnisch möglich sei. Die Kosten seien jedoch von der Gemeinde Weibersbrunn zu tragen. Des Weiteren hat die Fachklinik Interesse am Erwerb der nördlich der jetzigen Staatsstraße liegenden Fläche signalisiert.

Der Vorhabensträger hat sich dazu mit Schreiben vom 23.03.2011 geäußert und mitgeteilt, dass er das Angebot für den Stromanschluss zur Kenntnis nimmt. Hinsichtlich des Flächenerwerbs hat er zu Recht darauf hingewiesen, dass Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind. Im Übrigen hat er noch angemerkt, dass sich die angesprochene Fläche nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

### 3.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Bereits im Beschluss vom 15.10.2009 wurde festgestellt, dass den für das Vorhaben sprechenden Belangen der Vorrang eingeräumt wird, da die positiven Auswirkungen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt Kauppenbrücke bis westlich Anschlussstelle Rohrbrunn in ihrer Gesamtheit für das öffentliche Wohl unverzichtbar erscheinen. Die Belange, die für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Planfeststellungsabschnitt sprachen, haben im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange überwogen.

Durch die gegenständliche Planänderung kommt es zu keiner Veränderung dieser Einschätzung. Der vorgelegt Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form ist unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

## 4. Straßenrechtliche Entscheidungen

### 4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6 a Satz 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a Satz 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der BAB A 3 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen Staatsstraße St 2308, der Kreisstraße AB 5, der Feld- und Waldwege und der Eigentümerwege folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 7.2) sowie die Bestimmungen unter A 8 wird ergänzend verwiesen.

## 4.2

### Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird auch über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern durch den Vorhabensträger mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde (vgl. Unterlage 1, Kapitel 8).

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rd.Nr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

**D**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

**schriftlich** erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 zur Vertretung beim Bundesverwaltungsgericht berechtigte Person oder Organisation als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Dies gilt schon für die Erhebung der Klage.

## **E**

### **Hinweis zur sofortigen Vollziehung**

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 S. 2, 3 FStrG).

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

## **F**

### **Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans**

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren geäußert haben sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in den Gemeinden Bessenbach, Sailauf, Waldaschaff und Weibersbrunn, in den Märkten Hösbach und Mömbris, in der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn sowie beim Landratsamt Aschaffenburg zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bzw. im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg bekannt gemacht und außerdem im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 15.07.2011  
Regierung von Unterfranken  
- Sachgebiet 32 -

Heuschmann  
Regierungsrat